

FORUM

Geodätisch.
Frei.
Beruflich.

44. Jahrgang
2018

ISSN 0342-6165

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. | www.bdvi-forum.de

HEFT 3/2018

Moskau

*Russisches Kataster
im Fokus*

Lüneburg

*BDVI-Kongress-
Vielfalt*

Provinz

*Separation im
östlichen Preußen*



Jetzt auch
Haftpflicht + Kasko
für Flugdrohnen!

NEU!



bau-plan-assekuranz

bpa bau-plan-assekuranz |
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Ihr Ziel bestimmt die Strategie



Optimierter Versicherungsschutz für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Rahmenverträge zur Berufshaftpflichtversicherung
Kraftfahrzeugversicherung, Sachwerte- Elektronikversicherung,
Rechtsschutzversicherung, Gebäudeversicherung,
Unfallversicherung



info@bau-plan-ass.de - www.bau-plan-ass.de

Berlin | Hamm | Herne



Professionalität | Unabhängigkeit | Zuverlässigkeit | Qualität | Erfahrung | Vertrauen

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,



Heinz Erhardt, der vielleicht einzige ernsthafte deutsche Dichter, schrieb einst:

Wenn Blätter von den Bäumen stürzen,
Die Tage täglich sich verkürzen,
Wenn Amseln, Drossel, Fink und Meisen
Die Koffer packen und verreisen,

Wenn all die Maden, Motten, Mücken,
Die wir vergaßen zu zerdrücken,
Von selber sterben,
So glaubt mir,
Es steht der Winter vor der Tür

Es ist nicht zu leugnen: Nach einem Jahrhundertsommer mit einer einhergehenden Jahrhundertkonjunktur macht sich dieser Tage eine gewisse Melancholie breit. Zwar bleibt die Konjunktur, doch geht mit der Wärme und dem Sonnenlicht jeden Tag auch etwas Urlaubsnähe, etwas sommerlich Leichtes, etwas ... tja, Lebensfreude? Und mehr und mehr wird man wieder an seine großen, gesellschaftlichen Pflichten erinnert. Wie z. B. an den wichtiger denn je scheinenden Kampf gegen Ignoranz und Arroganz, wie den Kampf um ein menschliches und respektvolles Miteinander. Aber auch wie den Kampf um Gesetze und Verordnungen, welche den Anforderungen an eine reibungslose und zukunftsgerichtete Berufsausübung gewährleisten. Das hatte man im Sommer etwas in den Hintergrund gedrängt, das ist nicht spannend oder prestigeträchtig – Robin Hood sah man selten zermürbt und mit tiefen Augenringen und Kaffeeflecken auf dem zerknitterten Hemd gezeichnet aus einer Arbeitsgruppensitzung taumeln –, aber es ist wichtig!

Der berufliche Nachwuchs fehlt überall. Nicht nur im geodätischen Umfeld, nein, Friseure, Tiefbauer, Bäcker, Polizisten, Raketenwissenschaftler, Erzieher, Fleischereifachverkäufer, Atombombenentschärfer oder Lehrer (Liste nicht mal ansatzweise unvollständig, sondern noch weit, weit davor) suchen Nachwuchs.

Wir können uns als Geodäten im Konzert der vielen interessanten Berufe nur dann behaupten, wenn wir eine Sprache sprechen. Wenn wir, wie im Rahmen der IGG, verbände- und organisationsübergreifend unseren Beruf, unsere Berufung gemeinsam darstellen und bewerben. Wenn wir verbandsintern Kollegen dazu bewegen, ihren gesellschaftlichen Auftrag auch dahin gehend zu verstehen, die zugegebenermaßen nicht immer leichte und zugegebenermaßen recht kostenintensive Ausbildung junger Frauen und Männer in Angriff zu nehmen. Es zu versuchen und anschließend davon Abstand zu nehmen ist oft verständlich. Es nicht zu versuchen hingegen ist, neutral ausgedrückt, schade für die potenziellen Geomatiker oder Vermessungstechniker.

Doch nicht nur die gemeinsame Sprache – und Ansprache –, auch die Bezahlung der Auszubildenden sollte, zumindest regional, als aus einem Guss verstanden werden. Die finanziellen Möglichkeiten des öffentlichen Dienstes einerseits als Wettbewerbsvorteil bei der Akquirierung von Auszubildenden nutzend, dann aber an anderer Stelle dem beliebigen Freien Beruf eine zeit-, aufwands- und standesgemäße Vergütung, auch von Lehrlingen, durch die Verweigerung neuer Kostenordnungen nahezu unmöglich zu machen, widerspricht der Idee des gemeinsamen Vorgehens.

Doch die Hoffnung auf ein Einsehen an allen Stellen stirbt zuletzt. Den Sommer hinter uns lassend könnten wir nun Rilke heranziehen (»Wer jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr«), wir könnten aber auch auf den Dichturfürsten zurückgreifen (»... im Tale grünet Hoffnungsglück!«).

Wie? Jetzt schon?

Natürlich! Den Osterspaziergang im Oktober zu zitieren ist zwar etwas früh, doch wenn wir uns das goethesche Tal wünschen (Azubizahlen, Kostenordnungen, Respekt usw.), dann kämpfen wir auch dann für das Grün des Hoffnungsglücks, wenn eigentlich am Geländer schon Pfirsiche mit Streifen reifen.

Ihnen einen schönen Herbst






IN DIESEM HEFT

FORUM

- Editorial 1
Andreas Bandow
- Nachrufe 21
- Impressum 53
- Die große Welt der Geodäsie passt in viele kleine Kästchen 58
Gewinnspiel
BDVI-Geschäftsstelle
- Jobbörse 60
- Veranstaltungskalender 62

VERBAND

- Technologisierung, Digitalisierung, Wandel – Expertise mit Siegel: ÖbVI 4
Gedanken zum Kongressmotto
Michael Zurhorst
- BDVI-Kongress in Lüneburg 12
Boing Boom Tschak
Martin Ullner | FORUM-Redaktion
- Der »Katasteringenieur« in Russland 16
Kurzer historischer Abriss
Vladimir Tikhonov
- Geodäten sind Impulsgeber für die Digitalisierung 50
InteressenGemeinschaft Geodäsie
BDVI, DVW und VDV

FORUM

44. Jahrgang, 2018, Heft 3

Kongress

4

Der BDVI-Präsident spricht in seinem Impulsvortrag aus, was er zum Thema »Technologisierung, Digitalisierung und Wandel« denkt. Entziehen kann man sich seinen Argumenten nicht (auch wenn Zurhorst als bestbezeichnende Vokabel das Wort »Formularserver« erwähnt, man selbst aber »Eskalationsstufe« im Zusammenhang mit technischem Fortschritt in Behörden noch viel, viel schöner findet). Aber wer ihn inhaltlich verstanden hat, der erkennt: Der BDVI-Präsident hat (mit bester Absicht und aus hehren Zielen heraus) geklaut. Bei Frau Dr. Erika Fuchs, der Schöpferin unseres eigentlichen Leitspruchs: »Dem Ingenieur ist nichts zu schwör!«



Kongress

12

Immer und immer wieder wirbt das FORUM für die Teilnahme am jährlich stattfindenden BDVI-Kongress. Und immer und immer wieder denkt man sich hinterher: »Wo waren die bloß alle? Es war doch so schön!« So auch in diesem Jahr in Lüneburg. Es gab Vorträge, es gab zu essen und zu trinken, vor allem aber gab es Lüneburg, bombastisches Wetter und viele interessante Gespräche mit Kollegen aus (fast) aller Herren Bundesländer. Ullner berichtet. Das nächste Mal vielleicht auch über Sie??



Kongress

16

»Klas sjem ceh gatow k uroku russkowo jasuika. Nikto ne ozuzt-wujet!« Mehr ist leider nicht hängen geblieben in sieben Jahren Russischunterricht. Tikhonov erklärt nun auf dem BDVI-Kongress, wie das mit dem Kataster in Russland ist. Hochgradig interessant – was auch ein Verdienst des fröhlichen Simultanübersetzers war. Das wird man behalten! Man ist ja nicht dumm! Denn wie sprach Frau Ebeling in Teltow 1988 zur gesamten 8c hinsichtlich deren Russischkenntnissen lobend aus? »Oi, oi, oi! Bolschaja katastrofa!«



Separation

28

Wenn ein Beitrag mit den Worten beginnt: »Auch wenn das Kataster sich in den letzten 150 Jahren stetig verbessert hat, ...«, dann ist ja eigentlich alles klar. Es funktioniert immer noch nicht! Zwar bietet die Separation einige vielversprechende Ansätze, aber wie es sich damit und mit heutiger Sicht auf die Dinge verhält, erklären *Reichert* und Kollegen anschaulich und ausführlich. Aber wenn wir ehrlich sind, wünschen wir uns doch insgeheim eigentlich alle nur diesen einen, vollständig problemlösenden Satz, den wirklich jeder Heimwerker kennt: »Wir lassen das jetzt so!«



Bauordnung NRW

40

Der ÖbVI, das baugemetrische Gewissen! Hätten Sie, liebe Kollegen, als Sie so 17, 20 Jahre alt waren, von sich gedacht, dass Sie sich mal als das baugemetrische Gewissen der Bundesrepublik

Deutschland bezeichnen können würden? Ja? Dann haben Sie in Ihrer Jugend zu viele falsche Dinge zu sich genommen. Heute allerdings, nüchtern und mit Fachwissen beladen betrachtet, kann man sagen: So ist es! Auch wenn wir es anfangs vielleicht gar nicht beabsichtigten: *Schubert* und *Brüggemann* beweisen es – eine baurechtliche Kompetenzkumulation wohnt uns allen inne. Das mögen andere anders sehen. Pah! Zweifler! Mögen sie baugemetrische Gewissensbisse plagen!



Kreuzworträtsel

58

Es ist eigentlich nicht zu fassen. Da bemüht man sich jahrelang, das FORUM frei von Kochrezepten, Horoskopern und Urzeitkrebs-Aufzuchtsets zu halten, und dann passt man einen einzigen Moment nicht auf und – SCHWUPP – jubeln sie einem ein Kreuzworträtsel unter. Aber mit Vermessungsinhalt! Na dann ... Probiere der geodätische Nachwuchs sich nach Herzenslust aus, denn: Als Gewinne winken wertvolle Sachpreise! Also Urzeitkrebs-Aufzuchtsets und so ...



KATASTER

- Aufnahme und Darstellung der Ortslagen in den Separations- und Katasterkarten der östlichen Provinzen Preußens

Thomas Gebbert, Dietwalt Hartmann, Frank Reichert 28

RECHT

- Schnelleres Bauen, geringere Kosten, besserer Verbraucherschutz?

Die ÖbVI und die neue Bauordnung NRW
Rainer Brüggemann, Maria Schubert 40

- Zur Befristung von Arbeitsverträgen nach Rentenbeginn

Rüdiger Holthausen 46

REPORT

- Dienstreise nach Moskau

Thomas Grubbann 22

- Struve-Meridianbogen

Ein geodätisches Weltkulturerbe
Gunter Rodemerck 54

- Tagung des OGE in Bordeaux

26. bis 28. Juni 2018
Dieter Seitz, Thomas Schürle 56

MOSAİK

64

Gedanken zum Kongressmotto

TECHNOLOGISIERUNG, DIGITALISIERUNG, WANDEL

Expertise mit Siegel: ÖbVI

MICHAEL ZURHORST | PRÄSIDENT

VORTRAG BDVI-KONGRESS || 25. MAI 2018 || LÜNEBURG

U nser Kongress stand unter dem Motto »Technologisierung, Digitalisierung, Wandel«. Das ist sicher ein gesellschaftliches Megathema, das aber auch die Geodäten im Allgemeinen und uns ÖbVI im Besonderen betrifft. Digitalisierung steht in der Mitte, eingerahmt von Technologisierung und Wandel. Das ist sinnbildlich, denn Technologie bedeutet Digitalisierung und Digitalisierung führt zum Wandel unseres gesamten Umfeldes, speziell auch des Arbeitsumfeldes.

Doch was ist Digitalisierung überhaupt? Digitalisierung bezeichnet im ursprünglichen Sinn das Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate, die sich informationstechnisch verarbeiten lassen. Dies ist das Prinzip, das allen Erscheinungsformen der digitalen Revolution (die heute zumeist gemeint ist, wenn von Digitalisierung die Rede ist) im Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Privatleben zugrunde liegt. Nun ist aber digital nicht gleich digital. Mein Lieblingsbeispiel ist das Wort »Formularserver«. Es gibt Verwaltungen, die meinen, dass digitalisieren heißt, ein bisher beim Amt abzuholendes Formular in Papierform als PDF zu scannen und dem Bürger auf einem Formularserver bereitzustellen, damit der Bürger das herunterladen kann, ausdruckt, analog ausfüllt und wieder einreichen kann. Das spart den Gang, das Formular abzuholen. Eine Steigerung ist, dass man das ausgefüllte Formular einscann und per Mail wieder zurückschicken kann. Die nächste Eskalationsstufe ist das digitale Ausfüllen des PDF auf der Webseite. Es ist jedoch eigentlich – zumindest für mich – evident, dass das nicht die Digitalisierung im E-Government-Sinn sein kann. Vielmehr muss es an dieser Stelle Ziel der Digitalisierung sein, die gesamte Prozesskette und die Datenerfassung so auszulegen, dass die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger medienbruchfrei und redundanzfrei erfolgt. Einmal registriert – z. B. mit dem digitalen Ausweis und der Ausweis-App – muss sich der Bürger identifizieren können, dann online sein Anliegen abgeben können und die Verwaltung muss die dann dazu notwendigen Daten in den jeweiligen Verwaltungsprozessen digital bearbeitbar haben. Nun hat (noch) nicht jeder Bürger Internet und/oder kann damit umgehen. Die Deutschen haben auch ein Problem mit digitalen Vorgängen – keiner hängt z. B. so sehr an Bargeld und vermeidet digitale Bezahlvorgänge wie die Deutschen. Nicht jeder hat einen digitalen Ausweis und noch weniger Bürger nutzen den mit der Ausweis-App – und wenn überhaupt, damit sie ihren Punktestand in Flensburg digital abrufen können. Ich will damit sagen, dass Konzepte für eine Digitalisierung von Vorgängen in dieser Gesellschaft konsequent angegangen wer-

den müssen, also nicht auf der Ebene von »Formularservern«. Auf der anderen Seite sollten aber immer auch optionale teils analoge Zugänge bzw. digitale Zugänge mit niederschweligen Zugangskriterien vorgehalten werden. Für die sogenannten B2B-Zugänge bzw. -Prozesse kann man dagegen sicher vorschreiben, dass diese rein digital stattfinden müssen.

Nach dieser eher allgemeinen Einleitung möchte ich zur Frage der Digitalisierung der geodätischen Profession wechseln.

Inwieweit wirkt sich die Digitalisierung auf unseren Beruf aus, bzw. wie beeinflussen wir die Digitalisierung?

Mit etwas Pathos kann man sagen, dass die Geodäten in vielfacher Hinsicht quasi Erfinder der Digitalisierung sind. Neben der militärischen Nutzung – auf dieses Thema komme ich noch zurück – wurden die ersten Zuse-Rechner nach dem Zweiten Weltkrieg auch für die Digitalisierung der Flurbereinigungsarbeiten verwendet. Die zunehmenden Rechnerkapazitäten wurden sehr früh und sehr intensiv für geodätische Aufgaben verwendet. Ich kann mich noch daran erinnern, dass zu Lochkartenzeiten die Geodäten in den Rechenzentren an den Einlese-Terminals immer in der Mehrheit waren, zumindest, wenn man die Theoretiker – wie die Mathematiker – nicht mitzählt. Das automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde schon 1973 als digitale Version des beschreibenden Teils des Liegenschaftskatasters entwickelt und Ende der 70er-Jahre eingeführt – zu einer Zeit, wo eine derartige Datenbank noch revolutionär war. Das heutige digitale Liegenschaftskataster ALKIS® ist eine führende technologische Entwicklung in digitalisierten Registern. Evident wird das auch, wenn man es mit dem Stand eines digitalen Grundbuches vergleicht.

Die Ansprüche der Geodäten an Massendatenhaltung, insbesondere auch aus geometrischen Elementen, so wie sie heute in Geoinformationssystemen verarbeitet werden, haben deutlichen Einfluss auf die Entwicklung relationaler Datenbanken wie Informix und Oracle gehabt. Der Aufbau von Geoinformationssystemen durch uns Geodäten hat die Welt der Planungsverfahren von Infrastruktur bis Bebauungsplan nachhaltig verändert. Es ist ein geflügelter Satz, dass 80 % aller Verwaltungsentscheidungen Ortsbezug besitzen. Wir Geodäten stellen diesen Ortsbezug digital her und vereinfachen damit Verwaltungsverfahren enorm. Es ist in Sachen Medienbruchfreiheit und Interoperabilität sicherlich noch nicht alles optimal, aber wir sind hier ganz weit vorne. Und folgerichtig ist, dass der Bund bei der Konsolidierung seiner Rechenzentren die Geodatenfrage zum Musterbeispiel macht: Wenn angesichts der großen Datenmengen, der Datensicherheitsanforderungen und der 24/7-Hochverfügbarkeit die Implementierung bei den Geodäten klappt, dann wird es mit anderen Datenbanken und Prozessen auch klappen.

Geodäten haben es immer verstanden, digitale Entwicklungen in anderen Gebieten für eigene Aufgaben zu adaptieren. Als Beispiel will ich hier die Bildbearbeitungssoftwaretools nennen, die in den Filmstudios für 3-D-bearbeitete Animationen wie im Film »Avatar« entwickelt worden sind. Heute verwenden wir diese Software adaptiert für die Berechnung von 3-D-Modellen aus Scanner- oder Bildaufnahmen.

Ich komme zurück auf die militärischen Entwicklungen. Es wird nicht sehr thematisiert, aber eine Vielzahl von Digitalisierungsentwicklungen stammt aus militärischen Projekten. Das prominenteste Beispiel dafür dürften die Satellitenpositionierungssysteme sein. Das GPS kennt heute jeder, aber kaum jemand weiß, dass wir vielfach auch das GLONASS-System der Russen und das BEIDOU-System der Chinesen nutzen. Das neuere Galileo-System der Europäer ist eher bekannt. GPS und GLONASS sind rein militärisch indiziert, haben unser Leben aber nachhaltig verändert. Ohne GPS wären die heutigen Navigationssysteme in Fahrzeugen jeglicher Art nicht möglich. Auch bei militärischen Entwicklungen waren Geodäten involviert und Geodäten haben das System dann früh für zivile Nutzungen adaptiert. Mit dem Satellitenpositionierungssystem SAPOS® wurde ein System ge-

schaffen, das es uns ermöglicht, 3-D-Koordinaten im 1-cm-Bereich zu bestimmen. Die GPS-Messung hat das Messungswesen revolutioniert. Neudeutsch würde man sagen, die Entwicklung war geradezu disruptiv! Die Genauigkeitsverbesserung durch Galileo wird so groß sein, dass die Deutsche Bahn angeblich doppelt so viele Züge wie bisher auf dem gleichen Schienensystem wird fahren lassen können, weil die Sicherheitsabstände verringert werden können. Auch in der Drohnentechnologie werden wir für geodätische zivile Nutzungen profitieren können. Die US-Militärs experimentieren mit Schwärmen von über 100 Minidrohnen in einer Größe von 16 cm, die sich unprogrammiert untereinander mithilfe künstlicher Intelligenz orientieren und organisieren, in Linie ein Ziel anfliegen, das Ziel weiträumig einkreisen und dann von allen Seiten angreifen. Ich will nicht den militärischen Nutzen kommentieren, aber es ist klar, dass die Schwarmintelligenz nur zusammen mit einer hochgenauen Positionierung untereinander und Lokalisierung von Zielen funktioniert. Die Adaption solcher Systeme für uns ist evident. Bei Bränden, Naturkatastrophen etc. kann man mit solchen Schwärmen in Echtzeit komplexe Situationen auswerten.

Ein weiteres Thema der Digitalisierung wird die Einführung von Blockchain-Technologien sein. Blockchain kennt man aus dem Hype um digitale Währungen unter dem Stichwort »Bitcoin«. Neuerdings macht eine öffentliche Blockchain namens Ethereum von sich reden. Der Bitcoin-Blockchain kann nur Zahlungsverkehr abwickeln. Ethereum ist eine Softwareplattform, mit der sogenannte Smart Contracts programmiert werden können, eine Technologie, die nicht Anwälte, aber vielleicht Notare arbeitslos machen könnte. Auch in der Geodäsie wird die Blockchain-Technologie Einzug halten, z. B. zum sicheren und verteilten Betreiben von Datenbanken. Auf der diesjährigen INTERGEO® in Frankfurt werden wir dazu einen eigenen Vortragsblock haben.

Zusammengefasst kann man sagen, dass der digitale Fortschritt in der Vermessung bzw. geodätischen Profession früh begonnen hat und wir an vielen Stellen deutlich weiter sind, als es in anderen gesellschaftlich relevanten Prozessen der Fall ist. Wir dürfen nicht verkennen, dass digitale geodätische Expertise an vielen Stellen nicht den originären Mehrwert, sondern die Basis für Mehrwert darstellt. Die Galileo-Positionierung ist Basis für mehr Züge auf der Schiene, GIS-Systeme sind Basis für eine effiziente Planung, digitales Eigentumskataster ist Basis für unser Wirtschaftssystem, eine digitale Visualisierung von Baudenkmalern ist Grundlage für eine detailgetreue Restaurierung. Basis meint

BDVI-KONGRESS **2018**

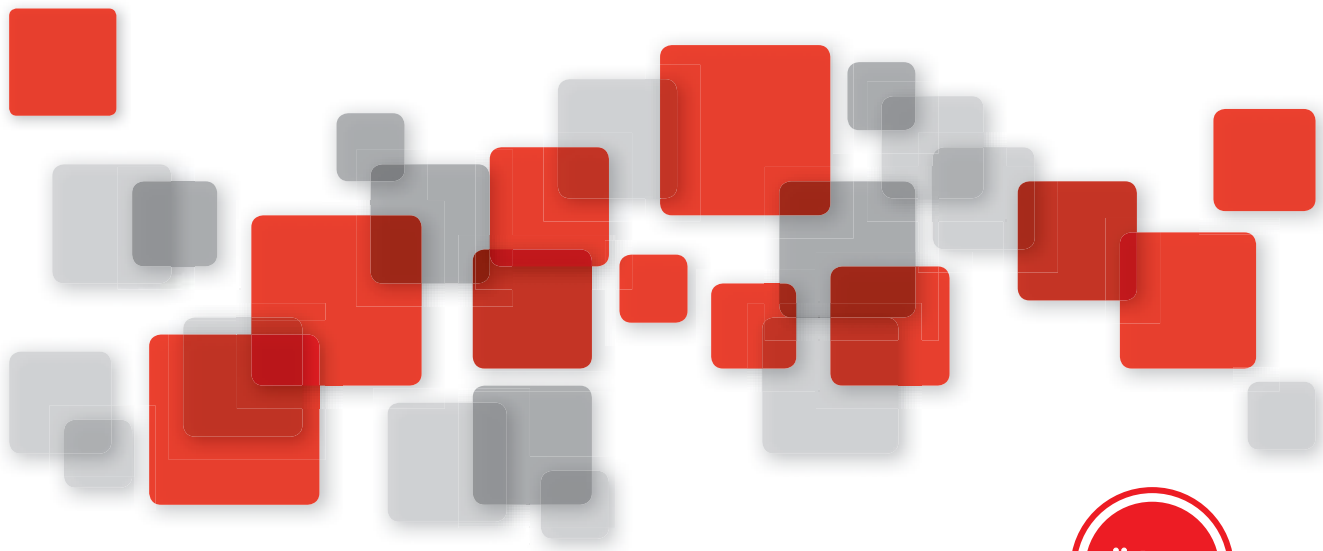
24. bis 26. Mai

Lüneburg

TECHNOLOGISIERUNG

DIGITALISIERUNG

WANDEL



Expertise mit Siegel.



aber an dieser Stelle, dass die Effizienz und der Mehrwert der aufbauenden Prozesse maßgeblich von der Güte der Grundlage abhängen.

Dass wir Basisleistungen erbringen, ist allerdings auch ein Problem für unseren Beruf. Die gesellschaftliche Wertschätzung hängt häufig am Ergebnis und nicht an notwendigen Voraussetzungen für das Ergebnis. Es ist nicht immer einfach, dem Kämmerer einer Stadt Mittel für ein gutes GIS abzurufen, und es ist nicht einfach, ausreichende Geldmittel für ein vermessungstechnisches Monitoringsystem, z. B. beim U-Bahn-Bau, zu

bekommen. Ich erinnere da an das Beispiel des Einsturzes des Stadtarchivs in Köln. Das eigentliche Problem dort war, dass die vermessungstechnische Überwachung des Bauumfeldes nicht gegeben war! Ich würde mir wünschen und wir alle sind zur Mitarbeit aufgerufen, dass der projektspezifische und gesellschaftliche Mehrwert geodätischer Leistungen höhere Akzeptanz bekommt.

Nach diesem Diskurs über den Gesamthorizont der digitalen Revolution im Vermessungswesen möchte ich mich ein paar spezifischen aktuellen Projekten der Digitalisierung widmen.



GRUNDSTEUER

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht der Politik aufgetragen, die Basis der Grundsteuerermittlung bis Ende 2019 gesetzlich neu zu regeln und bis Ende 2024 umzusetzen. Der politische und gesellschaftliche Meinungsstreit, ob diese Steuer nur auf Basis von Grund und Boden oder auch auf Basis von Bebauung ermittelt werden soll und wenn ja, mit welchem Bewertungsansatz, ist voll entbrannt. Über die verschiedenen Modellansätze möchte ich gar nicht philosophieren, obwohl manche Äußerungen etwas abenteuerlich klingen. Wenn man z. B. in Hamburg mit Modellrechnungen nachweist, dass ein wertabhängiges Modell nicht funktioniert, weil es a) für alle viel teurer würde und b) durch Wertsteigerungen in der Zukunft es stetig teurer würde, dann kann ich nur sagen, dass man a) einfach die Hebesätze nach unten korrigieren könnte und b) auch die Hebesätze indizieren könnte, um beiden Faktoren gerecht zu werden.

Ich habe vorhin schon einmal gesagt, dass wir Geodäten auch im digitalen Zeitalter die Basis für Problemlösungen liefern können. Auch in diesem Fall müssen wir der Politik versuchen Botschaften zu vermitteln. Das habe ich zwar schon mit einem Appell im FORUM 2/2018 ausgeführt, möchte dies aber hier wiederholen.

Für ein reines Flächenmodell haben wir die Lösung eines flächendeckenden Nachweises im Kataster. Für ein wertbezogenes Flächenmodell haben wir die Lösung in Form von zonierten Bodenrichtwertkarten. Die sind zwar noch nicht flächendeckend verfügbar, aber mit einem relativ günstigen Investitionsaufwand ist ein solches System für Grundsteuerzwecke fertigzustellen, und das auch jedenfalls in der gesetzten Frist bis 2024!

Wenn man einen Wertansatz für Gebäude in das System einpflegen will, gibt es zwei Extreme: Man kann die Tatsache der Bebauung als Faktor einführen ohne Wertmodell oder man geht

hin und macht eine Individualbewertung. Das ist die Bandbreite. Letzteres wird finanziell und zeitlich nicht darstellbar sein. Ob ein wertunabhängiger Faktor »bebaut« ausreicht, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu genügen, muss von Juristen entschieden werden. Aber egal, wo die Politik den Schieberegler zwischen diesen Extremen hinlegt: Wir Geodäten haben die Bewertungsexpertise, dazu ein passendes Erhebungs- bzw. Bewertungsmodell zu liefern, und wir können die digitale Verfügbarkeit dieser Massendaten organisieren. Das muss unsere Message an die Politik sein.

Lassen Sie mich zu einem zweiten Projekt kommen:

DIGITALER BZW. BIM-BASIERTER BAUANTRAG

Eigentlich sind dies zwei Projekte, die sich überlagern. Zum einen forciert die Bundesregierung die Entwicklung von Building Information Modeling (BIM) als zukünftigem Standard für Bauvorhaben sowohl im Infrastruktursektor wie auch im Hochbau.

BIM wird die Planung von Baumaßnahmen im Hochbau und Infrastrukturbau nachhaltig verändern. Geodätische Expertise ist dabei gefragt. Der BDVI hat dazu ein Positionspapier erstellt, das auch mit der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer kommuniziert wurde. Unser Schwesterverband DVW hat einen viel beachteten BIM-Leitfaden aus geodätischer Sicht erstellt. Ein wesentlicher Punkt im Bauplanungsverfahren ist der Lageplan zum Baugesuch, den wir auch heute schon digital erstellen. Auch hier geht es um die vorhin angesprochene Basisleistung, deren Qualität substanziell für die weitere Planung ist. Der Katasternachweis der Grenzen ist auch digital nicht genauer als früher und oft sogar im Meterbereich nicht identisch mit dem örtlich zur Verfügung stehenden Grundstück. Baugrenzen müssen teilweise aus analogen Bebauungsplänen in die digitale Umgebung eingepasst werden und Abstandflächen nach den Bauordnungen kann man zwar digital darstellen, aber die Auslegung des Abstandflächenrechtes ist durch Gerichtsurteile ergänzt eben auch eine rechtliche Interpretation, die nicht nur mathematischen und damit digitalisierbaren Prinzipien folgt.

Wenn Recht digitalisierbar wäre, gäbe es nur 0 oder 1, nur richtig oder falsch und man bräuchte auch keine Gerichte mehr. Wenn denn das digitale Kataster immer Koordinatenkataster wäre und darauf aufbauend alle Bebauungspläne mit X-Plan und das Abstandflächenrecht eine rein mathematische Größe, dann wäre eine digitale Plangrundlage für BIM eher einfach. Aber die Situation ist eben anders und wird weitestgehend anders bleiben. Aufgabe der Geodäten und hier insbesondere der ÖbVI wird es sein, die Planungsgrundlage und den darauf basierenden Bauantrag so aufzubereiten, dass die BIM-Planung aufsetzen kann.

Im BIM-Prozess spielt aber auch der ständige Abgleich zwischen tatsächlichem Baufortschritt und der Planung eine entscheidende Rolle, die unter dem Stichwort »as built« läuft und garantieren soll, dass entweder der Bau dem Plan angepasst wird oder der Plan dem Bau, sodass am Ende aus dem Bauplan ein Bestandsplan wird, der auch für den Betrieb, das Facility-Management gebrauchsfähig ist. Vor zwei Wochen konnte ich mich am neuen Flughafen in Istanbul damit vertraut machen, wie das in der Praxis geht. Davon wird jedes eingebaute Teil vermessungstechnisch dokumentiert und mit den Plänen abgeglichen. Davon sind wir in Deutschland noch weit entfernt. Und das eben auch, weil in Deutschland zurzeit keiner bereit wäre, die dazu notwendige vermessungstechnische Expertise und Leistung einzukaufen. Das Thema BIM wird uns noch länger begleiten und wir Geodäten tun gut daran, uns in den Entwicklungsprozess einzubringen. Denn BIM funktioniert ohne ein geprüftes Lage- und Höhenmodell vor Beginn der Planung und ohne baubegleitendes Abgleichen von Soll und Ist nicht. Das Thema »BIM-fähige Bestandsaufnahme bei Bauen im Bestand« soll dabei nicht unerwähnt bleiben.

Zum anderen sollen die Verwaltungsverfahren in den Behörden weiter digitalisiert werden. Dazu gehört dann auch, dass Bauanträge und deren Genehmigungsverfahren digital ablaufen sollen, also weg von der Flut an ausgedruckten und normgefalteten Plänen und Formularen in den Baubehörden. Dazu hat

der Bund ein Förderprojekt »BIM-basierter Bauantrag« bewilligt, das von der BauenPlanen4.0 GmbH durchgeführt wird und bis Ende 2019 läuft. Tragende Projektpartner vor Ort sollen die Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen sein. Während in Hamburg der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) bereits an Bord ist, sind in NRW zwar gerade Musterbaubehörden gefunden worden, aber eine Unterstützung durch das Land ist noch nicht geregelt. In einem kommunalisierten Land gibt es halt Probleme, weil das Land nicht genügend Ressourcen bereitstellt und sich die Kommunalbehörden überlastet sehen. Andererseits steht das Ziel der BIM-Einführung und eines digitalen Bauantrages sogar explizit im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in NRW.

In diesem Projekt ist der digitale Bauantrag mit X-Bau das zentrale Element, das durch das IFC-Modell ergänzt wird. Das IFC-Modell ist die technische Beschreibung des BIM-Modells. Daraus kann man ersehen, dass das digitale Bauantragsverfahren auch ohne BIM-Modell funktionieren soll und muss, denn nicht alle Bauvorhaben werden als BIM Verfahren geplant werden, jedenfalls nicht in absehbarer Zukunft. Die Planungsgrundlage soll aus X-Plan kommen. Aber nur die wenigsten Bebauungspläne sind in X-Plan vorhanden und in sogenannten 34er-Gebieten gibt es gar keinen Bebauungsplan. Hier wird es Aufgabe der Geodäten und speziell der ÖbVI sein, die jeweils notwendigen Planungsgrundlagen im X-Plan-Modell zu erstellen bzw. zu ergänzen. Zum Beispiel wird ein notwendiges Höhenmodell für das geplante Bauvorhaben kaum in X-Plan-Grundlagen vorhanden sein. Referenzprojekt für den digitalen Bauantrag wird in Hamburg ein Bauvorhaben in der HafenCity sein, für das es Grundstücksgrenzen in Koordinatenkatasterqualität und einen Bebauungsplan im X-Plan-Format gibt. Das ist hamburgspezifisch vielleicht ein passendes Muster, aber insgesamt eher ein idealisierter Ausnahmefall. Daher wird sich der BDVI in diesem Projekt engagieren und war im Übrigen auch schon bei der Antragstellung des Förderprojektes Projektpartner.

Abschließend möchte ich noch einen kurzen Exkurs zum Thema »Wandel durch Digitalisierung« machen.

WANDEL DER ARBEITSWELT DURCH DIGITALISIERUNG

Wir Geodäten kennen uns schon mit den Folgen der Digitalisierung aus. Früher war ein Messtrupp vor Ort typischerweise mit drei Personen besetzt, von denen meist zwei Gehilfen waren. Noch heute fällt den meisten Leuten bei dem Wort »Vermesser« der Spruch ein: »die mit den rot-weißen Latten«. Man benötigte beim Messband einen Vorder- und einen Hintermann und Fluchstäbe wurden durch die Gegend getragen. Das ist heute weitgehend entfallen und ein Messtrupp kann heute auch als Einmanntrupp mit reflektorlos messenden Geräten unterwegs sein. Wenn es denn zwei Leute sind, dann ist die zweite Person nur noch selten ein Messgehilfe, weil das Anforderungsprofil bei örtlichen Messungen deutlich gestiegen ist. Bei Messungen mit Drohnen etc. sieht das nicht anders aus. Auch im Innendienst sind technische Zeichner verschwunden und durch GIS-Operatoren ersetzt worden. Dieser Trend wird sich in Zukunft noch verschärfen.

Ich wurde einmal in einem Interview gefragt, ob nicht die zunehmende Technisierung, die rasante Entwicklung von neuen Sensoren, also allen Geräten, die zunehmend autonom immer größere und genauere Datenmengen erzeugen, unseren Beruf überflüssig machen. Ich sage: Nein, eher das Gegenteil ist der Fall. Mit zunehmender Datenflut wird es immer mehr Experten geben müssen, die diese Daten kategorisieren, bewerten und extrahierte und verifizierte Ergebnisse liefern.

Das bringt die Frage der Veränderung der Arbeitswelt in der geodätischen Profession schon auf den Punkt: Ich glaube nicht, dass wir in Zukunft weniger Personal haben werden, sondern eher mehr. Aber das Qualifikationsniveau wird sich deutlich nach oben entwickeln. Gleichzeitig treffen wir auf einen zunehmenden Fachkräftemangel speziell auch in der Geodäsie. Das wird noch eine schwierige Aufgabe für uns.


DATENSCHUTZ

Digitalisierung und Datenschutz stehen an vielen Stellen in Konkurrenz. Das Thema Datenschutz kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht weiter erörtert werden, denn dies würde mindestens den gleichen Umfang einnehmen wie der kleine Exkurs zum Thema Digitalisierung. Die gerade in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zeigt den Regulierungswahn



sehr deutlich. Gedacht für Amazon, Google und Co. werden allen Organisationen Pflichten auferlegt, die speziell kleinen und mittelständischen Unternehmen zu schaffen machen werden. Der Zeitaufwand ist immens und Kosten von mehreren Tausend Euro im Jahr sind einzuplanen. Von Juristen bestätigt ist das Regelwerk auch handwerklich schlecht gemacht, weil es unzählige vage Formulierungen enthält, die zwangsläufig zu Rechtsstreitigkeiten führen werden, die jede Maßnahme zur Umsetzung der DSGVO auch noch zu einem Unsicherheitsfaktor machen werden. Hinzu kommt, dass im Ernst keiner daran glaubt, dass die DSGVO in Italien oder anderswo einigermaßen stringent angewandt werden wird. Deutschland wird sich heldenhaft an die Spitze der Verfolgungs- und Abmahnbewegung setzen!

Aber es ist evident, dass die digitalen Daten der Geodäten in den meisten Fällen eine Verortung von personenbezogenen Daten darstellen. Dies gilt zumindest, wenn man die Möglichkeit der Kombination von Namen und ortsbezogenen Daten als Daten-

schutzproblem definiert: Wenn ein Haus im Überschwemmungsgebiet dargestellt wird, kann man den Namen des Eigentümers damit verknüpfen und Versicherungen können daraus einen höheren (Risiko-)Beitrag für die Gebäudeversicherung ableiten. Für mich ist das ein normaler und auch richtiger Vorgang, weil gefahrengerechte Prämienberechnung und somit -verteilung damit verbunden sind. Für Datenschützer ist das eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten. Das zeigt exemplarisch das Spannungsfeld von Digitalisierung und Datenschutz in unserem Beruf. 



Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
BDVI-Präsident
zurhorst@bdvi.de

Boing Boom Tschak

BDVI-KONGRESS IN LÜNEBURG

MARTIN ULLNER | FORUM-REDAKTION

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Wer diesen Satz in unserer heutigen Zeit noch nicht gehört hat, dem kann nur schwer geholfen werden. Der BDVI hat ihn schon vor einer Weile vernommen und zum Thema »Technologisierung, Digitalisierung, Wandel« vom 24. bis 26. Mai auf seinen Kongress nach Lüneburg geladen.

Wer nach wie vor »Expertise mit Siegel: ÖbVI« auf seine Fahnen schreiben will, muss sich mit diesem Thema beschäftigen – andauernd. Genau das tut der Geodät mit seinem Schatz, den Geodaten, schon eine beträchtliche Zeit lang. Und so hat er nicht nur den Umgang mit Datenmodellen jeder Art im Blut, nein, auch die Zähmung im Umgang mit personengebundenen Daten, präzisiert durch die DSGVO, beherrscht er mittlerweile – oder nicht?

Vorerst analog geerdet begannen der BDVI und seine Gäste ihr Stelldichein zum Get-together im Außenbereich der Lüner Mühle im Herzen von Lüneburg, einer wirklich atemberaubenden norddeutschen Altstadt. Erst bei Sonnenschein, später im Funkeln der künstlichen Lichter wurde die Seele sehr leicht und der Griff zur digitalen Welt mittels Smartphone obsolet.

Spätestens Clemens Kiepke, Vorsitzender der Landesgruppe Niedersachsen des BDVI und ÖbVI der Tagungstadt, stellte am nächsten Morgen in seinen Eröffnungsworten Kongressatmosphäre her. Mit der Katasterverwaltung im Allgemeinen und mit ALKIS® im Speziellen hat Deutschland ein weltweit anerkanntes System der Eigentumssicherung. Die ÖbVI, so seine Worte, beherrschen neben der rechtlichen Säule selbstredend auch die technische (digitale) Säule des Liegenschaftskatasters und dienen somit dem hehren Gut des Grenzfriedens. Die Freude, dass er diese Aufgabe in einer der schönsten Städte Norddeutschlands wahrnehmen kann, war ihm deutlich anzumerken.

Stefan Muhle, Staatssekretär für Digitalisierung im Land Niedersachsen, hob als Folgeredner den Masterplan Digitalisierung als Rahmen einer zukünftigen Entwicklung im Land hervor. Der größten Kraftanstrengung bedarf es aber nach wie vor beim Breitbandausbau, um den es nach wie vor schlecht steht – bundesweit. Muhle plädierte für umfangreiche Förderungen.

BDVI-Präsident Michael Zurhorst wollte in seinen Kongressworten keine Verbindung von der Bargeldhörigkeit der deutschen Bevölkerung zu ihrer digitalen Einstellung ziehen, stellte aber klar, dass Wandel oder eben Digitalisierung auch von oben befeuert werden muss. »Wir stehen als Ansprechpartner für die Politik zur Verfügung und organisieren die Handhabung umfangreicher Datenbestände.«

So stehen größtenteils digitale Daten mit Ortsbezug für die Grundsteuerreform zur Verfügung, um aus den avisierten Modellen ein Ergebnis zu generieren. Medienbruchfreiheit und Interoperabilität waren für ihn die Schlagworte.

Mehr aus dem Bereich des Wandels berichtete Vladimir Tikhonov von der Russischen Assoziation der Katasteringenieure. Ihm beige stellt war ein Übersetzer, der seine Sache so gut machte, dass auch hier keine Langeweile aufkam.



Get-together



Michael Zurhorst



Meinungen



Kongresssthema



Bei Tikhonovs Ausführungen war man geneigt zu denken, dass der Umbau des Katasters in den neuen Bundesländern eher leichter Natur war. In Russland schaute man sich besonders die Katasterführung hierzulande an. So entstanden in den 90er-Jahren Grundstücke für sagenhafte 50 Millionen neue Eigentümer. Hauptzweck in dieser Zeit war die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Viele fachfremde Kräfte und eher weniger Freiberufler waren mit der Mammutaufgabe beschäftigt. Auch heutzutage sind die Katasterspezialisten noch eine junge Berufsgruppe, bemerkte der reifere Herr. Seine Einladung durch den BDVI machte eins deutlich: Das Bemühen um ständigen Kontakt auf unteren politischen Ebenen soll und kann auch funktionieren, selbst wenn es weiter oben eher frostig zugeht.

Ein verständlicher und völlig unpräzise gehaltener Festvortrag gelang Prof. Dr. Joachim Hertzberg von der DFKI GmbH zum Thema »Künstliche Intelligenz« (KI). Gleich von Anfang an dämpfte er die gesellschaftlichen Erwartungen an KI: Nur weil ein Kind sein Rad über die Straße bewegen kann, bedeutet dies noch lange nicht, dass wir kurz vor dem Durchbruch beim autonomen Fahren wären. Die Entwicklungsgeschwindigkeit von algorithmischen Modellen des rationalen Denkens, Tuns und Wahrnehmens in der Robotik wurde schon in den Anfangstagen

von KI maßlos überschätzt, so Hertzberg, und die Komplexität der Modellierung selbstverständlicher Abläufe ist immens.

Als Kernaufgabe stellte er das SLAM-Verfahren (Simultaneous Localization and Mapping) vor, bei dem ein Roboter sich seine eigene Karte der Umgebung generiert und darin ständig seine Position schätzt. Diese Vorgehensweise ist notwendig, wenn keine Karten existieren und die Position nicht absolut bestimmt werden kann. Praktische Entscheidungen werden hierbei quasi zeitgleich mit der Geburt von Geodaten gefällt. Boing Boom Tschak!

Auch das Thema »Building Information Modeling (BIM)« stand wie im letzten Jahr auf der Tagesordnung. Das war nicht nur der Aktualität und dem Kongresssthema geschuldet, sondern auch der weiterzuentwickelnden Offenheit der Beteiligten.

Die Einsatzmöglichkeiten der Geodäten liegen hierbei in der Modellierung aus Plänen oder aus eigenen 3-D-Aufnahmen sowie in der Erstellung von Lagemodellen für einen Bauantrag. So müsste BIM eigentlich BIMM heißen, war zu hören, da es eine Managementaufgabe, somit eine Aufgabe strategischer Natur sei.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die in den Kongressstagen in Kraft trat, war abschließendes Thema der Veran-



Schlagwort



Stefan Muhle



Clemens Kiepke



Prof. Dr. Joachim Hertzberg



Brauereikumpany


staltung. ÖbVI Dr. Hubertus Brauer, ÖbVI und Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, ermahnte alle Anwesenden, genauso viel Wert auf den Schutz personenbezogener Daten wie auf die Produktion der Geodaten zu legen.

Im Saal war vorerst kein Zucken der ÖbVI zu bemerken, als Brauer auf die Öffentlichkeit einer Firmenwebsite hinwies, an deren Zustand schon jetzt abzulesen sei, wer gesetzeskonform arbeitet. Selbst wenn gegen öffentliche Stellen keine Bußgelder verhängt werden, können berufsrechtliche Konsequenzen drohen. Das Vertrauen von Kunden und Partnern gilt es weiterhin zu wahren.

Was bleibt also hängen nach zwei Kongresstagen? Die ÖbVI haben den Wandel zu allen Zeiten mitgetragen und aus Geodaten das gemacht, was heute in gängiger Manier vorliegt. Dieser Zustand ist kein Grund zum Ausruhen, sonst sind die Geschäftsfelder der ÖbVI heute die Geschäftsfelder derjenigen in Zukunft, die sich besser an den Wandel anpassen können oder ihn sogar betreiben.

Die derzeitig ungebrochene wirtschaftliche Kraft Deutschlands darf nicht zur Trägheit verleiten. Die Prämisse ist nicht, aus der vorhandenen Struktur immer mehr herauszuholen, sondern die Struktur zu verändern.

Kulturell norddeutsch ging es am Abend beim Ess-Spektakel »Brauereikumpany zu Lüneburg« zu. Unzählige Gänge zünftigen Schmauses wurden von Assistenten serviert, während der Zeremonienmeister, Musikanten und der Brauherr ihr umtriebigen mittelalterliches Spiel zelebrierten. Das hatte Schmiss!

Mit der Erfahrung aus den letzten Jahren kann man mit Sicherheit sagen, dass der Kongress im nächsten Jahr in Erfurt ein erneut erfrischendes Erlebnis aus Kultur, Fachkunde, Örtlichkeit, Kommunikation, aber auch Politik im besten Sinne des Wortes sein wird. Im Außendienstkalender kann sofort der 13. bis 15. Juni 2019 markiert werden. 



Dipl.-Ing. Martin Ullner
FORUM-Redaktion
ullner@bdvi-forum.de

Kurzer historischer Abriss



Der »Katasteringenieur« in Russland

VLADIMIR TIKHONOV | MOSKAU

Russland steht vor der Herausforderung, in dem großen Land ein Kataster hoher Qualität und Flächendeckung umzusetzen und zu pflegen. Welche zentrale Rolle dabei den Katasteringenieuren zukommt, skizzierte beim BDVI-Kongress in Lüneburg Vladimir Tikhonov von der »Selbstregulierenden Organisation der Katasteringenieure«, die dem BDVI seit letztem Herbst durch ein Memorandum of Understanding verbunden ist (s. FORUM 04/2017, S. 65).

Nach dem Zerfall der UdSSR fand in Russland von 1992 bis 1997 eine groß angelegte Privatisierung von Grund und Boden statt. Diese Privatisierung verlief in zwei Richtungen. Zum einen richtete sie sich an die Stadtbewohner, denen unentgeltlich Grundstücke zugeteilt wurden (600 m² pro Kopf), zum anderen zielte sie auf die Mitarbeiter von Kolchosen, Sowchosen und sonstige Bewohner ländlicher Gegenden ab, wie z. B. Lehrer, Ärzte etc.

Die Größen der zugeteilten Parzellen für Bewohner ländlicher Gegenden variierten je nach Region. Das neue Eigentum fand in der Bevölkerung vornehmlich auf zweierlei Art Verwendung – die einen nutzten es für die private Landwirtschaft, die anderen als Kapitaleinlage in neu gegründete Gesellschaften. Innerhalb von vier bis fünf Jahren gab es infolgedessen 50 Millionen neue Grundstückseigentümer, die ungefähr hälftig der ersten oder zweiten Gruppe angehörten.

Eine genaue Vermessung der einzelnen Grundstücke, eine Feststellung und Festsetzung exakter Grenzen fand zum damaligen Zeitpunkt nicht statt, die Grenzen und somit auch die Grundstücksflächen wurden fiktiv festgelegt und lediglich die Eigentumsrechte eingetragen, was u. a. zur Folge hatte, dass im weiteren Verlauf der Privatisierung die Eigentumsnachweise in der Bevölkerung oft mehrmals ausgetauscht wurden.

Welche Bedeutung und welche Folgen hatte die Privatisierung für das Land? Der Staat konnte sich mit einem Schlag von finanziellen Bürden im Staatshaushalt befreien, er zog sich vom Markt der Liegenschaftsvermessungen zurück und beanspruchte für sich nur Aufgaben der Führung von Kataster- und Grundbuchregister. Das Katastersystem als solches war in Russland kraft Gesetzes ein staatliches Register für Rechte an Liegenschaften. Die Katasteringenieure – früher Angestellte staatlicher Organisationen – wurden größtenteils von privaten Firmen übernommen, ein geringer Teil der ehemaligen Angestellten des Staates wagte den Schritt in die Selbstständigkeit.

Durch die Privatisierung entstand gewissermaßen über Nacht ein gewaltiges Arbeitsvolumen im Bereich der Katastervermessung. Allerdings hatten es die neuen Eigentümer nicht eilig, ihre Grundstücke registrieren und vermessen zu lassen. Erst nach und nach änderten sich die Denkweise und Mentalität der Menschen.

Es gab zahlreiche Probleme und Schwierigkeiten, die nicht zuletzt dem geschuldet waren, dass im Land keine einheitlichen Regeln und Anforderungen an die Genauigkeit der Messergebnisse existierten, was zu zahlreichen Verschiebungen, Überlappungen und fehlerhaften Zuordnungen von Grundstücken führte. Darüber hinaus fehlte eine staatliche Regulierung der Kosten für Vermessungsarbeiten. Unzählige Beschwerden und Gerichts-

verfahren russischer Bürger gegen die Ergebnisse von Vermessungsarbeiten waren die Folge dieser Missstände.

So wurde im Laufe der Zeit schließlich immer deutlicher, dass die bestehende Situation geändert und neue Mechanismen und Institutionen zur Beseitigung der Problemlagen geschaffen werden müssen.

Eine derartige Institution wurde mit der Einführung des Berufsstandes der Katasteringenieure in Russland installiert. 2010 nahmen die ersten Katasteringenieure ihre Tätigkeit auf und organisierten sich in Assoziationen der Katasteringenieure. Diese Assoziationen erarbeiteten und führten Standards der Berufsausübung ein und setzten ethische Regeln und Normen fest.

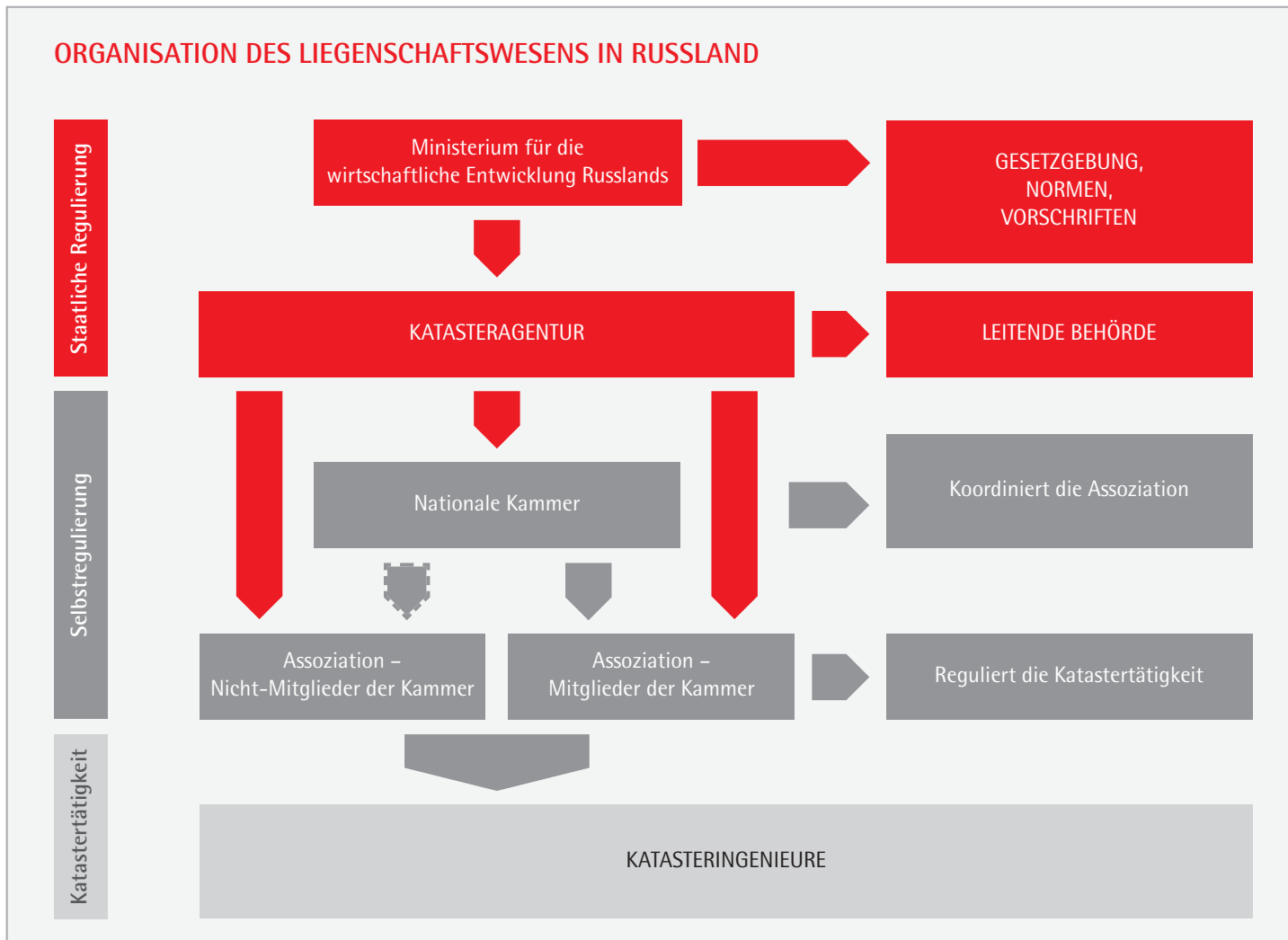
Die Mitgliedschaft in den Assoziationen war damals freiwillig, seitens der Katasteringenieure existierte auch kein dingliches Interesse an einer Mitgliedschaft. Die Assoziationen waren finanziell und dadurch auch allgemein schwach aufgestellt. *(siehe Abbildung folgende Seite)*

Mit dem neuen föderalen Gesetz über die Regulierung der Tätigkeit der Katasteringenieure Russlands vom 30. Dezember 2015 (Inkrafttreten am 1. Juli 2016) wurden erstmals die wichtigsten Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Katasteringenieure festgeschrieben, wonach

- Katasteringenieur sein konnte, wer die russische Staatsbürgerschaft besaß, eine beliebige Hochschulbildung vorweisen konnte, eine qualifizierte Prüfung erfolgreich bestanden und ein entsprechendes Zertifikat erhalten hatte;
- die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen und Ausstellung der Zertifikate der Staat (die sogenannte Katasteragentur) trug;
- es keine gesetzlich verankerte Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation gab;
- die Gründung einer nationalen Kammer (Dachassoziation) nicht obligatorisch war.

Somit gab es im Juli 2016 in Russland 40.000 Personen, die ein Examen abgelegt hatten und sich »Katasteringenieur« nennen durften, davon hatten ungefähr 30 % überhaupt keine praktischen Erfahrungen in der Katastervermessung. Die Zahl der berufsständischen Vereinigungen/Assoziationen der Katasteringenieure stieg auf 27 an, von denen 17 der seit 2012 existierenden gesamtrossischen Nationalen Kammer beigetreten waren. Sowohl die Nationale Kammer als auch alle Assoziationen waren verpflichtet, sich bei der Katasteragentur erneut zu registrieren bzw. umzumelden.

ORGANISATION DES LIEGENSCHAFTSWESENS IN RUSSLAND



In der darauffolgenden Zeit wurden weitere gesetzliche Neuerungen eingeführt, so u. a. neue Anforderungen an Katasteringenieure und gleichzeitig die beitragspflichtige obligatorische Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung/Assoziation.

Der Katasteringenieur muss nunmehr eine geodätische Universität oder eine Umschulung von mindestens zwei Jahren an einer solchen absolviert haben, eine praktische Ausbildung nachweisen können, ein Examen bestehen, es dürfen keine Berufsausschlussgründe gegen den Anwärter vorliegen und es muss der Nachweis einer Haftpflichtversicherung (mindestens 2,5 Millionen Rubel = ca. 35.000 Euro) erbracht werden.

Um der Forderung nach einer praktischen Ausbildung zu entsprechen, wurde der neue Beruf des Katasteringenieur-Gehilfen mit festgelegten Zugangsregularien ins Leben gerufen. So muss dieser die russische Staatsbürgerschaft besitzen, eine Hochschulbildung gemäß der neuen Gesetzgebung vorweisen können, es dürfen keine beruflichen Disqualifikationen vorliegen und es

muss eine Ausbildung unter der Aufsicht eines Katasteringenieurs erfolgen. Die Ausbildung des Gehilfen kann auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses bei einem Katasteringenieur mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung stattfinden. Die Ausbildungsdauer beträgt für ehemalige Mitarbeiter der Katasteragentur ein Jahr und alle anderen Personen zwei Jahre. Für die Organisation der Ausbildung sind die Assoziationen der Katasteringenieure zuständig.

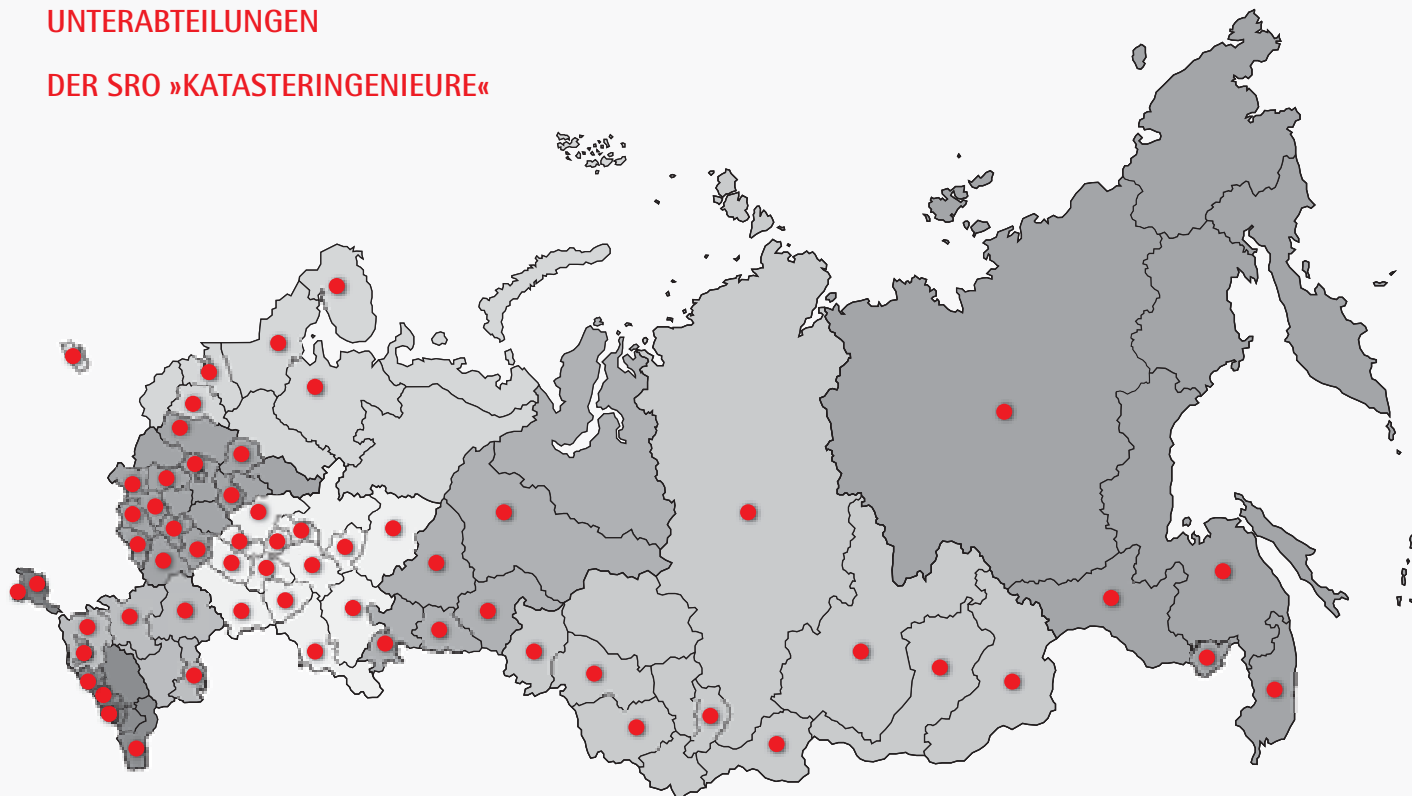
Nachstehend sei noch kurz auf die wichtigsten Eckdaten und Funktionen einer Assoziation der Katasteringenieure eingegangen.

Die Gründung einer Assoziation ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. So muss sie u. a.:

- mindestens 700 Mitglieder zählen
- über einen Verhaltenskodex und Normen der Berufsausübung ihrer Mitglieder verfügen

UNTERABTEILUNGEN

DER SRO »KATASTERINGENIEURE«



ASSOCIATION

»SELBSTREGULIERENDE ORGANISATION DER KATASTERINGENIEURE« (SRO »KATASTERINGENIEURE«)

Sie ist die mitgliederstärkste Vereinigung russischer Katasteringenieure.

2010 gegründet, wuchs die Mitgliederzahl von 124 per 1. Januar 2010 auf 2.277 per 1. Januar 2013 und weiter auf über 6.100 am 1. Januar 2017. Mitte 2018 pegelte sich die Mitgliederzahl dann bei 5.800 ein. Die Assoziation hat russlandweit Unterabteilungen.

Unter diversen Angeboten der Organisation für ihre Mitglieder ist die juristische Unterstützung der Mitglieder hervorzuheben. Sie erstreckt sich von der juristischen Beratung der Mitglieder über die Durchführung spezieller Seminare bis zur Unterstützung bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Katasterverwaltung und bei der Eingabe von Widersprüchen gegen nicht bestandene qualifizierende Examina.

Die Assoziation verfügt über die vierteljährlich erscheinende Verbandszeitschrift »Das Liegenschaftskataster« und zahlreiche Fachpublikationen, so die »Enzyklopädie des Katasteringenieurs« und die 2016 erschienene Enzyklopädie »Cadastral Activities in Russia« für ausländische Fachleute.

Die Assoziation »SRO Katasteringenieure« ist Mitglied in den folgenden internationalen Vereinigungen:

- FIG (Internationale Vereinigung der Vermessungsingenieure)
- CLGE (Council of European Geodetic Surveyors)

Neben Memoranden mit französischen und den italienischen geodätischen Berufsverbänden wurde mit dem BDVI 2017 im Rahmen des »Petersburger Dialogs« eine Zusammenarbeit auf Basis eines Memorandums über Verständigung und Zusammenarbeit vereinbart.



- geeignete Kontrollmechanismen der Einhaltung dieser Kodizes und Normen installieren
- die Arbeit in verschiedenen spezialisierten Fachgremien organisieren

Zu den Hauptaufgaben einer Assoziation zählen der Aufbau und die Führung eines Registers der Katasteringenieure und die Organisation der praktischen Tätigkeit von Anwärtern für die Ausübung des Berufes.


Die regulativen Aufgaben beinhalten die Erarbeitung von Berufsregularien und Verhaltensnormen sowie die Erarbeitung interner Dokumente und Regelwerke.

Die Kontrollaufgaben umfassen in erster Linie die Kontrolle der Berufsausübung der Katasteringenieure, die Kontrolle des Vorhandenseins einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die Kontrolle der Fortbildungsnachweise der Katasteringenieure.

Die Interessenvertretung der Katasteringenieure in politischen und wirtschaftlichen Gremien und Kommissionen, die fachliche und juristische Unterstützung der Katasteringenieure sowie die Kontrolle von Vermessungsergebnissen sind ebenso Aufgaben einer Assoziation.

Eine Assoziation stellt gegenüber ihren Mitgliedern Ausschlusskriterien auf, so kann z. B. bei einem dreimonatigem Beitragsrückstand der Ausschluss für sechs Monate drohen, bei Verstößen gegen die Regularien der Mitgliedschaft, bei festgestellten fehlerhaften Vermessungen (über zehn Fehler innerhalb von drei Jahren) oder dreijähriger Unterbrechung der Vermessungstätigkeit ein Ausschluss für zwei Jahre durchgesetzt werden. Den Mitgliedern steht es natürlich frei, die Assoziation auf eigenen Wunsch zu verlassen. Darüber hinaus wird von einer Assoziation ein Anforderungskatalog an Firmen formuliert, die über angestellte Katasteringenieure verfügen. So müssen in einer Firma mindestens zwei Katasteringenieure arbeiten und eine Archivierung mit speziellen Anforderungen organisiert sein. Dem Katasteringenieur kann die weitere Tätigkeit verboten werden, wenn er keine Fortbildung nachweisen kann, aus der Assoziation ausgeschlossen oder von einem Gericht verurteilt wurde.

Das Gesetz von 2016 sieht eine Übergangsperiode bis zum 1. Januar 2020 vor. Bis dahin müssen alle Katasteringenieure ihre Ausbildung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nachweisen können.

Es wurden landesweit Universitäten bestimmt, die eine adäquate Ausbildung sicherstellen können. Durch eine Verordnung des zuständigen Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung Russlands wurden auch jene Studienfachrichtungen (Bachelor- und Masterstudiengänge) bestimmt, deren Abschluss zu einer Tätigkeit als Katasteringenieur/-in befähigen. 

*Deutsche Übersetzung und Zusammenfassung:
Martina Wolkowa-Norda, BDVI-Bundesgeschäftsstelle, Berlin*



Martina Wolkowa-Norda
FORUM-Redaktion
wolkowa-norda@bdvi-forum.de



Vladimir Tikhonov
SRO »Katasteringenieure«, Moskau
Vvt2609@mail.ru

Nachruf

Unser hochverehrter Kollege

DIPL.-ING. HEINZ OHDE

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGS-
INGENIEUR I. R. IN RECKLINGHAUSEN

GEBOREN AM 21. MAI 1927
IST AM 4. JUNI 2018 VERSTORBEN

Wir betrauern den Verlust unseres langjährigen
Verbandsmitgliedes aufrichtig und werden ihm
ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Rudolf Wehmeyer
Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe NRW

Nachruf

Die BDVI-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen trauert um

DIPL.-ING. CARL ROSSIÉ

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGS-
INGENIEUR IN MÖNCHENGLADBACH

GEBOREN AM 14. JANUAR 1951
VERSTORBEN AM 16. JUNI 2018

Bestürzt nehmen wir viel zu früh Abschied von
unserem geschätzten Kollegen. Unser Mitgefühl
gilt seinen Angehörigen.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Rudolf Wehmeyer
Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe NRW

Nachruf

Die BDVI-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen nimmt Abschied von

DIPL.-ING. ECKHARD BRAUNE

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR IN DETMOLD

GEBOREN AM 24. MAI 1939
VERSTORBEN AM 19. JUNI 2018

Auch wenn Herr Braune nicht direkt in den Gremien des BDVI aktiv war, hat er sich zeit seines Berufslebens für seinen Berufsstand im Sinne des BDVI engagiert und vehement eingesetzt. Wir verlieren mit ihm einen hochgeschätzten Kollegen.

Wir sind zutiefst betroffen und werden sein Andenken in Ehren halten.

Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Rudolf Wehmeyer
Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe NRW



Staatliche Universität für Landmanagement Moskau

Dienstreise nach Moskau

THOMAS GRUBANN | BERLIN

Niemals in meinem nunmehr 24 Jahre andauernden Berufsleben als Firmenberater bei der Vohrer GmbH & Co KG war mir in den Sinn gekommen, mich näher für das Katasterwesen in Russland zu interessieren. Dies änderte sich aber mit dem Vortrag von Vladimir Tikhonov vor dem Plenum des BDVI-Kongresses in Lüneburg.

In seinem Vortrag zeichnete er schlaglichtartig, welche Probleme und Aufgaben mit dem Zerfall der Sowjetunion (1992) für die Staatlichkeit des neuen Russland hinsichtlich der Verteilung und Nutzung von Grund und Boden auf die Tagesordnung traten.

Auf dem »Markt der Möglichkeiten« im Rahmen des Kongresses kam ich dann an unserem Ausstellungsstand mit Vladimir Tikhonov ins Gespräch. Unmittelbar interessierte er sich offensichtlich für unsere Tätigkeit als Versicherungsmakler für die Haftpflichtversicherung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Deutschland. Nur wenige Tage später kam aus Moskau die Anfrage, ob ich im Rahmen eines Seminars in Moskau über die wesentlichen Aspekte dieser spezifischen Haftpflichtdeckung und unsere Erfahrungen bei der Bearbeitung von Schadenfällen referieren könnte. Seitens des BDVI wurde das Vorhaben unterstützt und in diesem Kontext konnte die Geschäftsleitung von Vohrer meine dreitägige Dienstreise quasi nur genehmigen.

Für den 24. Juli 2018 wurde von der Assoziation SRO »Katasteringenieure« zu einem russisch-deutschen Seminar zum Thema »Die Systeme der Berufshaftpflichtversicherung von Katasteringenieuren in Russland und Deutschland« eingeladen. Die Veranstaltung fand im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung der Assoziation im Auditorium der »Staatlichen Universität für Flächennutzung und Kataster« statt.

Wie es sich für Reisende gehört, befasste ich mich im Vorfeld zunächst mit Informationen über den Ursprung dieser Bildungseinrichtung. Im Zuge der während der Regentschaft von Katharina der Großen durchgeführten Landreform entstand gewaltiger Personalbedarf, um die mit weitreichenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Effekten verbundene Ausbildung des Territoriums des russischen Staates zu bewältigen.

So wurden 1779 diese Universität wie auch weitere Bildungseinrichtungen des Genres »Geodäsie und Kartografie« gegründet. Insidern ist die Kurzbezeichnung GUZ sehr vertraut.

Im weitesten Sinne ging es bei den geodätischen und kartografischen Aspekten der Ausbildung neben den Herausforderungen des Militärs immer auch ganz zentral um die konkrete Gestaltung der Eigentumssicherung an Grund und Boden sowie nicht zuletzt um seine Besteuerung. Das war in den europäischen Monarchien des 18. und 19. Jahrhunderts offensichtlich ein relativ zeitgleicher Entwicklungstrend.

Aus bekannten Gründen verlief dann nach 1917 die Entwicklung in Sowjetrußland in eine andere Richtung und mit dem Zusam-



Gruppenvertrag zur gesetzlichen Pflicht-Haftpflichtversicherung für Katasteringenieure

menbruch der Sowjetunion standen »lange ausgeblendete Fragen« der Eigentumssicherung an Grund und Boden wieder auf der Tagesordnung.

Zwar war zum Zeitpunkt der Einladung nach Moskau die bis zum 24. Juli 2018 verbleibende Zeit für die Beantragung des Visums und die Vorbereitung einer Präsentation sehr übersichtlich, aber irgendwie ist es gelungen.

Die Stunden an der Universität begannen »bei einer Tasse Tee« im Kabinett des Rektors, Sergey N. Volkov. Zur Sprache kamen die vielfältigen weltweiten Verbindungen der GUZ, darunter auch zu Universitäten und Hochschulen mit geodätischem Profil in Deutschland.

Das Seminar war – der Ankündigung folgend – geprägt von den Präsentationen zur Haftpflichtversicherung für Katasteringenieure/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Russland und Deutschland.



*Sergey N. Volkov
(Rektor, Staatliche Universität für Landmanagement Moskau)*

Aus Lüneburg wusste ich ja schon, dass in Russland seit 2016 für Katasteringenieure eine Pflicht besteht, in einer per Gesetz definierten berufsständischen Organisation Mitglied zu sein und in der Eigenschaft als Katasteringenieur eine die Berufshaftpflicht deckende Versicherung zu unterhalten. Zweifellos ist dies eine übereinstimmende Herausforderung für die Ingenieure in Russland und Deutschland.

Die Assoziation SRO »Katasteringenieure« hat einen sich selbst auferlegten verbindlichen »Standard« definiert, der die gesetzlichen Anforderungen an die Pflicht-Haftpflichtversicherung der Verbandsmitglieder gewährleistet. Grundsätzlich wäre zwar auch für jedes Mitglied ein persönlicher/individueller Versicherungsvertrag möglich, aber die überwiegende Mehrheit der Assoziationsmitglieder hat sich für die Variante eines Gruppen-/Kollektivvertrages entschieden.

Entscheidet sich ein Verbandsmitglied allerdings, nicht am Gruppenversicherungsvertrag teilzunehmen, bestehen relativ stren-

ge Fristen für den Nachweis des individuellen Vertrages gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem »Standard«. Der Berufsverband – es besteht bekanntlich Pflichtmitgliedschaft in einem der Berufsverbände – ist die gesetzlich vorgesehene »zuständige Stelle« für die Gewährleistung bzw. Kontrolle der mit den im Gesetz vorgesehenen Summen erforderlichen Berufshaftpflichtdeckung.

Im »Standard« ist auch geregelt, wie die Assoziation SRO »Katasteringenieure« für den Gruppenversicherungsvertrag nach den Regeln des Wettbewerbs den Versicherer auswählt sowie den Versicherungsschutz zugunsten der Gesamtheit aller Verbandsmitglieder zeitlich lückenlos aufrechtzuerhalten hat.

Schon vor dem Beginn der Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung wurde für die Verbandsmitglieder eine Haftpflichtversicherung in Form eines Gruppenvertrages mit der INGOSSTRACH, einer der großen russischen Versicherungsgesellschaften, abgeschlossen.

Bei der INGOSSTRACH handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Versicherer mit Wurzeln in Zeiten der Sowjetunion – damals vorwiegend als Versicherer in internationalen Angelegenheiten (Transport-, Schiffs-, Reise- und andere Versicherungen). INGOSSTRACH zählt heute stabil zu den zehn großen Versicherern in Russland und ist rein von seiner Organisation und Größe her in der Lage, dem Bedarf der Katasteringenieure auch im Schadenfall vor Ort zu entsprechen.

Während die Assoziation SRO »Katasteringenieure« als Versicherungsnehmer – also Vertragspartner – im Verhältnis zur INGOSSTRACH auftritt, sind die Katasteringenieure von der Rechtsstellung her die »versicherten Personen«.

Tritt ein Ingenieur neu in die Assoziation ein (bzw. wird er aufgenommen), ist er automatisch vom Versicherungsschutz des Vertrages erfasst, es sei denn, er »wählt ab«. Dazu hat die Assoziation spätestens zum Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft begann, den Versicherer zu informieren. Der Versicherer erstellt einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Erhebung der anteiligen Mehrprämie, die von der Assoziation beim neuen Verbandsmitglied erhoben und an den Versicherer abgeführt wird. Das ist quasi ein sich monatlich wiederholender Prozess, denn in jedem Monat kommt es zu Veränderungen im Bestand.

Ist diese Bedingung nicht eingehalten, tritt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Versicherer von der neuen Mitgliedschaft erfahren hat.

Bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft wirkt der Versicherungsschutz fort, solange der Versicherungsvertrag besteht, und

zwar für jede Schadenverursachung bis zur Beendigung der Verbandsmitgliedschaft.

Über die Beendigung der Verbandsmitgliedschaft ist der Versicherer innerhalb von 15 Arbeitstagen zu informieren. Eine anteilige Erstattung des schon bezahlten Versicherungsbeitrages ist nicht vorgesehen.

Selbstverständlich erhält jeder im Vertrag versicherte Ingenieur vom Versicherer eine Bestätigung seiner Pflichtversicherung, in welcher das versicherte Risiko, der Versicherungsfall, die Versicherungssumme und die Versicherungsperiode benannt sind. Ändern sich die persönlichen Daten des mitversicherten Ingenieurs, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von fünf Arbeitstagen eine neue Versicherungsbestätigung auszugeben.

Individuelle Zusatzvereinbarungen können im Gruppenvertrag nicht berücksichtigt/vereinbart werden.

Der Gegenstand des Versicherungsvertrages kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Gegen die Bezahlung des Versicherungsbeitrages verpflichtet sich der Versicherer im Versicherungsfall zur Entschädigungszahlung in den Grenzen der je Schadenfall vereinbarten Versicherungssumme bzw. den Grenzen der Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle der vereinbarten zweijährigen Versicherungsperiode.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf gesetzliche Schadenersatzansprüche aus Leistungen in der Eigenschaft als Katasteringenieur.

Damit im Einklang ist der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes auf die Russische Föderation beschränkt.

Es handelt sich um eine reine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aus der benannten beruflichen Tätigkeit. Schadenersatzansprüche aus Personenschäden und aus Sachschäden sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind Vorsatz und wesentliche Pflichtverletzung von für die berufliche Tätigkeit geltenden Standards.

Der Versicherungsfall ist der Moment, in dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch gegen den Versicherten erhebt (»Claims-made«-Prinzip).

Katasteringenieure können bei einer juristischen Person im Anstellungsverhältnis stehen. Dann werden die Schadenersatz-



Zusatzvereinbarung Nr. 4 zum Gruppenvertrag

ansprüche gegen die juristische Person behandelt wie Schadenersatzansprüche gegen den Versicherten persönlich.

Die Eckdaten des Gruppenvertrages gewährleisten die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift für die Pflichtversicherung der Berufstätigkeit der Katasteringenieure.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt gemäß gesetzlicher Vorschrift für jeden Versicherten 2.500.000 Rubel. Die Gesamtversicherungssumme des Vertrages wird in Abhängigkeit von der Anzahl der am Gruppenvertrag teilnehmenden Ingenieure vereinbart und betrug im Mai 2016 für alle Versicherten zusammen 3.807.500.000 Rubel.

Nach Ablauf von zwei Jahren wurde per 1. Juli 2018 eine Gesamtversicherungssumme von 14.917.500.000 Rubel vereinbart.



Vladimir Tikhonov in Lüneburg

Nach Auszahlung einer Entschädigungsleistung gilt die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme um den Auszahlungsbetrag automatisch reduziert. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die um die Auszahlung reduzierte Versicherungssumme auf dem Weg einer Zusatzvereinbarung und gegen Zahlung einer entsprechenden Zusatzprämie wieder nach oben anzupassen.

Eine Selbstbeteiligung im Schadenfall ist nicht vereinbart.

Versicherungsbeitrag

Vereinbart galt per 13. Mai 2016 für den Gesamtvertrag eine Zweijahresprämie von 3.807.500 Rubel. Mit Erneuerung des Vertrages per 1. Juli 2018 wurde für weitere zwei Jahre insgesamt eine Versicherungsprämie von 12.775.500 Rubel vereinbart, die von der Assoziation für das erste Versicherungsjahr bis zum 31. August 2018 in Höhe von 6.387.750 Rubel zu tilgen war.

Schuldner der jeweiligen Prämienzahlung an den Versicherer ist die Assoziation. Sie führt bei den Versicherten/Verbandsmitgliedern das Inkasso durch. Per 21. Juni 2018 sind 5.678 Versicherte/Verbandsmitglieder im Internet sichtbar namentlich benannt.

Was sagen uns diese Zahlen?

Wenn wir davon ausgehen, dass der Versicherer in der von ihm beanspruchten Jahresprämie seinen statistisch ermittelten Deckungsbedarf für Schadenzahlung und Kosten der Verfahren sowie für die Organisation des Geschäftsbetriebs professionell berücksichtigt hat, dann entfallen auf jeden Katasteringenieur durchschnittlich 1.125 Rubel pro Jahr.

Das ist bei einem Kurs von derzeit ca. 1 Euro zu 65 Rubel eine Jahresprämie von ca. 17,30 Euro im Durchschnitt pro Verbandsmitglied. Damit ist eine Versicherungssumme von 2.500.000 Rubel im Schadenfall vereinbart, was rund 38.500 Euro entspricht.

Für meine Begriffe ist dies eine eher symbolische finanzielle Belastung für die Gewährleistung der staatlich eingeforderten Pflicht-Haftpflichtversicherung.

Worin liegt einer der wesentlichen Gründe dafür?

Wenn ich im »Pausengespräch« richtig verstanden habe, dann kann für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, über ganz Russland betrachtet, im Fall von berechtigten Schadenersatzforderungen nach Berufsfehlern in Katasterarbeiten von einer äußerst entspannten Lage ausgegangen werden.

Die Schadenquote soll unter 10 % des Anteils der Risikoprämie liegen.

Wie anders ist doch die Dimension unserer Schadenerfahrung in Deutschland, die ich im zweiten Teil meiner Präsentation in Moskau kurz umriss.

Der größte uns bekannte Schadenersatzanspruch gegen einen Vermessungsingenieur umfasste rund 7.500.000 Euro. Dazu wurde einige Jahre prozessiert. Aus meiner Sicht ging es um einen nicht berechtigten und der Höhe nach absurden Anspruch. Aber nach der richterlichen Ankündigung, in Kürze ein Urteil zu fällen, bevorzugten die Prozessparteien angesichts der Unsicherheit des Ausgangs einen Vergleich in mittlerer sechsstelliger Höhe zulasten der Haftpflichtversicherung des Ingenieurs.


Derzeit stehen zwei Ansprüche aus vermeintlich fehlerhafter Leistungserbringung in Höhe von etwas über 2 Millionen Euro in der Reserveaufstellung des Versicherers mit ungewissem Ausgang.

Weitere Ausführungen über den Inhalt meines Vortrages in Moskau kann ich der Leserschaft hier weitgehend »ersparen«, denn sie würden die nunmehr seit fast fünf Jahrzehnten vorhandene Erfahrung des Berufsstandes mit unseren Diensten als Interessenvertreter in Sachen Haftpflichtversicherung wie auch in den anderen Bereichen des beruflichen Versicherungsprogramms in den schon bekannten Facetten nur bestätigen.

Fazit

Auch in Russland sind Katasteringenieure gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Befriedigung von

berechtigten Schadenersatzansprüchen privatrechtlichen Inhaltes geschädigter Auftraggeber zu vereinbaren.

Die Überwachung des Bestehens der Pflichtversicherung ist per Gesetz den »sich selbst verwaltenden Ingenieurorganisationen« auferlegt. Hier bestehen sehr deutlich Analogien zur Tätigkeit der Architekten-, Ingenieur- oder auch Baukammern in der föderalen Struktur Deutschlands. 



Thomas Grubann
Vohrer GmbH & Co KG
Niederlassung Berlin
thomas.grubann@vohrer.de

Die neue Hubert & Co. ÖbVI-Police

Eine modulare Allround-Versicherung für
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Die Highlights der ÖbVI-Police:

- ❖ **Leistungsumfang maßgeschneidert** für Ihre Branche und alle Tätigkeiten eines ÖbVI
- ❖ **All-Risk-Bedingungen** – was nicht ausgeschlossen ist, ist versichert
- ❖ **Transparentes Bedingungsnetzwerk** einfacher Aufbau und verständliche Sprache, ohne das typische Kleingedruckte
- ❖ **Modularer Aufbau** Berufs- u. Betriebshaftpflicht einfach kostengünstig um Elektronik-, Büro-, und Cyberschutz ergänzen
- ❖ **Ein Antrag – Ein Vertrag** kein Verwaltungsaufwand mehr – alle beantragten Bausteine werden in **einer** Police zusammengefasst
- ❖ **Unkompliziert geht einfach schneller** in weniger als zehn Minuten zu Ihrer günstigen Versicherung

Fordern Sie am besten gleich Ihren persönlichen Antrag bei uns an.
oebvipolice@hubert-co.de oder **089 – 50 20 06 17** oder Sie gehen gleich auf
www.hubert-co.de/oebvipolice und schließen Ihren Vertrag direkt online ab

Versicherung endlich einfach, schnell und unkompliziert –
die ÖbVI-Police



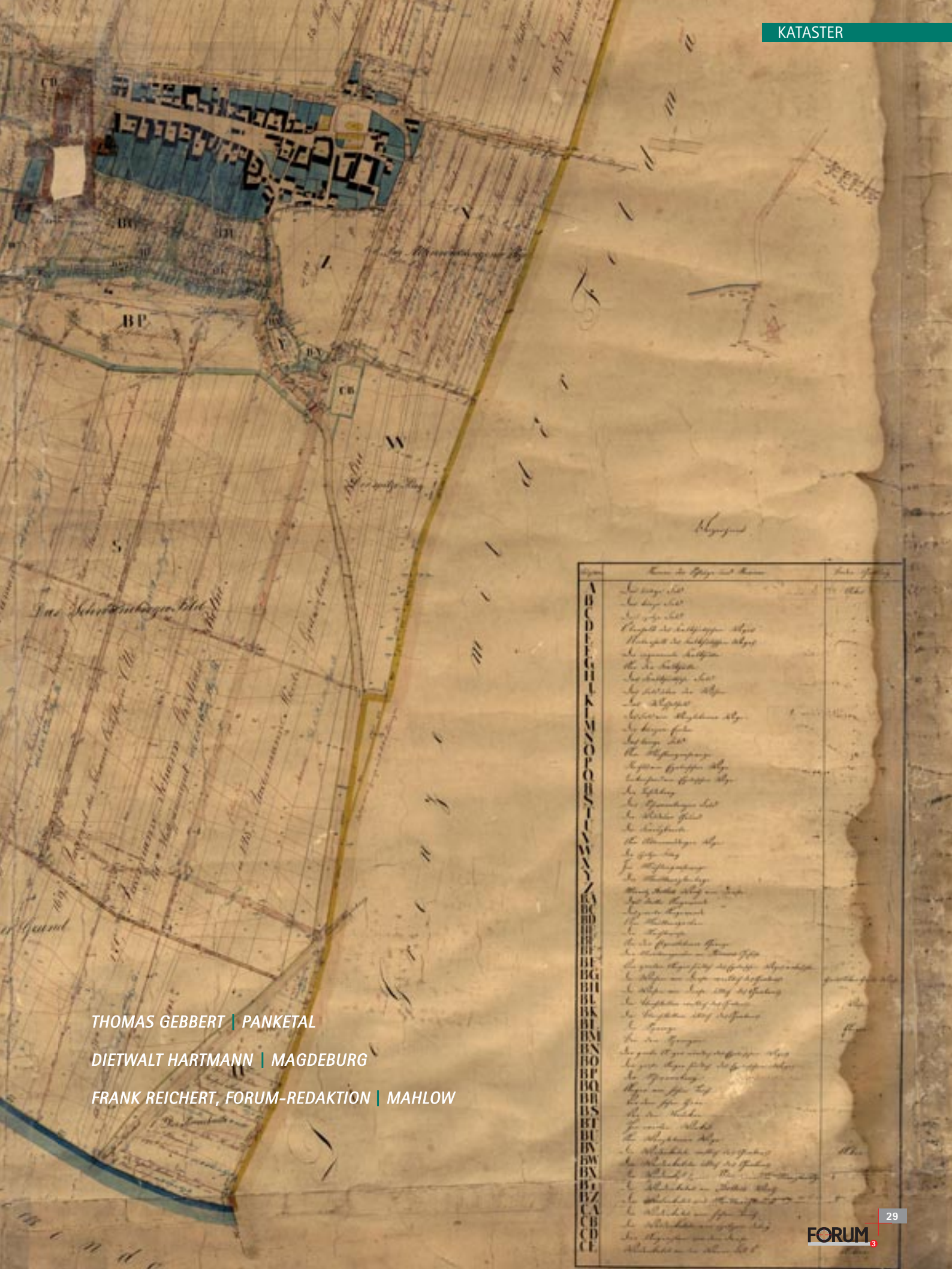
Dr. Hubert & Co. GmbH ❖ Leonhardsweg 2 ❖ 82008 Unterhaching



powered by  **HISCOX**

Aufnahme und Darstellung der Ortslagen in den Separations- und Katasterkarten der östlichen Provinzen Preußens

Bis heute haben im Liegenschaftskataster der ehemaligen preußischen Ostprovinzen uralte Mängel überdauert, die der Zugrundelegung der früheren Separationsvermessungen für das Steuerkataster geschuldet waren und die es bei Katastervermessungen in historischen Dorflagen noch immer zu berücksichtigen gilt.



THOMAS GEBBERT | PANKETAL
DIETWALT HARTMANN | MAGDEBURG
FRANK REICHERT, FORUM-REDAKTION | MAHLOW

	Grundbesitz	Fläche
A	1. 1/2 Morgen	120
B	1/2 Morgen	60
C	1/2 Morgen	60
D	1/2 Morgen	60
E	1/2 Morgen	60
F	1/2 Morgen	60
G	1/2 Morgen	60
H	1/2 Morgen	60
I	1/2 Morgen	60
J	1/2 Morgen	60
K	1/2 Morgen	60
L	1/2 Morgen	60
M	1/2 Morgen	60
N	1/2 Morgen	60
O	1/2 Morgen	60
P	1/2 Morgen	60
Q	1/2 Morgen	60
R	1/2 Morgen	60
S	1/2 Morgen	60
T	1/2 Morgen	60
U	1/2 Morgen	60
V	1/2 Morgen	60
W	1/2 Morgen	60
X	1/2 Morgen	60
Y	1/2 Morgen	60
Z	1/2 Morgen	60
AA	1/2 Morgen	60
BB	1/2 Morgen	60
BC	1/2 Morgen	60
BD	1/2 Morgen	60
BE	1/2 Morgen	60
BF	1/2 Morgen	60
BG	1/2 Morgen	60
BH	1/2 Morgen	60
BI	1/2 Morgen	60
BJ	1/2 Morgen	60
BK	1/2 Morgen	60
BL	1/2 Morgen	60
BM	1/2 Morgen	60
BN	1/2 Morgen	60
BO	1/2 Morgen	60
BP	1/2 Morgen	60
BQ	1/2 Morgen	60
BR	1/2 Morgen	60
BS	1/2 Morgen	60
BT	1/2 Morgen	60
BU	1/2 Morgen	60
BV	1/2 Morgen	60
BW	1/2 Morgen	60
BX	1/2 Morgen	60
BY	1/2 Morgen	60
BZ	1/2 Morgen	60
CA	1/2 Morgen	60
CB	1/2 Morgen	60
CC	1/2 Morgen	60

»Will man aber zu einem gerechten Urteil über das preussische Kataster und seinen Wert für den Beweis des Eigentums in Grenzstreitsachen und Grundeigentumsprozessen gelangen, so muß man unbedingt auf den Zweck, für welchen es geschaffen wurde, und auf seine Entstehung zurückgehen.«

Martin Plähn (1856-1935), »Der Grenzprozess«, Schneidemühl 1911, S. 405

Problemlage

Auch wenn das Liegenschaftskataster in den vergangenen 150 Jahren kontinuierlich verbessert worden ist, trifft man in Ortslagen der von Sachsen und Thüringen bis Mecklenburg-Vorpommern reichenden ehemaligen preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Pommern (Abb. 1) regelmäßig auf Abweichungen zwischen Katasternachweis und historischem Besitzstand, die sich nur mit Unzulänglichkeiten des früheren Aufnahmeverfahrens erklären lassen.

Die Anlegung des Katasters in diesen Gebieten in den 1860er-Jahren ist indes schon so lange her, dass mit der Zeit zunehmend die Kenntnisse über die dafür maßgeblichen Ursachen und Entstehungszusammenhänge fehlen. Folglich ist bei der Beurteilung des betreffenden Kartenmaterials eine große Bandbreite der Meinungen anzutreffen. Während die einen von einer unbedingten Maßgeblichkeit der im Zuge der Separationsverfahren von den Beteiligten anerkannten Kartengrundlagen ausgehen, halten andere halb scherzhaft entgegen, dass sich die Separationslandmesser bei innerörtlichen Vermessungen seinerzeit kaum die Mühe gemacht hätten, vom Pferd abzusteigen. Wie so oft liegt die Wahrheit irgendwo zwischen beiden Extrempositionen.

Rückgriff des Katasters auf die Separation

Als das preußische Abgeordnetenhaus nach mehrjährigen Beratungen am 21. Mai 1861 eine Reform der Grund- und Gebäudesteuer beschloss und als Termin für den Abschluss aller notwendigen Vorbereitungen für ein landeseinheitliches Grundsteuerkataster den 1. Januar 1865 vorsah, war in nicht einmal vier Jahren ein Parzellarkataster für 275.000 km² Landesfläche aufzustellen.

Während in den westlichen Provinzen auf eine bestehende Katastereinrichtung zurückgegriffen werden konnte, fehlte in den östlichen Provinzen eine vergleichbare Grundlage. Gelöst werden konnte das Problem in der zur Verfügung stehenden Zeit, indem die Herstellung der Gemarkungskarten »soweit als irgend

möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten« erfolgte (§ 1 der Anweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung, S. 304). Ältere, zum Teil auch nur mangelhafte Separationskarten und andere »beigebrachte« Karten wurden in der Regel benutzt. Das war bei etwa 87 % der damaligen Fläche des Staatsgebiets der Fall; nur 13 % wurden neu vermessen.

Erkauft hat man sich den Zeitgewinn allerdings dadurch, dass man sich zugleich sämtliche den Separationskarten anhaftenden Mängel einhandelte. Ein Umstand, dessen man sich durchaus bewusst war und dem man durch einen gesetzlichen Vorbehalt jederzeitiger Berichtigung materieller Irrtümer entgegentrat (§ 2 des Gesetzes, betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867, Gesetzsammlung, S. 185).

Separation

Die Separation steht im Zusammenhang mit der sogenannten Bauernbefreiung infolge der preußischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Mit dem Begriff verbinden sich mehrere ineinandergreifende Prozesse:

- die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch Umwandlung der Landbesitzungen in freies Eigentum gegen Entschädigung der ehemaligen feudalen Obereigentümer
- die Ablösung der Reallasten
- die Verteilung der im Gemeineigentum des Dorfes befindlichen, bislang gemeinschaftlich genutzten Allmende
- die Zusammenlegung der bislang in der Gemengelage der Flur befindlichen Flächen, um eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen

Zur Umsetzung der sich bis weit in das 19. Jahrhundert hineinziehenden Verfahren erfolgten umfangreiche Vermessungen der Feldfluren, in deren Folge zur Darstellung des Besitzstands und als Grundlage für die Neuzuteilungen sogenannte Brouillon-Karten angefertigt wurden, von denen man jeweils die I. und II. Separations-Reinkarte als Kopien herstellte.



Abb. 1 | »Preußisch Blau«: Liegenschaftskatastersysteme 1950 (Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen der DDR, Bundesarchiv DO 1/89501)

Vermessungsverfahren

Dem damaligen Zweck entsprechend galten niedrigere vermessungstechnische Anforderungen, als wir dies heute für möglich erachten. Maßgebend für die Ausführung der Separationsvermessungen waren preußische Feldmesserreglements vom 29. April 1813, 1. Dezember 1857 und 2. März 1871, wonach sich der Feldmesser stets geeigneter Instrumente bedienen musste und jeweils die beste Messmethode zu wählen hatte.

Den Behörden blieb es vorbehalten, weiter gehende Vorschriften zu erlassen. Grundlegend sind hier die 1855 und 1868 erlassenen »Geschäfts-Instructionen für die Specialcommissarien und Feldmesser im Ressort der Königlich Preussischen Generalcommission zu Merseburg«, die auch anderen Generalkommissionen als Richtschnur dienten. Diese waren nach zeitgenössischem Urteil allerdings schon bei der Herausgabe veraltet und durchaus primitiver Art, wenn man etwa an die zugelassene Ketten- und Bussolennessung auf rein linearer Konstruktion und ohne tri-

gonometrisches Netz denkt (vgl. Lindemann, ZfV 1877, S. 545; Hüser 1890, S. 25; Plähn 1911, S. 414). Dieser Zustand hielt bis zum Inkrafttreten der Katasteranweisung VIII vom 25. Oktober 1881 an, in deren Folge auch im Separationsvermessungswesen Veränderungen eintraten. Nicht nur der für die Katasteranweisung IX verantwortliche Otto Koll fragte sich, wie sich die preußische Steuerverwaltung »eines vorzüglich organisirten und durchgebildeten Vermessungswesens erfreuen konnte«, während bei den Generalkommissionen »Messungsverfahren vorgeschrieben werden konnten, die nach keiner Richtung hin zu billigen waren« (Koll 1897, S. 40).

Noch in der zweiten Ausgabe der Merseburger Instruktion vom 18. Juli 1868 wurde konstatiert, dass von den Messungslinien aus erfasste Ordinaten zumeist nur durch »Schätzen des rechten Winkels mit dem Auge« aufgenommen und »meistentheils durch Schritte bestimmt« werden (§ 57 Nr. 10).

Dabei waren die Feldmesser bereits mit der Merseburger Instruktion vom 15. Oktober 1855 angehalten worden, alle abgehenden Maße mit der Messrute bzw. -kette zu erfassen und lediglich bis zu einer Ordinatenlänge von 3 Ruten (11,3 m) den rechten Winkel ohne technische Hilfsmittel (Winkelspiegel oder Kreuzscheibe) nach Augenmaß abzusetzen.

Darstellung der Ortslagen in den Separationskarten

Müssen in der Feldlage bereits Abstriche an der Qualität der Vermessungsergebnisse in Kauf genommen werden, so gilt dies erst recht für die Dorflagen. Denn diese bildeten keinen Gegenstand der Verfahren. Einerseits ließ das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 bei der Auseinandersetzung (d. h. Separation) und Überführung der Bauerngüter in freies Eigentum die Hofstellen unangetastet. Zum anderen war nach § 2 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 die mit den Separationen bezweckte »Aufhebung der Gemeinheiten« auf Servitute an Äckern, Wiesen, Wäldern, Dorfängern und dergleichen beschränkt. Allein aus diesem Grund gab es keine Festlegungen, die Ortslagen bei der Aufnahme des alten Besitzstands mit aufzumessen.

Die Merseburger Instruktion von 1855 überließ in dieser Beziehung dem mit der Leitung der Separation betrauten Spezialkommissar die Entscheidung, »ob die Dorflagen speciell mit aufzunehmen und zu kartiren sind« (§ 66 Nr. 2). Dass die Aufnahme bzw. Darstellung vornehmlich Übersichtszwecken dienen sollte, verdeutlichen die daran anschließenden Bestimmungen, dass »es doch in den meisten Fällen zweckmäßig sein« würde, die Grenzen der Hofstellen und Gärten, wo diese »gegen die einzutheilenden Ländereien stoßen, auf der Karte« anzudeuten.

Entsprechend diesen vagen Vorgaben sind die Ortschaften vom heutigen Standpunkt aus nur ungenügend erfasst worden. Paul Stichling hat in diesem Zusammenhang schon 1937 in seinem Standardwerk über die preußischen Separationskarten betont, dass »die Darstellung des Dorfbildes auf der Separationskarte ... nicht zu der Ansicht verführen [darf], daß die Dorflage auch immer speziell vermessen und kartiert sei« (S. 53).

Stimmen in der Fachliteratur

Weit weg von heutigen Genauigkeitsvorstellungen hatte ein preußischer Feldmesser um die vorletzte Jahrhundertwende herum kaum eine Chance, sich nicht der offenkundigen Mängel des Separationswesens bewusst zu werden, auf das sich das zum 1. Januar 1865 neu eingerichtete Steuerkataster der östlichen Provinzen stützte. Regelmäßig erschienen Fachbeiträge, die sich dieser Thematik widmeten und dabei nicht außer Acht ließen, dass einst bei den Separationen im Osten der Monarchie »bekanntlich die Ortslagen, sowohl in Dörfern wie in Städten, vielfach mehr wie [!] stiefmütterlich behandelt« wurden (AVN 1904, S. 413).

Langjährige Separationsgeometer beteiligten sich lebhaft an der Debatte, nachdem sie gewahrt worden waren, welcher Wert den zu Katasterkarten umgezeichneten Separationskarten plötzlich beigegeben wurde. Genährt wurde der Diskurs nicht zuletzt durch die mit den Grundbuchordnungen vom 5. Mai 1872 sowie vom 20. Mai 1898 verbundene Aufwertung des einstigen Steuerkatasters zum Eigentumskataster.

Der in jungen Jahren selbst als Separationsgeometer tätige Stellerrat Eduard Gehrmann bezeichnete es in der »Zeitschrift für Vermessungswesen« (ZfV) 1890 als wesentlichen Mangel, dass die Grundstücke der Ortslage nicht in die Separations- und Zusammenlegungsverfahren einbezogen wurden. Auch wenn diese nicht ausgetauscht werden könnten und ihre Einbeziehung zusätzlichen Aufwand verursachen würde, sollte dies durch »die Vortheile, welche mit der Schaffung geordneter Zustände in der Ortslage verbunden sind, überwogen werden« (Gehrmann, ZfV 1890, S. 146). Gehrmann stellte zur Diskussion, warum nur über die Feldlagen genaue und beweiskräftige Karten geschaffen würden, »für die viel wertvolleren Grundstücke in der Ortslage, die Gehöfte, Hausgärten usw. aber der alte unsichere Zustand fortauern« solle.

Friedrich Lindemann in Lübben/Spreewald, der seit 1876 in der Schriftleitung der ZfV mitwirkte, hatte hingegen bereits 1879 erläutert, warum gerade in der Ortslage »nur das zur Orientierung über die Lage der Wirtschaftshöfe Nöthige mit aufzunehmen sei«: Weil die innerörtlichen Grenzen durch die Zusammenlegung meist gar nicht berührt würden, wäre es ein unnötiger Aufwand,

die vielfach in Bögen und mit leichten Brechungen und zudem nur unzulänglich durch Zäune oder Hecken markierten Grenzen zu ermitteln, zumal in einem Maßstab von 1:2.000 bis 1:5.000 »auch die sorgfältigste graphische Kartirung« der Ortslage »nur den Werth eines Bildes«, nicht aber einer genauen Besitzstandskarte haben könne (Lindemann, ZfV 1879, S. 23).

Auch der 1904 in den »Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten« (AVN) anonym erschienene Beitrag »Ueber Grenzfeststellungen« spricht den Umstand an, dass aus einer in der Separationskarte geradlinig dargestellten Grenze nicht auf deren tatsächlichen Verlauf geschlossen werden könne, weil häufig genug »nur die Grenzpunkte der einzelnen Hausgrundstücke an den Dorfstrassen und am Acker« aufgemessen und dann »die Grenzen zwischen den einzelnen Hofräumen entweder gerade gezogen oder nur ungefähr eingetragen« worden sind (AVN 1904, S. 413). Die Separationskarten würden in Bezug auf »die Ortslagen einen großen materiellen Irrtum« bilden, dem die ungetrennten Hofräume entschieden vorzuziehen wären.

Wiederholt wird die schon eingangs erwähnte eingeschränkte Zweckbestimmung der Ortslagendarstellung thematisiert. So beklagt der ungenannt bleibende Autor eines 1909 in der AVN erschienenen Aufsatzes über den »Landmesser im Dienste der Rechtspflege«, dass bei der Katasteraufstellung leider auch diejenigen Teile der älteren Separationskarten »bona fide« übernommen worden sind, die lediglich »zu Orientierungszwecken nachrichtlich beigelegt waren«, um vornehmlich »die Lage der Pläne zu den zugehörigen Hofstätten nachzuweisen« (AVN 1909, S. 676).

Der Begriff der »nachrichtlichen« Darstellung der Ortslage begegnet immer wieder. So hat der Richter Dr. Hans Reiß 1914 in einer Abhandlung vom »Grenzrecht und Grenzprozeß« auf ebendiese Vokabel abgestellt und ausgeführt, dass bei ländlichen Hoflagen und Gärten, nicht selten aber auch bei um die Ortschaft herumgruppierten Feldern, die nicht in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogen waren, die betreffenden Liegenschaften nur »nachrichtlich« auf den Separationskarten dargestellt wurden. Abermals erscheint der Hinweis, dass durchgehend erscheinende Grenzgeraden der Hausgrundstücke oft genug nur »an der Dorfstraße und an ihrem entgegengesetzten Ende aufgemessen« wurden und man die Grenzen bloß »durch eine gerade Linie« zog oder wie sie »sich in Gestalt von Hecken, Zäunen usw. dem Auge darboten« (Reiß 1914, S. 72).

Dass solch eine Einsicht aus der Feder eines Juristen stammt, ist insofern bemerkenswert, als Plähn, der als renommierter Sachverständiger an unzähligen Grenzprozessen beteiligt war, ein Jahr zuvor resigniert festgestellt hatte, »daß den Gerichten die außerordentliche Mangelhaftigkeit des Katasters gar nicht in dem Umfange bekannt ist, in dem sie tatsächlich besteht«. Die Ursache dafür sah Plähn in der falschen Scheu der Katasterbeamten,



Abb. 2 | Karte der im Ober-Barnimer Kreise belegenen Feldmark Weesow, 1833/35, 1:3.000
(Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 24 Oberbarnim K 78 A)

»die große Mangelhaftigkeit ihres Materials offen zuzugeben«, wo doch nur »die Eile, mit der die Grundsteuerveranlagungsarbeiten durchgeführt werden mußten«, dazu gezwungen hatte, »die alten Karten zu benutzen« (Plähn 1911, S. 420, 425).

Ableitung der Katasterkarten

Es mag überraschen, dass die in den Ortslagen auftretenden Mängel durchaus bekannt waren, man aber dennoch keine Veranlassung sah, sie bei der Ableitung der Katasterkarten durch aufwendige Nachmessungen abzustellen. Nach dem schon zu Wort gekommenen Separationsgeometer Lindemann haben sich bei der Zusammentragung der Separationskarten »eine unabsehbare Menge von Karten als falsch und unzulänglich herausgestellt« und es »hat die Benutzung des vorhandenen Materials für die Grundsteuerveranlagung ein Bild geliefert, von welchem jeder Feldmesser, welcher daran mitgearbeitet hat, Züge mittheilen kann, welche den Zustand durchweg als einen höchst traurigen erkennen lassen« (Lindemann, ZfV 1877, S. 542).

Gerade in den Dorflagen »hat man häufig die ganz unmaßgeblichen, durch keine Versteinung gesicherten Grenzdarstellungen in die Katasterkarte übernommen, sie vielleicht auch, wo die Darstellung der Separationskarte zu dürftig erschien, nach Augenmaß oder sonst in nahezu willkürlicher Weise verbessert« (Reiß 1914, S. 72). Nur in Ausnahmefällen hat man »in richtiger Würdigung des Unwertes dieser Kartenbilder« auf die Übernahme der »Dorfschaften« in die Gemarkungskarten ganz verzichtet und sie stattdessen als ungetrennte Hofräume ausgewiesen (AVN 1909, S. 676).

Die Ursache für diesen erstaunlichen Umgang ist schnell erklärt. Darf man doch nicht verkennen, dass der Zweck der Errichtung des Katasters einzig und allein die gleichmäßige Verteilung der Grund- und Gebäudesteuer auf das ganze Staatsgebiet war. Dass die Grundsteuerkarten infolge der späteren Gesetzgebung rechtliche Bedeutung erlangen und »in irgendwelcher Hinsicht an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnehmen würden, hat bei der ursprünglichen Anfertigung des Katasters sicherlich niemand gehant« (Plähn 1911, S. 407).

In besonderem Maße gilt das für die Ortslagen. Anstelle der flächenbezogenen Grundsteuer unterlagen die Gebäude mit ihren Hofflächen und Hausgärten bis zu einem Morgen (2.553,2 m²) einzig und allein der vom Jahresmietwert abhängigen Gebäudesteuer. Die gar nicht von der neuen Grundsteuer betroffenen innerörtlichen Grundstücke, die sogenannten »ungetrennten Hofräume und Hausgärten«, mussten somit zu Steuerzwecken auch nicht vermessen werden.

Wo allerdings brauchbar erscheinende Karten vorlagen, hat man die Ortslagen übernommen, dabei aber durch einen umlaufenden grauen Begleitsaum von dem für die Erhebung der Grundsteuer maßgeblichen Nachweis deutlich abgegrenzt. Wir haben es hier mit ungetrennten Hofräumen zu tun, die zwar in ihren inneren Begrenzungen aus der Separationskarte übertragen worden sind, deren geometrische Darstellung in der Gemarkungskarte aber in Bezug auf die Steuererhebung als eigentlichen Zweck des Katasters bedeutungslos waren. Aus dieser untergeordneten Bedeutung ergibt sich nunmehr, dass bei den forcierten Grundsteuerveranlagungsarbeiten kein besonderer Wert darauf gelegt worden ist, in diesen Bereichen nachzumessen.

Unerwünschte Folgen

Die Folgen der aus den Separationskarten ungeprüft übernommenen Grenzdarstellungen sind vielfach beklagt worden. So heißt es in der AVN 1909 zu den bildhaften Darstellungen der Ortslagen ziemlich deutlich: »Leider Gottes, haben die Landmesser später diesen Bildern, deren Unwert ihnen nicht bekannt war, oft genug dasselbe Vertrauen geschenkt wie denjenigen Teilen des Kartenwerkes, die mit grösserer Sorgfalt hergestellt waren und durch die darauf basierten Separations- usw. Rezesse öffentlichen Glauben zu beanspruchen hatten.« Dabei wurde auch mit handfester Kritik nicht gespart: »Dass heute noch in Prozessen diese Kartenbilder von Landmessern als Beweise für die Behauptungen ihrer Gutachten benutzt und ernst genommen werden, sollte man nicht für möglich halten« (AVN 1909, S. 676-677).

In die gleiche Kerbe schlägt Ernst von Zschock in der AVN 1904, wenn er das verbreitete »Unvermögen, das vorhandene alte Kartenmaterial auf seinen tatsächlichen Wert einzuschätzen«, kritisiert und das in der »Praxis bei vielen Landmessern hervortretende Bestreben, die Grenzen mangelhafter Karten in die Örtlichkeit übertragen zu wollen«, als schädliche Selbsttäuschung verurteilt (AVN 1904, S. 219). Von dem alten Kartenmaterial mehr zu verlangen, als es tatsächlich zu bieten in der Lage ist, hieße, »auf einen Irrtum einen zweiten« zu häufen (AVN 1904, S. 220). Von Zschock kommt zu dem Schluss, dass die nicht nach den Anweisungen VIII und IX oder ähnlichen gleich scharfen Vorschriften angefertigten Katasterkarten für die Beant-

wortung der Eigentumsfrage unzulänglich und bei Grenzfeststellungen stets mit großer Vorsicht zu behandeln sind. Daneben wäre das in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit der Grenzdarstellung unvollkommene Kartenmaterial sobald wie möglich durch Neumessungen zu beseitigen. Jede Verzögerung in dieser Arbeit, »hervorgerufen durch übertriebene Wertschätzung des alten Kartenmaterials, welche zwar von einer pietätvollen Auffassung Zeugnis ablegt, praktisch aber wertlos ist, wäre für jedes Kataster ein grosser Fehler« (AVN 1904, S. 222).

Folgerungen für die Praxis

Um Schadensbegrenzung bemüht, erweisen sich solch drastische Weckrufe als konstruktive Kritik, der sich die Praxis zuwenden kann. Immer wieder finden sich in der Literatur Ratschläge für Verhaltensweisen des Landmessers, wenn diesem nur derartig mangelhafte Karten zur Verfügung stehen, die auch heute noch volle Gültigkeit besitzen (Gruhle 1989, S. 30).

Der Stettiner Katasterdirektor Dr. Wilhelm Dessin (1927, S. 62) bringt es auf den Punkt, wenn er darauf verweist, dass »die Regulierungs- und Separationskarten nur insoweit als Rechtsquelle gelten können, als es sich um die im Verfahren neu entstandenen Grenzen handelt ... Dagegen sind die nicht von der Separation erfaßten Grundstücke, also Dorfstraße, Hoflagen, Gärten, Wurten in der Regel, soweit sie in den Karten überhaupt verzeichnet sind, nur dargestellt worden, um die Uebersicht zu erleichtern. Dieser Teil der Regulierungs- und Separationskarten hat somit keine rechtserzeugende Kraft.« Das gilt auch, wenn die Hoflagen sowohl nummeriert als auch im Rezess verzeichnet wurden, etwa weil abzulösende Weideberechtigungen an den Grundstücken hafteten. Da die Gehöfte und Gärten zwangsläufig unverändert blieben, wurden im Verfahren weder die gegenseitigen Grenzen neu festgelegt, noch wurden die bestehenden Abgrenzungen anerkannt.

Wie man in den Anfangstagen des Katasters mit den nur notdürftig vermessenen Ortslagen umging, verdeutlicht das Beispiel einer 1867 vorgenommenen Vermessung zur Vergrößerung eines Kirchhofs. Die dabei festgestellte Differenz zwischen Örtlichkeit und der auf die Separationskarte der »Feldmark Weesow« von 1833/35 (Abb. 2) zurückgehenden Gemarkungskarte von 1862 (Abb. 3) war zu erheblich, »als daß ohne eingehende Erörterung darüber hinweggegangen werden konnte«.

Nachdem in der Messungsverhandlung vom 29. Juni 1867 (Abb. 4) durch Zeugenaussagen hatte geklärt werden können, dass die betroffenen Grundstücke noch »ebenso in ihren Grenzen« lagen »wie vor und nach der Ausführung der Separation der Feldmark«, und dies durch das »alte Feldsteinmauerwerk« bestätigt worden war, erfolgte die Neumessung des Kirchhofs, »nach welcher sich



Abb. 3 | Gemarkungsreinkarte Weesow 1862
(Katasterbehörde Landkreis Barnim)

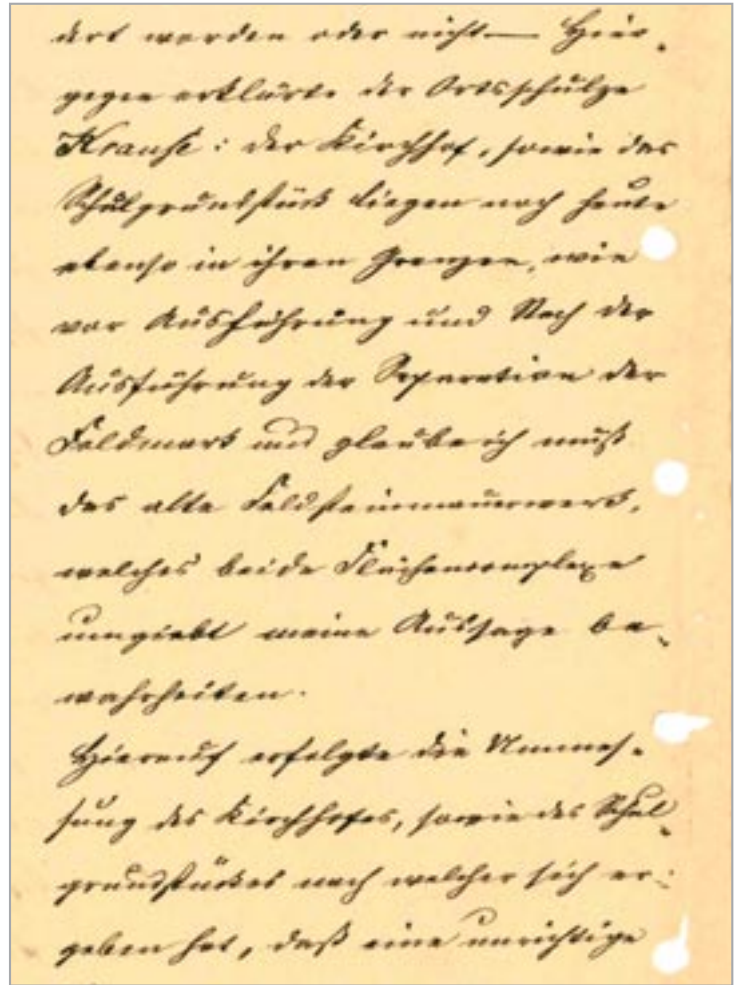


Abb. 4 | Messungsverhandlung Weesow, Kbl. 2, Bl. 35/1
(Katasterbehörde Landkreis Barnim)

ergeben hat, daß eine unrichtige Kartirung vorliegt«, die sich auf die ganze Umgebung erstreckte. Dass es in der Folgezeit nicht bei dieser einen Fehlerberichtigung blieb, zeigen die zahlreichen Korrekturen in der fortgeführten Gemarkungskarte (Abb. 3).

Rechtslage und katastertechnische Behandlung

Heute sind beim Umgang mit derart ungenügenden grafischen Katasternachweisen die Rechtsfolgen zu berücksichtigen, die sich aus der Funktion des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO ergeben.

Ungeachtet noch so schlechten Katastermaterials ist zunächst immer vom Grenznachweis des Urkatasters auszugehen, wenn die festzustellende Grenze von 1865 an unverändert im Kataster nachgewiesen wird (Hoffman 2011, S. 23; Pinkwart/Heubes 1958, S. 8). Denn die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs nach § 891 BGB erstreckt sich auf den Grenzverlauf, der sich aus dem

Liegenschaftskataster ergibt. Dass die Grenzziehung aus den Unterlagen der Steuerverwaltung in das Liegenschaftskataster ohne Überprüfung durch eine eigenständige Vermessung übernommen wurde, steht der Anwendung von § 891 BGB nicht entgegen (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2005, VZR 11/05). Insbesondere kann eine zeichnerische Grenzdarstellung in der Liegenschaftskarte, die ohne Neuvermessung auf einer im 19. Jahrhundert aufgenommenen Separations- bzw. Gemeinheitsteilungskarte beruht, grundsätzlich zur Grenzermittlung nach dem Nachweis im Kataster ausreichen (VG Oldenburg, Urteil vom 4. Dezember 2007, 1 A 3781/06).

Allerdings wird mit der Vorschrift des § 891 BGB kein Recht am Grundstück, sondern bloß eine Rechtsvermutung begründet (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. September 2015, 2 L 138/13, Rn. 37, zit. Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 891, Rn. 2). Wie jede gesetzliche Vermutung kann sie durch den vollen Beweis des Gegenteils widerlegt werden. § 891 BGB und die darin enthaltene Vermutungsregel stellen insoweit keine eigentumsrechtliche Position, sondern nur eine Beweisregel dar.

In Sachsen-Anhalt hat dieser aus der Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters abzuleitende Grundsatz in § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA seinen Niederschlag gefunden: »Entspricht der Nachweis einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht dem örtlichen Grenzverlauf und ist eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen, so gilt der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf als fehlerhaft. In diesem Fall ist der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt.«

Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens

Bevor jedoch Aufnahmefehler oder gar das Versagen des Katasternachweises in Betracht kommen, sind in Gebieten nicht einwandfreier Vermessungen die bei der Übertragung der Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zutage tretenden Unzulänglichkeiten viel eher in Ungenauigkeiten des früheren Aufnahmeverfahrens zu suchen.

Unter den sogenannten Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens versteht man Abweichungen zwischen dem örtlichen Grenzverlauf und dem Katasternachweis, die auf einer nach heutigen Begriffen ungenauen Ermittlung des Grenzverlaufs beruhen und die nicht mehr als Messungenauigkeiten angesehen werden können (Kriegel/Herzfeld 2009, 2.4.1). Als Aufnahmefehler kann man solche Ungenauigkeiten nicht bezeichnen, weil bei der Aufnahme weder ein Irrtum über den Verlauf der rechtmäßigen Grenze bestand noch ein Versehen bei der Vermessung selbst unterlaufen ist. Vielmehr sind die Abweichungen z. B. dadurch entstanden, dass bei der seinerzeitigen Aufnahme feste und scharf bezeichnete Grenzpunkte fehlten oder dass Knicke und Vorsprünge im Verlauf der Eigentumsgrenzen besonders in eng bebauten Ortslagen unbeachtet geblieben sind (Pinkwart, ZfV 1955, S. 115).

Die aus den Separationskarten übernommenen Darstellungen der Ortslagen bilden dabei geradezu einen Prototyp der Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens, weil bei dem angewandten Aufnahmeverfahren derartige Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Besitzstand notgedrungen unterlaufen mussten. Stimmt nun in diesem Fall eine vorgefundene oder vorgewiesene Besitzstandsgrenze mit der Katastergrenze innerhalb der Kartengenauigkeit überein und ist der örtliche Grenzverlauf nicht streitig, so wird dieser der Grenzermittlung zugrunde gelegt (Seeger, ZfV 1968, S. 349; Ziegler 1981, S. 15; Kriegel/Herzfeld 2009, 2.4.2). Das heißt, die Grenzen bzw. Grenzpunkte sind dann auf der Grundlage der örtlich vorhandenen Grenzmarken oder Grenzeinrichtungen zu ermitteln (Nr. 4.1.3 d LiVermVV M-V).

Zu denken ist hier vor allem an den häufigen Fall, dass bei der Separation in der Ortslage nur außen liegende Grenzpunkte erfasst wurden und Knicke oder Vorsprünge entlang der Grenzbe-

bauung unbeachtet geblieben sind. In Brandenburg wurde u. a. dazu in § 15 Abs. 3 BbgVermG die Möglichkeit verankert, »dass nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen als Kennzeichnung der Grenze genutzt werden können und mit der Entscheidung der Vermessungsstelle erstmalig die Rechtswirkung einer Abmarkung erhalten« (Mattiseck/Seidel 2009, § 20, 2. Zu Absatz 1).

Eine Mitwirkung der Grundstückseigentümer wird bei Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens vielfach für entbehrlich erachtet (Bengel/Simmerding 2000, § 22, Rn. 120; Strobel 1992, § 3, Rn. 62). Dennoch erscheint es geboten, die Beteiligten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG anzuhören und ihre Erklärungen zum Grenzverlauf als »flankierendes Erkenntnismittel« ergänzend heranzuziehen (Kummer/Möllering 2005, § 16, 4.1.7).

Dagegen scheidet bei Abweichungen innerhalb der Fehlertoleranzen des grafischen Katasters, die als Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen sind, eine Behandlung als Aufnahmefehler aus. Dann ist im Grundbuchverfahren nicht zu prüfen, ob ein gutgläubiger Erwerb einer Berichtigung entgegensteht. Da der Aussagewert der Liegenschaftskarte nicht größer sein kann als die Genauigkeit, mit der sie angefertigt wurde, kann sich der Gutgläubensschutz aus § 892 BGB »nicht auf ungenaue Darstellungen in der Flurkarte erstrecken, die die Folge solcher Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens sind« (Pinkwart/Heubes 1958, S. 9).

Es erscheint insoweit selbstverständlich, dass das auf das Liegenschaftskataster zurückgeführte Grundbuch die einzelnen Grundstücke immer nur mit der Genauigkeit definieren kann, die dem Katasternachweis jeweils innewohnt (Pinkwart/Heubes 1958, S. 9; Richter 1950, S. 118). Richter (ZfV 1953, S. 131) spricht treffend von je nach der Genauigkeit der Katasterunterlagen schmälere oder breitere Grenzzonen, für welche der Gutgläubensschutz des Grundbuchs in Betracht kommt.

Behandlung als Aufnahmefehler

Begrifflich sind Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens Widersprüche, die wie die Messungenauigkeiten innerhalb der Genauigkeit des betreffenden Grenznachweises bleiben (Seeger, ZfV 1968, S. 356). Wenn die auf Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens zurückzuführenden Abweichungen die der Urvermessung zuzubilligenden Fehlertoleranzen überschreiten, dann sind diese in der Regel als Aufnahmefehler zu behandeln, soweit nicht der Katasternachweis völlig versagt (Pinkwart, ZfV 1955, S. 115). Für Sachsen-Anhalt sind insoweit die größten zulässigen Abweichungen in der noch anzuhaltenden Anlage 4 der VwLiegVerm LSA festgelegt. Wo dagegen in anderen Ländern entsprechende Vorgaben fehlen, müssen die Toleranzen unter Berücksichtigung



Abb. 5 | Gemarkungskarte B. von 1863
(Katasterbehörde Landkreis Uckermark)



Abb. 6 | Liegenschaftskarte 2018, bearbeitet
(Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

der Elementarfehler beim Erfassen, Kartieren, Kopieren und Abgreifen der Kartenpunkte nach technisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitet werden, wobei allein angesichts des Kartenmaßstabs ein erheblicher Spielraum eingeräumt ist.

Für den Umgang mit größeren Abweichungen infolge der nur ungenau aufgenommenen Ortslagen heißt dies in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, dass die »Aufnahmefehler« berichtigt werden, wenn die Beteiligten erklären, dass sie allein den örtlichen Grenzverlauf trotz der ihnen vorgezeigten und erläuterten Abweichung zum Katasternachweis als rechtmäßig anerkennen. In Thüringen und Sachsen sollen sich die Grundstückseigentümer dazu in einem öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grenze einigen (§ 13 Abs. 3 ThürVermGeoG, § 15 Abs. 4 SächsVermG).

Die Grenzfeststellung erfolgt dabei stets unter dem Vorbehalt, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt. Es prüft dabei, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grund-

buch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht.

Versagen des Katasters

Welche Ausmaße die Unzulänglichkeiten im Einzelfall annehmen können, soll ein Extrembeispiel verdeutlichen, in dem die Gemarkungskarte von 1863 nach einer aus dem Jahr 1847 stammenden Brouillon-Karte kopiert und vervollständigt wurde (Abb. 5).

Abermals beginnt alles mit einer Erweiterung des Kirchhofs. Bei der Grenzverhandlung am 16. März 1904 stellte man fest, dass dieser »durch eine zum Kirchhof gehörige Mauer begrenzt« wurde. Die ganz und gar abweichende Kartendarstellung wurde kommentarlos verworfen und stattdessen die von allen Beteiligten anerkannten »Außengrenzen des alten Kirchhofs ... neu aufgemessen«. Die Darstellung der Gemarkungskarte konnte mit einem Federstrich beiseitegeschoben werden, weil die Strichsignatur des Kirchhofgrundstücks klar erkennen ließ, dass hier

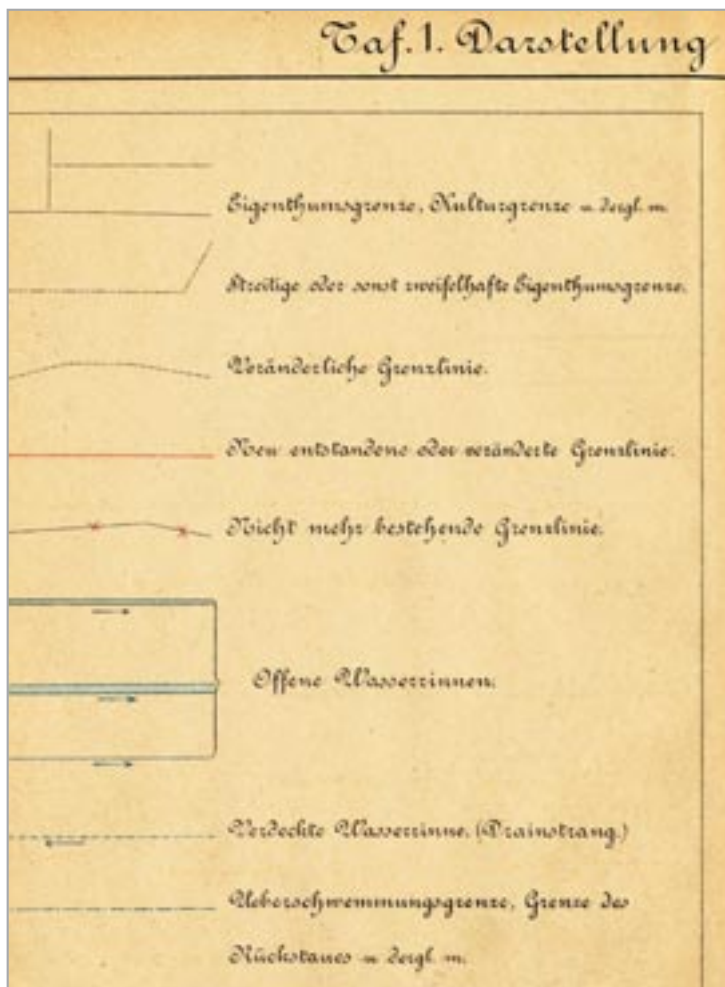


Abb. 7 | Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen vom 20. Dezember 1879

eine nur optisch erfasste »veränderliche Grenzlinie« und kein endgültiger Bestand vorlag.

Die wie ein Keil in die Nachbarschaft hineinragende, örtlich aber gar nicht vorhandene Südostspitze des Kirchhofs wurde durch den tatsächlichen, deutlich zurücktretenden Grenzverlauf ersetzt, jedoch ohne dass dies Auswirkungen auf die Kartendarstellung der gegenüberliegenden Grundstücke hatte. Die augenscheinlich durch das zu groß geratene Kirchhofgrundstück beiseitegedrängten Flurstücke, die ausweislich der grauen Saumlinie schon 1863 bebaut waren, wurden nicht nachgeführt. Lediglich die völlig unzutreffende Darstellung der jahrhundertalten Dorfkirche wurde korrigiert.

Der örtliche Befund ergibt nun, dass sich der charakteristisch geschwungene Grenzverlauf mit deutlicher Parallelverschiebung bis heute in den historischen Gebäudefronten und -gründungen wiederfindet. Die Flurstücke, auf denen die Häuser eigentlich stehen müssten, erstrecken sich dagegen hinter den Hausgrundstücken (orange Hervorhebungen im ALKIS®-Auszug, Abb. 6).

Der Versatz entspricht dabei ungefähr dem Betrag der 1904 auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorgenommenen Korrektur.

Nicht nur der durchweg vom Liegenschaftskataster abweichende Besitzstand, sondern auch dieser gegenwärtige Befund lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass es sich bei dem aus der Separationskarte übernommenen Bild des Ortskerns um eine mehr als schlechte Skizze handelt, die keinesfalls als Unterlage für eine Grenzfeststellung dienen kann. Weitere Anhaltspunkte liefern abgeschrägte, nicht rechteckige Gebäudegrundrisse, die sich plausibel nur als Grenzbebauung erklären lassen.

All diese Argumente beweisen zur Genüge, dass die in der Gemarkungskarte gestrichelt dargestellten Grenzen »veränderliche Grenzlinien« kennzeichnen, so wie es die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topografische und geometrische Karten, Pläne und Risse vom 20. Dezember 1879 vorsehen (Abb. 7). Definitiv auszuschließen ist, dass die Strichsignatur hier etwa die zur Vervollständigung der Gemarkungskarte bei deren Anlegung vorgenommenen unkontrollierten Unterverteilungsmessungen gemäß dem Musterblatt zur Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen vom 18. Januar 1864 hervorheben soll. Wie beim benachbarten Kirchhof vermittelt die gestrichelte Grenzdarstellung in der Gemarkungsurkarte somit von vornherein keinen maßgeblichen Abgrenzungsnachweis. Wir haben es mit dem äußerst seltenen Fall des Versagens des Katasters zu tun.

Die Kennzeichnung des zweifelhaften Grenzverlaufs mit der Signatur einer »veränderlichen Grenzlinie« entspricht in ihrer Funktion der Eintragung eines Amtswiderspruchs im Grundbuch, ungeachtet dessen, dass die Grenzdarstellung in der heutigen Liegenschaftskarte dem keine Rechnung trägt. Die Richtigkeitsfiktion des § 891 BGB wird dadurch aufgehoben. Gleiches gilt für den öffentlichen Glauben des Katasters nach § 892 BGB, für den kein Raum ist, wenn der Katasternachweis versagt.

Fazit

Wurden bei der Separation Ortslagen nur generalisierend und lediglich nachrichtlich erfasst, kommt es bei der Behandlung der bis heute nachwirkenden Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens darauf an, ob die Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf die für die Grenzermittlung festgelegte bzw. nach fehlertheoretischen Grundsätzen zu beurteilende Genauigkeit der Grenzfestlegung im Kataster einhalten oder nicht (Kriegel/Herzfeld 2009, 2.1).

Liegen die auftretenden Abweichungen innerhalb des Toleranzbereichs, sind Katasternachweis und Örtlichkeit als übereinstimmend anzusehen (Übereinstimmungsfiktion) und es bleibt

ein Entscheidungsspielraum für die abschließende Ermittlung der Grenzpunktlage in diesem Rahmen (Kummer/Möllering 2005, § 16, 4.1.5).

Wird der Toleranzbereich überschritten, kommt eine vom Besitzstand ausgehende Grenzfeststellung nach den strengeren Grundsätzen der Berichtigung von Aufnahme Fehlern in Betracht. Dabei wird unter Mitwirkung der Beteiligten gleichermaßen der örtliche Grenzverlauf festgestellt. Jedoch muss der örtliche Befund geeignet sein, den nachgewiesenen Grenzverlauf infrage zu stellen, weshalb wesentlich nach der erstmaligen Erfassung der Grenze im Kataster errichtete bauliche Anlagen und Grenz-einrichtungen nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden können (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25. April 2002, 8 L 4805/97).

Dass die Grenzfeststellung dann zudem unter dem Vorbehalt der Bestandsverzeichnisberichtigung durch das Grundbuchamt steht, ist für die typischerweise auftretenden Fälle, in denen ein Gebäude auf Straßenland zu liegen scheint, nicht relevant. Zum einen nehmen die öffentlichen Straßen nicht am rechtsgeschäftlichen Grundstücksverkehr teil. Zum anderen darf die Schutzbestimmung des § 892 BGB nicht im Umkehrschluss zuungunsten des Erwerbers ausgelegt werden, sodass der Gutgläubenschutz niemals zu einem gesetzlich sanktionierten Mindererwerb führen kann (Bengel/Simmerding 2000, § 22, Rn. 24).

Literatur

Manfred Bengel/Franz Simmerding: Grundbuch, Grundstück, Grenze. Neuwied, Krieffel, Berlin 2000.

Wilhelm Dessin: Ursprung und Bedeutung der Regulierungs- und Separationsrezesse in den östlichen Provinzen. Berlin 1927, nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:355-ubr18208-2.

Eduard Gehrman: Das Verfahren bei Absteckung neuer oder zweifelhaft gewordener Grundstücksgrenzen. In: ZfV 1890, S. 138-147.

Jürgen Gruhle: Die Durchführung der Separationen im ehemaligen preußischen Staat. Unveröff. Manuskript, Rat des Bezirkes Erfurt (Liegenschaftsdienst) 1989.

Helmut Hoffmann: 150 Jahre Liegenschaftskataster in der Region Berlin/Brandenburg – Aufbau des Liegenschaftskatasters aus dem »Nichts«: Wie war das 1861? In: Vermessung Brandenburg 2/2011, www.geobasis-bb.de/verm_bb/pdf/2_11_Hoffmann_18-26.pdf.

Arnold Hüser: Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preußischen Verfahren. Berlin 1890, resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000698D00000000.

Otto Koll: Die Entwicklung des Vermessungswesens und der Ausbildung der Landmesser vor der Einrichtung des akademischen Studiums. In: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Königlich Preussischen Landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf, S. 30-48, nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:061:1-462819.

Otto Kriegel/Günter Herzfeld: Katasterkunde in Einzeldarstellungen. Heft 6, 24. Ergänzungslieferung, Berlin 2009.

Klaus Kummer/Hermann Möllering: Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt. Wiesbaden 2005.

Friedrich Lindemann: Ueber das preussische Feldmesser-Reglement. In: ZfV 1877, S. 537-554.

Friedrich Lindemann: Ueber Zusammenlegungen. In: ZfV 1879, S. 12-39.

Klaus Mattiseck/Jochen Seidel: Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen. 2. Aufl., Wiesbaden 2009.

Ernst Pinkwart: Nochmals der Aufnahmefehler. In: ZfV 1955, S. 113-116.

Ernst Pinkwart/Walter Heubes: Grenzrecht und Grenzprozeß. Berlin 1958.

Martin Plähn: Der Grenzprozess. Schneidemühl 1911.

Hans Reiß: Grenzrecht und Grenzprozeß. Berlin 1914.

David H. Richter: Das materielle und formelle deutsche Grundbuchrecht in seiner Beziehung zum Liegenschaftskatasterdienst. Berlin und München 1950.

David H. Richter: Über die Voraussetzungen des Gutgläubenschutzes. In: ZfV 1953, S. 130-135.

Philipp Seeger: Genauigkeitsfragen bei Katasterfortführungsvermessungen – die Bedeutung der Längenfehlergrenzen. In: ZfV 1968, S. 348-357.

Paul Stichling: Die preußischen Separationskarten 1817-1881, ihre grenzrechtliche und grenztechnische Bedeutung. Berlin 1937, resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000EEC900000000.

Erich Strobel: Vermessungsrecht für Baden-Württemberg. Stuttgart 1992.

Theodor Ziegler: Einführung in die Grenzfeststellung. München 1981.

Ernst von Zschock: Ueber Grenzfeststellungen. In: AVN 1904, S. 217-223.

Der Landmesser im Dienste der Rechtspflege. In: AVN 1909, S. 673-679. **Ueber Grenzfeststellungen.** In: AVN 1904, S. 406-414.

Hinweis: Ältere ZfV-Jahrgänge sind unter [de.wikisource.org/wiki/Zeitschriften_\(Technik\)](http://de.wikisource.org/wiki/Zeitschriften_(Technik)) verlinkt.



Dipl.-Ing. Thomas Gebbert
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
vbgebbert@t-online.de



Dipl.-Ing. (FH) Dietwalt Hartmann
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
bdvi@vm-hartmann.de



Dipl.-Ing. Frank Reichert
BDVI-Geschäftsstellenleiter
Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Sachsen-Anhalt
reichert@bdvi.de

*Die ÖbVI und die neue
Bauordnung NRW*

Schnelleres Bauen, geringere Kosten, **besserer Verbraucherschutz?**

RAINER BRÜGGEMANN | XANTEN

MARIA SCHUBERT | DUISBURG

Das neue Eigenheim ist endlich fertig, die Kisten werden gepackt, die Familie S. blickt dem lang ersehnten Einzug ins Traumhaus entgegen. Es könnte alles so schön sein, wenn es den Ärger mit dem Nachbarn Herrn K. nicht gäbe ... Er ist der Meinung, dass die Abstandfläche zu seinem Grundstück zu klein sei. Außerdem behauptet Herr K., dass der Schatten, den das hübsche Giebeldach der Familie S. auf sein Gemüsebeet wirft, zu lang ist – die zulässige Gebäudehöhe sei überschritten worden.

Was im ersten Moment nach einem beilegbaren Nachbarschaftsstreit klingt, ist jedoch nicht einfach aus der Welt geschafft. Letztendlich treffen sich Familie S. und Herr K. vor Gericht wieder. Dieses befindet, Herr K. sei tatsächlich im Recht: Der gesetzlich vorgegebene Abstand zur Grenze wurde unterschritten und das Dach ist 15 cm zu hoch. Wenn Familie S. Glück hat, erhält ihr Eigenheim eine Nachtragsgenehmigung. Im schlimmsten Fall jedoch droht der Abriss.

Leider ist dieses Beispiel nur eines unter vielen. Im Jahr 2013 betrug die Summe der Bauschäden in Deutschland allein 10,5 Milliarden Euro. Davon entfielen geschätzte 10 % auf baugemetrische Fehler (Quelle: BauInfoConsult, 2014). Dabei wären Fälle wie der von Familie S. vermeidbar.

Genau hier setzt der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) an: Die Gewährleistung von Rechtssicherheit für den Bauherrn ist unabdingbar. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure müssen für diesen Zweck im Bauverfahren das »baugemetrische Gewissen« sein – sprich an wesentlichen Stellen die Einhaltung der Bauordnung überwachen und somit für mehr Verbraucherschutz sorgen. Eine kluge Ausgestaltung der neuen Landesbauordnung, der Bauprüfverordnung und der nachfolgenden Verwaltungsverfahren garantiert die Rechtssicherheit und setzt die zentralen Forderungen der neuen Landesregierung in die Tat um. Der BDVI macht als Expertengremium in Sachen baugemetrischer Sicherheit hierfür eine Reihe an konkreten Vorschlägen und hofft, dass diese in den Verwaltungsvorschriften zur neuen Landesbauordnung umgesetzt werden.

DIE NEUE BAUORDNUNG

Die Novellierung der Bauordnung NRW steht bereits seit einigen Jahren auf der Tagesordnung der politischen Entscheidungsfinder. Ein Vorschlag der rot-grünen Landesregierung kam aufgrund des Regierungswechsels im Jahr 2017 nicht mehr zum Tragen. Die schwarz-gelbe Regierung hat stattdessen eine neue Vorlage erarbeitet, die am 12. Juli 2018 im Landtag verabschiedet wurde und ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten soll.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach formuliert die Ziele der Novellierung wie folgt: »Mit einer Neufassung der Landesbauordnung möchte die Landesregierung das Bauordnungsrecht vereinfachen, Baukosten steigernde Regelungen reduzieren, Verfahren beschleunigen und die Rahmenbedingungen für den dringend erforderlichen Wohnungsneubau verbessern« (Homepage Landtag NRW, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Landesbauordnung/index.jsp, 22. August 2018).

Zusätzlich soll die Digitalisierung des Baugeschehens vorangetrieben werden. Der BDVI teilt diese Ziele, gibt aber zu bedenken, dass eine Vereinfachung und Beschleunigung des Bauverfahrens nicht zulasten der Rechtssicherheit der Verbraucher gehen dürfen. Auch die Verwaltung, die durch die neue Bauordnung entlastet werden soll, braucht Rechtssicherheit. Denn gerade diese wird durch Verstöße gegen das Bauordnungs- und Planungsrecht schwer belastet. Einen Fehler im Nachhinein zu korrigieren ist immer mit mehr Aufwand und Kosten verbunden, als diesen von vornherein zu verhindern. Die Zeche für begangene Fehler trägt am Ende der Bauherr, denn die Kosten der höheren Prämien der Haftpflichtversicherungen werden auf alle umgelegt.

Der BDVI hat in den drei folgenden Bereichen an gesetzlichen Lösungsvorschlägen gearbeitet, die die Rechtssicherheit stärken und die Verwaltung entlasten. Damit wird die Beschleunigung des Bauprozesses vorangetrieben, ohne jedoch unnötige Kostensteigerungen zu verursachen.

Vorschläge des BDVI bezüglich der Umsetzung der neuen Bauordnung

Der AMTLICHE LAGEPLAN als Muss-Bestimmung

Bei jedem Bauvorhaben muss dem Bauamt ein Lageplan vorgelegt werden, um eine Baugenehmigung zu erhalten. Ein Lageplan kann prinzipiell von jedermann erstellt werden – in der Praxis tut dies oft der Architekt. Nur: Diese können nicht abschätzen, ob das Bauvorhaben auch in die Örtlichkeit passt. Denn um das zu überprüfen, muss man die Grenzen an Ort und Stelle übertragen. Und das können nur die Katasterämter oder die ÖbVI. Das liegt nicht nur daran, dass sie hierfür besonders ausgebildet wurden, sondern vor allem daran, dass nur sie die gesetzliche Befugnis haben, Grenzen »amtlich« in die Örtlichkeit zu übertragen.

Zur Veranschaulichung der Problemlage soll hier noch einmal der Fall der Familie S. dienen. Ein Amtlicher Lageplan war für





das Grundstück nicht vorgeschrieben. Die vorhandene Grenze zum Nachbarn Herr K. schien ganz klar durch einen Zaun markiert zu sein, der bei punktueller Überprüfung auch mit den Maßen aus der Katasterkarte übereinstimmte. Auf diese Aussage des Architekten verließ sich auch die Baufirma, die später die Absteckung des Neubaus vornahm. Das Problem: Was an einem Ende der Diagonale noch grob stimmte, ergab am anderen Ende eine signifikante Abweichung von einem halben Meter, wie später von einem ÖbVI-Büro festgestellt wurde. Das Haus der Familie S. überschritt die Abstandflächen und lag somit zu nah an der Grenze zum Nachbarn. Dieses Versehen fiel erst nach Fertigstellung des Hauses und aufgrund der Beschwerde des Nachbarn K. auf. Familie S. hätte sich jede Menge Ärger sparen können, wenn der Lageplan ein Amtlicher Lageplan hätte sein müssen und die Absteckung von einem Fachmann, also von einem ÖbVI-Büro, vorgenommen worden wäre. Denn letztendlich ist nur der ÖbVI durch seine spezifische Qualifikation in der Lage, vor Ort zu überprüfen, ob die bereits in der Katasterkarte eingetragenen Grenzverhältnisse auch tatsächlich mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

Architekten und Bauämter haben hingegen weder die Befugnis noch die Befähigung, Grenzen vor Ort nachzuprüfen. Die Konsequenz daraus ist, dass Fehler, die die Bauplanung betreffen, oft erst im Nachgang auffallen. Dann ist das Kind bereits in den

Brunnen gefallen. Der BDVI schlägt deshalb vor, dass die bisherige Regelung »umgedreht« wird. Der Amtliche Lageplan sollte keine Ausnahme mehr darstellen, sondern zur Regel werden. Dies würde in der Praxis zu einer deutlichen Verringerung der Fehlerquote führen. Außerdem würden die Bauaufsichtsbehörden entlastet, denn die Richtigkeit der Angaben wäre durch den ÖbVI bereits amtlich beurkundet. Dies ist umso wichtiger, weil die Bauämter nach dem neuen Gesetzesentwurf unter strengen Fristregelungen stehen, innerhalb derer die Baugenehmigungen vorgelegt werden müssen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Lageplan im sogenannten Freistellungsverfahren zu, das Bestandteil der neuen Bauordnung ist. Es besteht die Möglichkeit, sich die Baugenehmigung zu sparen, wenn ein Bebauungsplan vorliegt und der Bauherr versichert, sich genauestens daran auszurichten. Ein einfacher Lageplan war dafür bislang ausreichend. In der Praxis kam es jedoch gerade bei Freistellungsverfahren besonders häufig zu Problemen, denn die Chance, dass Planungs- oder Bauordnungsfehler vor dem Bau auffallen, war hier gleich null. Es wäre deshalb unbedingt erforderlich, dass die Bauprüfverordnung fest schreibt, dass bei Freistellungsverfahren ein Amtlicher Lageplan vorzulegen ist. Diese Maßnahme würde garantieren, dass das Bauvorhaben mit dem Bebauungsplan übereinstimmt, und mehr Verbraucherschutz für den Bauherrn bedeuten.



BAUÜBERWACHUNG Verbindliche Grundriss- und Höhenabnahme der baulichen Anlage durch den ÖbVI

Auch in der Mitte der Bauphase lauern allerlei Fallstricke. Vor Baubeginn muss die Grundrisslage nach Baugenehmigung oder im Fall des Freistellungsverfahrens nach Bebauungsplan abgesteckt werden. Wer die Absteckung vorzunehmen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt. Dabei verfügen nur die ÖbVI über die nötigen Kenntnisse und können sicherstellen, dass die Absteckung auch mit den Daten aus dem Kataster übereinstimmt. Gleiches gilt für die Höhenabnahme, die bereits nach Fertigstellung des Rohbaus von einem ÖbVI vorgenommen werden sollte.

Im Prozess des Bauens wird häufig eben doch noch umgeändert. Das Bewusstsein dafür, dass ein zusätzlicher Erker, ein wenig mehr Raum für die Küche oder ein paar Zentimeter mehr bei der Wand- und Firsthöhe nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen, ist nicht immer vorhanden oder diese werden sogar bewusst umgangen.

An den Höhen bemessen sich aber die Abstandflächen und diese sind gesetzlich vorgegeben. Und das aus gutem Grund, denn Grenzüberschreitungen gehen immer zulasten des anderen. Auch

der Brandschutz kann dadurch gefährdet sein. Nachbarschafts- und Brandschutz sind hohe Güter, die nicht einfach aufgeweicht werden dürfen.

Der BDVI schlägt deshalb vor, dass nach der Errichtung des Rohbaus, eine verpflichtende Grundriss- und Höhenabnahme durch den ÖbVI eingeführt werden sollte. Nur dieser kann vor Ort sicher überprüfen, ob der Bau auch tatsächlich mit der Baugenehmigung übereinstimmt. Sollte etwas noch nicht passen, ist dies ärgerlich, kann aber einfacher korrigiert werden als in einer späteren Bauphase. Sinnvoll kombinieren ließe sich diese Pflicht zur Grundriss- und Höhenabnahme mit der amtlichen Gebäudeeinemessung. Diese muss von einem ÖbVI oder einem Katasteramt vorgenommen werden und ist Teil des Vermessungs- und Katastergesetzes.

In der Praxis ist der Verfahrensweg bis zur Gebäudeeinemessung jedoch recht langwierig: Nach Abschluss des Bauvorhabens stellt das Bauamt einen Schlussabnahmeschein aus und informiert den Bauherrn über die Gebäudeeinemessungspflicht. Dieser wendet sich dann an ein ÖbVI-Büro, das die Einmessung übernimmt und die Daten zur Eintragung in das amtliche Kataster weiterreicht. Dieses Verfahren kann vereinfacht werden, indem die Gebäudeeinemessung bereits vor Ausstellung des Schlussabnahmescheins durch das Bauamt zu erfolgen hat. Dies würde die



Katasterverwaltung enorm entlasten, sowohl Verwaltungswege als auch Kosten sparen und die Leitungsbetreiber hätten die erforderliche aktuelle Leitungsdokumentation. Außerdem hätte der Bauherr schneller alle notwendigen Pflichten, die mit dem Bau zu erfüllen sind, erledigt – dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung wäre gedient.

BAULASTEN Beglaubigung durch den ÖbVI


Eine weitere Möglichkeit zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, die dem Bauherrn eine starke Erleichterung bringen würde, liegt im Bereich der Baulasten. Momentan ist das Verfahren zur Eintragung einer Baulast kompliziert und zeitaufwendig: Meist erkennt der ÖbVI während des Planungsverfahrens als Erster, dass eine Baulast notwendig wird.

In Rücksprache mit dem Bauherrn, den betroffenen Eigentümern und dem Architekten werden die Baulasten erörtert und die Zustimmungen der Betroffenen eingeholt. Der Antrag auf Eintragung einer Baulast sowie der notwendige Amtliche Lageplan werden vom ÖbVI vorbereitet und dann zusammen mit einem aktuellen Grundbuchauszug an die Bauaufsichtsbehörde gesendet. Diese bereitet den Text der Baulasteintragung vor und lädt den Baulastgeber zwecks Unterschrift zu einem Termin ein.

Hier bietet sich folgender Weg zur Vereinfachung und Beschleunigung dieses komplexen Verfahrens an. In der Regel ist es so wieso der ÖbVI, der den Bauherrn und die beteiligten Parteien bezüglich der Baulasten berät. Deshalb wäre es nur folgerichtig, wenn der ÖbVI auch den Text der Baulast verfassen und diesen dann mit dem Bauamt abstimmen würde. Der Bauherr könnte die Beglaubigung seiner Unterschrift im Anschluss direkt beim ÖbVI vornehmen lassen, der die Urkunde dann an das Bauamt weitergibt. Dies würde eine enorme Erleichterung für den Bauherrn bedeuten, denn der bereits bekannte Ansprechpartner würde sich federführend um die Eintragung der Baulast kümmern. Außerdem stellt der vorgeschlagene Weg eine weitere Entlastung für die Bauaufsichtsbehörden dar. Eine rechtliche Verankerung dieses vorgeschlagenen Verfahrensweges wäre daher wünschenswert.

FAZIT Der ÖbVI als baugemetrisches Gewissen

Zentral für eine Verbesserung des Baugeschehens werden die definierten Aufgaben und Pflichten des ÖbVI in den nachfolgenden Verordnungen zur neuen Bauordnung NRW sein. Seine Position im Bauverfahren zu stärken ist sinnvoll, weil er der Experte im Feld der Vermessung ist und in seiner Funktion als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur amtliche Nachweise erbringen darf. Dies garantiert eine wesentlich höhere Rechtssicherheit und damit mehr Verbraucherschutz für den Bauherrn. Das Verfahren wird für alle Beteiligten erleichtert: Mehr Aufgaben werden von einem fachlich ausgewiesenen Ansprechpartner durchgeführt und Fehler von Beginn an reduziert. Weniger Fehler bedeuten weniger aufwendige Berichtigungsprozesse für die Verwaltung und letztendlich für die Gerichte. Der staatliche Verwaltungsapparat wird entlastet und das Verfahren als Ganzes beschleunigt.

Sollten die ÖbVI die dargelegten Aufgaben gesetzlich verpflichtend übernehmen, ergeben sich zudem zahlreiche Synergieeffekte, die zugunsten des Bauherrn ausfallen. Wenn der ÖbVI für ein Bauvorhaben von Anfang an die vermessungstechnische Grundlage, sprich den Lageplan, erhebt, kann er bei den Folgeaufgaben – der Gebäudeabsteckung, der Grundriss- und Höhenabnahme und der Gebäudeeinmessung – auf die bereits gesammelten Daten zurückgreifen und so alle Schritte zügig durchführen. Durch diese Synergieeffekte ist die Endsumme der Vermessungsleistungen nicht höher als bisher mit dem entscheidenden Plus an Rechtssicherheit. Mit der Verankerung des ÖbVI als baugemetrischen Gewissens wäre somit den Verbrauchern, der Wirtschaft und der Politik in NRW gedient – Bauen wird dadurch wesentlich einfacher, schneller und sicherer. 



Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
rainer@vb-brueggemann.de



Maria Schubert
MariaSchubert@t-online.de

Zur Befristung von Arbeitsverträgen nach Rentenbeginn



RÜDIGER HOLTHAUSEN | KÖLN

Viele Tarifverträge und Arbeitsverträge beinhalten eine Vereinbarung, nach der mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsverhältnis endet. Gerade jedoch in Zeiten eines Mangels an qualifizierten Arbeitskräften besteht häufig ein Interesse des Arbeitgebers daran, den Rentner weiterzubeschäftigen. Auch der Rentner selbst hat häufig ein Interesse an einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, sei es aus finanziellen oder sonstigen Gründen. Im Folgenden sollen die rechtlichen Möglichkeiten der Befristung von Arbeitsverträgen nach Rentenbeginn dargestellt werden.

1 | Soweit in Arbeitsverträgen und in Tarifverträgen Altersgrenzen genannt werden, sind sie dahin zu verstehen, dass sie auf die rentenversicherungsrechtliche Regelaltersgrenze (§ 35 SGB VI) abstellen. Das gilt auch dann, wenn – wie es gerade in älteren Arbeitsverträgen häufig vereinbart ist – das Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden soll, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auch eine solche Klausel ist als eine auf den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze für den Bezug einer Rente wegen Alters aus einer gesetzlichen Rentenversicherung bezogene Befristungsabrede zu verstehen. Arbeitsrechtlich betrachtet handelt es sich um eine Befristungsvereinbarung, die an das Erreichen des Renteneintrittsalters anknüpft. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist eine solche Befristung in der Regel sachlich gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer durch den Bezug einer gesetzlichen Altersrente abgesichert ist. Eine solche Befristungsvereinbarung verstößt auch nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. | 1 |

2 | Wünschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über den Rentenbeginn hinaus, so enthält § 41 Satz 3 SGB VI seit dem 1. Juli 2014 hierfür die entsprechende Rechtsgrundlage. Die Bestimmung lautet:

Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.

Bis zu dieser gesetzlichen Regelung waren Befristungen ausschließlich nach § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zulässig, sodass in einem bestehenden Arbeitsverhältnis eine nachträgliche Befristung regelmäßig nur unter der Voraussetzung möglich war, dass hierfür ein betrieblicher Bedarf bestand (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG). Da dieser Bedarf allerdings nur vorübergehender Natur sein durfte, war diese Regelung nicht praktikabel und führte häufig dazu, dass vereinbarte Befristungen unwirksam waren mit der Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestand.

Eine Befristung nach § 41 Satz 3 SGB VI ist jedoch nur möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a | Mit dem Arbeitnehmer muss ein Arbeitsverhältnis bestehen und es muss eine Regelaltersbefristung vereinbart sein. Der Arbeitsvertrag muss also eine Klausel enthalten, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung endet. Denkbar ist natürlich auch, dass sich eine solche Regelung aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ergibt.

Eine derartige Klausel könnte etwa lauten:

»Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze des Arbeitnehmers.«

Fehlt es an einer solchen oder einer ähnlichen Regelung, endet das Arbeitsverhältnis nicht automatisch mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann daher auch nicht in Anwendung von § 41 Satz 3 SGB VI hinausgeschoben werden.

Ungeachtet dessen bleibt es Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen, eine Klausel der genannten Art noch als Änderungsvereinbarung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Das muss dann jedoch vor dem Erreichen des Rentenalters geschehen.



Wird die Vereinbarung über die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erst bei oder nach Erreichen des Renteneintrittsalters getroffen, fällt die Regelung nicht in den Anwendungsbereich des § 41 Satz 3 SGB VI. Eine wirksame Befristung lässt sich dann nur erreichen, wenn ein sachlicher Grund für die Befristung im Sinne des § 14 Abs. 1 TzBfG gegeben ist. Regelmäßig kommt insoweit nur eine Rechtfertigung der Befristung aus sozialen Erwägungen in Betracht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG).

Für diese Fälle hat das BAG eine hohe Hürde gesetzt, indem es annimmt, dass eine sachliche Rechtfertigung der Befristung des Arbeitsvertrages aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gegeben sein kann, wenn

das Interesse des Arbeitgebers, aus sozialen Erwägungen mit dem betreffenden Arbeitnehmer nur einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, auch angesichts des Interesses des Arbeitnehmers an einer unbefristeten Beschäftigung schutzwürdig ist. Das sei – so das BAG weiter – der Fall, wenn es ohne den in der Person des Arbeitnehmers begründeten sozialen Zweck überhaupt nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages, auch nicht eines befristeten Arbeitsvertrages, gekommen wäre. [2]

In der gleichen Entscheidung hat das BAG sich mit der Frage befasst, ob der Wunsch des Arbeitnehmers nach einer nur zeitlich begrenzten Beschäftigung die Befristung des Arbeitsvertrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG sachlich rechtfertigen könne. Als entscheidend sieht das BAG den Umstand an, ob der Arbeitnehmer auch bei einem Angebot auf Abschluss eines unbefristeten Vertrages nur ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart hätte.

Bestand zwischen dem Arbeitgeber und dem Rentner überhaupt kein Arbeitsverhältnis, ergibt sich die Möglichkeit einer sachgrundlosen Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Insoweit ist allerdings § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG zu beachten, wonach eine sachgrundlose Befristung nicht zulässig ist, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das BAG hatte diese Bestimmung seit 2011 dahin ausgelegt, dass dieselben Arbeitsvertragsparteien nach einer Unterbrechung von drei Jahren erneut einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag schließen können. [3]

Dieser Auslegung des Gesetzes hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Beschluss vom 6. Juni 2018 [4] widersprochen und dem BAG vorgeworfen, seine Gesetzesauslegung sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Es bleibt daher – entsprechend dem Gesetzeswortlaut – grundsätzlich dabei, dass eine sachgrundlose Befristung nicht zulässig ist, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor jemals ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Allein für die Fälle, dass eine Vorbeschäftigung sehr lange Zeit zurückliegt, ganz anders geartet war oder nur von sehr kurzer Dauer war (z. B. geringfügige Beschäftigung während der Schul-, Studien- oder Familienzeit, bei Werkstudenten und studentischen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Berufsqualifizierung), gestattet das BVerfG den Arbeitsgerichten, den Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG einzuschränken, ohne dass der Entscheidung des BVerfG nähere Erläuterungen zu diesen Ausnahmen zu entnehmen sind.

- b | Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, dass ein Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes nur während des laufenden Arbeitsverhältnisses – also vor Erreichen der Regelaltersgrenze – möglich ist. An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass der landläufige Irrtum, ein Arbeitsverhältnis ende automatisch mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze, nicht auszurotten ist.

Enthält der unbefristete Arbeitsvertrag nicht die oben vorgeschlagene (oder eine ähnliche) Rentenklausele, endet das Arbeitsverhältnis bei Erreichen der Regelaltersgrenze nicht automatisch [5], sondern endet nur aufgrund eines üblichen Beendigungstatbestandes, maßgeblich also aufgrund einer Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages.

- c | Umstritten ist, ob eine Vereinbarung über das Hinausschieben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 41 Satz 3 SGB VI der Schriftform bedarf oder nicht. § 41 Satz 3 SGB VI besagt dazu nichts. Allein jedoch schon aus Beweisgründen sollte die Vereinbarung in jedem Fall schriftlich getroffen werden.

- d | Ebenfalls umstritten ist, ob gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus auch der Arbeitsvertrag im Übrigen – insbesondere in Bezug auf Arbeitszeit und Vergütung – geändert werden kann.

Da § 41 Satz 3 SGB VI der Flexibilisierung der Gestaltung einer arbeitsrechtlichen Altersgrenze dient [6] und das häufig mit einer Änderung der Arbeitszeit, der Vergütung oder sonstiger Rahmenbedingungen des Arbeitsverhältnisses einhergeht, sprechen die besseren Gründe dafür, mit der Verlängerungsvereinbarung auch gleichzeitig eine Veränderung der Arbeitsbedingungen zuzulassen. Will man jedoch jegliches Risiko ausschließen, ist zu empfehlen, zunächst lediglich die Verlängerungsvereinbarung zu treffen, um sodann in einer zweiten Stufe die inhaltlichen Änderungen des Arbeitsvertrages zu vereinbaren.

- e | § 41 Satz 3 SGB VI bestimmt ausdrücklich, dass der Beendigungszeitpunkt »gegebenenfalls auch mehrfach« hinausgeschoben werden kann. Damit ist aber keineswegs einer unbegrenzten Anzahl von Vereinbarungen des Hinausschiebens Tür und Tor geöffnet, denn das BAG hat im Rahmen der Prüfung von Kettenbefristungen die sogenannte institutionelle Rechtsmissbrauchskontrolle eingeführt. [7]

Eine Unwirksamkeit der letzten Befristung kann sich insoweit bei einer Gesamtschau der Anzahl der Befristungen und deren Gesamtdauer ergeben. Die Gefahr des

Missbrauchs erhöht sich also mit der Anzahl der Verlängerungen. Diese Grundsätze werden auch im Rahmen des § 41 Satz 3 SGB VI zu beachten sein.

- 3 | Besonders umstritten war, ob § 41 Satz 3 SGB VI überhaupt europarechtskonform ist oder ob die Bestimmung einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nach der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG beinhaltet und deshalb unwirksam ist.

Dieses Risiko besteht jedoch nicht mehr, nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf eine Vorlage des Landesarbeitsgerichtes Bremen hin entschieden hat, dass § 41 Satz 3 SGB VI wirksam ist und nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt. [8]

§ 41 Satz 3 SGB VI ist damit nun – unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen – gefahrlos anwendbar und bietet eine sinnvolle Alternative zur Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Erreichen des Renteneintrittsalters.

Das ist umso eher zu begrüßen, als nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in den nächsten 15 Jahren dem deutschen Arbeitsmarkt möglicherweise bis zu 5 Millionen Arbeitskräfte weniger zur Verfügung stehen als im Jahr 2013 [9] und der Altenquotient – also das Verhältnis derjenigen, die 65 Jahre und älter sind, zu der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren – in Deutschland zurzeit bei 34 % liegt und nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes um 2030 rund 50 % und 2060 ungefähr 65 % betragen wird. [10]

[1] BAG, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 7 AZR 68/14 (herunterzuladen über: www.bundesarbeitsgericht.de)

[2] BAG, Urteil vom 11. Februar 2015 – 7 AZR 17/13

[3] BAG, Urteil vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09

[4] 1 BvL 7/14 und BvR 1375/14

[5] BAG, Urteil vom 11. Februar 2015 – 7 A ZR 17/13

[6] BT-Drucksache 18/1489, S. 25

[7] BAG, Urteil vom 12. November 2014 – 7 AZR 891/12 – und Urteil vom 26. Oktober 2016 – 7 AZR 135/15

[8] EuGH, 6. Kammer, Urteil vom 28. Februar 2018 – C-46/17

[9] Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060, S. 6

[10] Statistisches Bundesamt, a. a. O., S. 25 f.



Dr. Rüdiger Holthausen
BDVI-Justiziar
r.holthausen@esser-holthausen.de



GEODÄTEN SIND IMPULSGEBER FÜR DIE DIGITALISIERUNG

Die Digitalisierung stellt unsere Gesellschaft und die Arbeitswelt vor große Herausforderungen. Bei der Digitalisierung geht es um die Gewinnung vielfältiger Mehrwerte aus der Vernetzung von digitalen Informationen. Damit verbunden ist der digitale Wandel – ein Transformationsprozess, der nicht allein wirtschaftlich-technologischer, sondern gesamtgesellschaftlicher Natur ist.

www.IG-Geodaesie.de



GEODÄTEN

Wir digitalisieren die Welt.



Präzision.
Expertise.
Geodäten.





Nahezu alle Informationen und die ihnen zugrunde liegenden Daten haben einen Ortsbezug. Die Geodäsie beantwortet die dabei grundlegende Frage nach dem »Wo?«, indem sie Daten und Koordinaten verbindet. Ingenieurinnen und Ingenieure mit geodätischer Ausbildung (Geodäten) haben zudem jahrzehntelange Erfahrung in der Digitalisierung von Daten und Prozessen. Sie sind somit geradezu berufen, den digitalen Wandel strategisch weit vor auszudenken, dabei jedoch flexibel und anpassungsfähig für Innovationen zu sein.


Geodäten schaffen aber auch digitale Informationen: Hochaktuelle und genaue Geodaten werden nicht zuletzt mittels Satelliten, Laserscannern oder auch Drohnen in unvorstellbar großen Mengen erhoben – selbstverständliche Werkzeuge für heutige Geodäten. Digitale Geodaten prägen damit unser Bild der Welt und sind ein zentrales Element jeder Digitalisierung. Welche Einrichtungen mit welchen Funktionen befinden sich an welchen Stellen? Erst in Form von Geodaten wird Digitales sinnvoll und verständlich.

Deutlich wird dies an folgenden Beispielen: Building Information Modeling (BIM) – digitales Planen, Bauen und Verwalten von Gebäuden und Infrastrukturmaßnahmen – beruht elementar auf Koordinaten. Smart Home, Smart City, Smart Port sind in aller Munde. Miteinander vernetzte intelligente Stromzähler lassen effektives Regeln zu. Mit der genauen Kenntnis der aktuellen Fahrzeugpositionen können Verkehrsflüsse gezielt gesteuert werden. Aufgaben in der Stadt- und Verkehrsplanung sowie im Umwelt- und Katastrophenschutz profitieren essenziell von hoch aufgelösten, digitalen Geodaten.

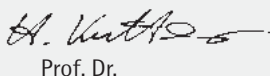
Neue digitale Technologien bieten völlig andere Dimensionen der Organisation und Bereitstellung von Informationen. Radikal neue Möglichkeiten der Vernetzung führen an vielen Stellen zum Verdrängen bisheriger Abläufe. Ortsbezogene Dienstleistungen z. B. auf dem Smartphone sind inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Die Ansprüche der Geodäten an die Haltung von Massendaten haben deutlichen Einfluss auf die Entwicklung relationaler Datenbanken; der Aufbau von Geoinformationssystemen durch Geodäten hat die gesamte Welt der Planungsverfahren von Infrastruktur bis Bebauungsplan nachhaltig verändert. Viele Vorgänge der Datenerfassung, ihrer Auswertung und Analyse werden mit künstlicher Intelligenz (KI) weiterhin erhebliche Beschleunigung erfahren und revolutionäre Veränderungen in allen Lebensbereichen bewirken.

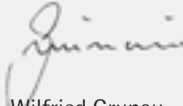
Der digitale Wandel hat in der Geodäsie sehr früh begonnen. Geodäten sind deshalb an vielen Stellen deutlich weiter als andere gesellschaftlich relevante Disziplinen. Digitale geodätische Expertise bildet die zentrale Grundlage für Mehrwerte. So gestattet die Echtzeitvernetzung des digitalen Liniennetzes mit den aktuellen Positionen von Zügen – bestimmt mit Satelliten des Galileo-Systems – eine optimierte Verkehrsdichte auf der Schiene. Aktualisierte Geoinformationssysteme bilden die Basis für eine effiziente Planung. Das digitale Liegenschaftskataster ist fundamentaler Garant für den auch zukünftigen Erfolg unseres Wirtschaftssystems.

Die Digitalisierung bietet vielfältige Innovationschancen für die gesamte Gesellschaft. Gleichwohl gibt es für die digitale Transformation keine Standardlösung. Gefragt sind Offenheit, die Bereitschaft zu lernen und Experimentierfreude, einhergehend mit einer Anpassung der Unternehmenskultur, Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und vor allem einer Anpassung der Prozesse und Organisationen. Geodaten sind dabei eine unverzichtbare Komponente, Geodäten sind die Experten für ihre Gewinnung, Aufbereitung und Nutzung.

Die Interessengemeinschaft Geodäsie (IGG) sieht es aufgrund der Interdisziplinarität und Kompetenz der Geodäten als eine ihrer Kernaufgaben, diese zukunftsweisenden Herausforderungen anzunehmen, in einem offenen, transparenten Dialog zu diskutieren und den Wandel aktiv mitzugestalten. Gerne wird die IGG Ihre Erfahrung bei anderen Fachdisziplinen aktiv einbringen. 


Michael Zurhorst
Präsident BDVI e.V.


Prof. Dr.
Hansjörg Kutterer
Präsident DVW e.V.


Wilfried Grunau
Präsident VDV e.V.




Die »**Interessengemeinschaft Geodäsie**« ist eine Allianz der geodätischen Verbände BDVI (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure), DVW (Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement) und VDV (Verband Deutscher Vermessungsingenieure) mit dem Ziel, gemeinschaftlich gegenüber Gesellschaft und Politik aufzutreten. Damit soll die hohe gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung geodätischer Expertise von Vermessung über Geoinformation und Wertermittlung bis Landmanagement in den öffentlichen Fokus gerückt werden. In gemeinsamer Verantwortung soll das Berufsfeld der Geodäsie als Ingenieurdisziplin zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Fragen zukunftsfähig entwickelt werden.

Kontakt

 **BDVI e. V.**
Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
Luisenstraße 46 | 10117 Berlin
info@bdvi.de

 **DVW e. V.**
Prof. Dr.-Ing. Hansjörg Kutterer
Feierabendstraße 12 | 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl
christiane.salbach@dvw.de

 **VDV e. V.**
Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Weyerbuschweg 23 | 42115 Wuppertal
info@VDV-online.de



www.IG-Geodaesie.de

HERAUSGEBER
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859

SCHRIFTLEITUNG
Dipl.-Ing. Andreas Bandow
Dr.-Ing. Wolfgang Guske
Magdeburger Straße 14, 14806 Bad Belzig
Telefon 033841/799 779
Fax 033841/799 780
bandow@franzen-bandow.de
bandow@bdvi-forum.de

REDAKTION
Dipl.-Ing. Christoph König
Niklas Möring
Dipl.-Ing. Frank Reichert
Dipl.-Ing. Martin Ullner
Martina Wolkowa-Norda

REDAKTION MOSAIK
Martina Wolkowa-Norda
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859

KONZEPT + GESTALTUNG
Nolte | Kommunikation
Motzstraße 34, 10777 Berlin
www.nolte-kommunikation.de

FOTOGRAFIE
Robert Lehmann
Telefon 0177/378 28 16
www.lichtbilder-berlin.de

DRUCK
Motiv Offset NSK GmbH

MANUSKRIPTE
Bitte an die Schriftleitung richten. Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die des BDVI oder der Schriftleitung.

Mit der Annahme des Manuskriptes und der Veröffentlichung geht das alleinige Recht der Vervielfältigung und der Übersetzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugswweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und Übersetzung.

Der Abdruck von Originalartikeln ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung ist nicht gestattet.

ABONNEMENT
Bezugspreis im Jahresabonnement
36 €*, für das Einzelheft 10 €*
* zzgl. MwSt. und Versand

ISSN
0342-6165

ANZEIGEN
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)
Niklas Möring
Luisenstraße 46, 10117 Berlin
Telefon 030/240 83 83
Fax 030/240 83 859
forum-anzeigen@bdvi.de

Bei Adressänderung oder
Fragen zum Abonnement:
post@bdvi-forum.de

BILDNACHWEIS
Privat; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (S. 66); Stephanie Frey, LGB (S. 68); fotolia.de: WavebreakMediaMicro (S. 50, 52), Andrey Armyagov (S. 50, 52), Kadmy (S. 50, 52), chungking (S. 50, 52), contrastwerkstatt (S. 50, 52), Marek Uliasz (S. 50, 52); gettyimages.de (S. 21); pixabay.de: olafpictures (S. 67); shutterstock.com: Pavel L Photo and Video (Titel), Potapov Alexander (S. 1), sirirak kaewgorn (S. 2), Blablo101 (S. 65), vieniinsweden (S. 3, 58-59), takkun (S. 46-49), alice-photo (S. 60-61), tuivespa (S. 62-63)



Struve-Denkmal vor der Sternwarte

Ein geodätisches Weltkulturerbe

Struve- Meridianbogen

GUNTER RODEMERK | POTSDAM

Zunehmende Kenntnisse in den Naturwissenschaften und Fortschritte im Instrumentenbau ermöglichten im Zeitalter der Aufklärung genauere Vermessungen zur exakten Bestimmung der Größe und Form der Erde. Ziel war die Festlegung eines neuen, einheitlichen Längenmaßes auf Basis der Erddimension (1 m sollte dem zehnmillionsten Teil der Entfernung vom Äquator zum Pol entsprechen).

Ebenso stand nach der Entdeckung verschiedener physikalischer Gesetze wie Gravitation und Fliehkraft durch Newton die Frage der Abplattung an den Polen im Raum, wobei zwei grundlegend verschiedene Vermutungen diskutiert wurden.

Um diese Fragen zu beantworten, wurden ab der Mitte des 18. Jahrhunderts verschiedene Gradmessungen im Bereich von Meridianbögen vorgenommen. Genannt seien an dieser Stelle Gradmessungen in Lappland und Peru oder auch der Bogen Barcelona-Dünkirchen, allesamt unter französischer Leitung durchgeführt. In Kombination mit astronomischen Beobachtungen sollte festgestellt werden, ob sich die Erdkrümmung in Abhängigkeit vom Breitengrad ungleichmäßig verändert. Wenn ja, wäre dies ein Beweis für die im Einklang mit den physikalischen Kenntnissen von Gravitation und Fliehkraft vermutete ellipsoidische Erdform mit einer Abplattung an den Polen, deren Parameter dann aus den Vermessungsergebnissen abgeleitet werden könnten.

Auch das aufstrebende russische Zarenreich hatte Interesse daran, eigene Unternehmungen zu diesem Thema durchzuführen. So konnten der deutschbaltische Direktor der damals zu Russland gehörenden Sternwarte Tartu (Dorpat), Friedrich Georg Wilhelm Struve (1793-1864), zusammen mit dem in russischen Diensten stehenden Offizier Carl-Friedrich Tenner (1783-1859) die Vermessung einer Dreieckskette im Bereich eines Meridianabschnittes vom Schwarzen Meer zum Nordpolarmeer initiieren. Diese als »Struve-Bogen« bekannte und in den Jahren 1816 bis 1852 durchgeführte Vermessung erlangte große Bedeutung, da wegen der großen Distanz von fast 3.000 km und der hohen Genauigkeit exakte Rückschlüsse auf die Größe und Gestalt der Erde zulässig wurden. Nicht weniger bedeutungsvoll war die or-




Sternwarte Tartu (Estland)

ganisatorische Leistung, da die Vermessung nur durch das Einvernehmen der beteiligten Länder möglich wurde und somit ein frühes Beispiel für grenzübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit ist. Aus diesen Gründen wurde der Struve-Bogen als längste Dreieckskette der Welt im Jahr 2005 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen, eine für geodätische Leistungen einmalige Würdigung!

Die historischen Vermessungspunkte liegen in den heutigen Staaten Norwegen, Schweden, Finnland, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine und Moldau. In jedem Land sind ausgewählte Dreieckspunkte mit einem Denkmal markiert. Einzig zwei Bauwerke, die als Messpunkte dieser Kette dienen, sind heute noch vorhanden – die Sternwarte in Tartu (Estland) und eine Kirche in Finnland. Die Sternwarte in Tartu ist Teil des historischen Gebäudeensembles der Universität und beherbergt eine Ausstellung zur besagten Gradmessung und astronomischen Ortsbestimmung. Vor der Sternwarte befindet

sich ein Denkmal für Struve, welches den Meridianbogen gelungen symbolisiert.

Wer sich heute im Bereich des Struve-Bogens auf Reisen befindet, dem wird schnell klar, welche große Leistung hinter dieser Vermessung steht und dass die Aufnahme in die Welterbeliste nur folgerichtig ist. Allein die Unwegsamkeit des nach Norden stetig dünner besiedelten Gebietes mit Sümpfen, Seenketten, Wäldern und Hochgebirgen über dem Polarkreis lässt schon die Erkundung der Messpunkte vor 200 Jahren als unglaubliche Leistung erscheinen. 



Dipl.-Ing. Gunter Rodemerk
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
rodemerk@t-online.de

26. bis 28. Juni 2018

Tagung des OGE in Bordeaux

DIETER SEITZ | ORTENBERG

THOMAS SCHÜRLE | LUDWIGSBURG

D Dieter Seitz und Thomas Schürle waren vom 26. bis 28. Juni 2018 in Bordeaux bei dem alle zwei Jahre stattfindenden Kongress des OGE (Ordre des Géomètres-Experts). Dieter Seitz erhielt eine Einladung des OGE als Präsidiumsmitglied von CLGE, Thomas Schürle als Nachfolger von Dieter Seitz in der zukünftigen Beziehung zu Frankreich wurde vom BDVI entsendet.

Der Kongress des OGE findet immer in einem sehr großen Rahmen statt. Mehr als 800 der 1.500 französischen Kollegen waren anwesend, alle Diskussionen und Vorträge fanden in einem großen Auditorium mit Filmaufnahmen statt. Gleichzeitig fand eine Ausstellung der wichtigsten Geräte- und Softwarehersteller statt, die den Kollegen einen Überblick über die moderne Hard- und Software brachte.

Am Dienstagnachmittag um 15 Uhr begann der Kongress mit den Begrüßungsreden des Kongressdirektors und Geschäftsführers des OGE, Hervé Grélard, und des Präsidenten des OGE, Jean François Dalbin. Anschließend sprach Madame Laurence Parisot, eine erfolgreiche französische Unternehmerin, über erfolgreiche Unternehmensführung. Der Präsident des OGE Bordeaux begrüßte zum Schluss alle Teilnehmer und wünschte ihnen schöne Tage in Bordeaux.

Am Mittwochmorgen begann um 9:30 Uhr die erste Sitzung zum Thema »In welcher Welt leben wir?« mit der Rede des belgischen Philosophen Marc Luyckx Ghisi »Die Rolle des Experten in der Welt«. Er zeigte die Entwicklung der Menschheit von Anbeginn bis heute.

Anschließend stellte Maurice Barbieri, Präsident von CLGE, die Rolle und die Aufgabe von CLGE dar, und am Schluss sprach Rani el Meouch von der ESTP (École spéciale des travaux publics, du bâtiment et de l'industrie), einer der wichtigsten Ingenieurschulen in Frankreich, über die heutigen Studenten.

In den nächsten Sitzungen kamen dann ein Organisationsstratege und Politikmanager und ein Unternehmenscoach zu Wort, die über das Thema »Vielschichtiger Beruf und Exzellenz« sprachen. Am Nachmittag diskutierte das Plenum über die Multidisziplinarität des Berufes und wie man in den Büros Vertrauen, Motivation und Wechsel aufbauen kann, das Leitthema war « Bâtir notre avenir » (»Bauen wir uns eine Zukunft«). Den Abschluss der Vorträge bildete Michel Podolak, ein Dirigent und Künstler, der am Beispiel eines Orchesters sehr anschaulich die verschiedenen Möglichkeiten für Motivation und Mitarbeiterführung erläuterte.

An der Abendveranstaltung in einem umgebauten Lagerhaus am Ufer der Garonne nahmen ca. 500 Kollegen teil, die den Aperitif, das gute Essen und Trinken und die Vorstellung eines Zauberers genossen.

44^e CONGRÈS
GÉOMÈTRES-EXPERTS
 BORDEAUX 26-27-28 juin 2018
 BÂTIR ENSEMBLE
 NOTRE AVENIR



Der Donnerstag stand unter dem Leitthema »Hinwendung des Berufs zur Gesellschaft«. Der Vorschlag des Ordre an seine Mitglieder war, den Berufsstand des Géomètre-Expert für Master des Rechts zu öffnen, die eine Prüfung in Vermessung nachgewiesen haben. Die Notwendigkeit von guten Rechtskenntnissen ist in der Natur des Katasters von Frankreich begründet, eine Kooperation von Rechtsanwälten und Géomètres ist daher schon heute in einigen Büros vorhanden.

Des Weiteren wurde beschlossen, eine Art Spezialisierung der Géomètre-Experts zuzulassen. Ähnlich wie bei den Rechtsanwälten sollen Kollegen durch Weiterbildung spezielle Fachgebiete als ihre Spezialität anbieten und damit »werben« können.

Eine andere Abstimmung fiel ebenso positiv aus: die Abstimmung über die Veröffentlichung der Grenzniederschrift in Innerfrankreich in einer Datenbank des OGE. Dazu muss man wissen, dass die Grenzniederschrift des Géomètre-Expert, in der alle Nachbarn den Grenzen zugestimmt haben, bisher nur in dem Büro des Kollegen verblieb. Wenn man Jahre später was wissen wollte, musste man sich an den Kollegen wenden, der damals vermessen hatte. Das ist damit zu erklären, dass es in Frankreich nur ein

Fiskalkataster gibt, den Staat interessiert nur die Größe des Grundstücks, nicht die Sicherung von dessen Grenzen (ausgenommen Elsass-Lothringen, das geschichtlich bedingt ein Kataster wie Baden hat).

Im Rahmen der Schlusszeremonie wurde dann noch das neue Motto der Géomètre-Experts präsentiert: « Géomètre-expert, garant d'un cadre de vie durable ».

Frei übersetzt: Geomètre-expert, Garant für nachhaltige Städteplanung und ein lebenswertes Umfeld.

Der Abschluss des Kongresses fand in feierlichem Rahmen bei einem Galadinner in der Börse von Bordeaux statt.

Der Kongress war hochprofessionell organisiert, die Sprache immer geschlechtsneutral, und in der Kongresshalle mit den Fachvorträgen waren im Schnitt immer 900 Zuhörer. In Summe waren 1.400 Teilnehmer gemeldet, die aber nicht alle an allen Tagen da waren.

Neben den Kongress Themen konnte auch der Kontakt zu den französischen Kollegen vertieft werden, auch zu den belgischen Kollegen, die im Moment im Begriff sind, auch einen Ordre des Géomètre-Experts zu gründen.

Weitere Infos: www.geometres-francophones.org/prenez-date-44e-congres-de-lordre-geometres-experts-francais-bordeaux-26-27-28-juin-2018/



Dipl.-Ing. Dieter Seitz
 Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur a. D.
 dieter@seitz-ortenberg.de



Dipl.-Ing. Thomas Schürle
 Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur
 info@schuerle-vermessung.com

Gewinnspiel

Die große Welt der Geodäsie passt in viele kleine Kästchen

BDVI-GESCHÄFTSSTELLE

Vermessungsingenieure sind Fachleute für Geodäsie – das weiß doch jedes Kind, oder? Bei diesem Kreuzworträtsel jedenfalls kann jedes Kind (egal, ob jung oder alt) sein Wissen im Bereich Geodäsie beweisen. Zu gewinnen gibt es tolle Preise, und das gleich zweimal hintereinander: Auf der INTERGEO® in Frankfurt/Main kann die Lösung persönlich vom 16. bis 18. Oktober 2018 am Messestand des BDVI im Verbändepark (Standnummer 12.1C.036) abgegeben werden. Dort verlosen wir unter allen richtigen Antworten Messe-Sonderpreise, die INTERGEO®-Auslosung findet am Donnerstag, 18. Oktober 2018, um 12 Uhr am Stand des BDVI statt. – Für alle, die es nicht persönlich an den Messestand schaffen: Einfach das Lösungswort bitte bis spätestens 31. Oktober 2018 per E-Mail an schrage@bdvi.de senden, die Gewinner werden anschließend benachrichtigt und in Heft 4/2018 bekannt gegeben. Viel Erfolg beim Rätseln!

Waagrecht

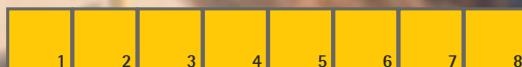
1. Fachmann für Geodäsie
4. Zeigt Himmelsrichtungen an
8. Unbemanntes steuerbares Flugobjekt (UAV)
10. Instrument zur Vermessung von Aquädukten im antiken Rom
11. Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche
13. Künstlicher Raumflugkörper im Weltall
17. Image-Männchen des BDVI
20. Elektronische Datenverarbeitungsanlage
22. Zertifikat
24. Historische Längeneinheit im Vermessungswesen
26. Grundbesitz, Grund und ...
28. Informationssystem zur Verarbeitung räumlicher Daten
30. Geodateninfrastruktur (Abk.)

Senkrecht

2. Berufsverband der ÖbVI
3. Teilungsvermessung
5. Instrument zum Messen von Entfernungen und Richtungen
6. Hilfsmittel zum Messen von Längen
7. Instrument zum Messen von Höhenunterschieden
9. Geodätische Schatzsuche
12. Nachname des BDVI-Präsidenten 2018
14. Zeitschrift des BDVI
15. Wie oft erscheint die Zeitschrift des BDVI im Jahr (Zahl)?
16. Synonym für Grund und Boden
18. Gegenteil von »analog«
19. Wird zur Beantragung einer Baugenehmigung vom ÖbVI erstellt
21. Unter eine Beurkundung setzt der ÖbVI sein ...
23. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Abk.)
25. Abbild eines Teils der Erdoberfläche
27. Damit beginnt jede hoheitliche Vermessung
29. Digitale Repräsentation von Informationen



LÖSUNG



JOBBÖRSE

ANGEBOTE

PLZ-Bereich 1

HAUPTSTADT-ÖBVI GESUCHT!

Sie sind Vermessungsassessor/-in oder wollen es demnächst werden. Sie sind ein/-e engagierte/-r Vermessungsingenieur/-in, der/die selbstständig arbeiten will. Sie haben Freude am Beruf und wollen mehr erreichen. Dann haben Sie die besten Voraussetzungen, um den nächsten, entscheidenden Schritt zu machen: Sie nehmen mit uns Kontakt auf und schildern Ihre Ziele und Träume.

Warum? Wir suchen Sie zur mittelfristigen Übernahme und zukunftsorientierten Fortführung eines ÖbVI-Büros mit momentan einem Inhaber und einem Team von rund 20 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Das Büro ist etabliert, renommiert, wirtschaftlich gesund und bietet Potenzial für mehr. Wir bieten Ihnen als Sozietätspartner/-in einen guten Start ins Berufsleben und die volle Unterstützung, damit Sie auf eigenen Füßen stehen und sich entwickeln können. Ein Einstiegs-kapital ist nicht erforderlich. Wichtiger sind Ihre Leistungsbereitschaft und Ihr Wille zur Selbstständigkeit.

Ist ein Ortswechsel nach Berlin für Sie erforderlich, so kann Ihnen kurzfristig geeigneter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann melden Sie sich bei uns unter partner@pieczak.de oder telefonisch.

Selbstverständlich wird Ihre Bewerbung vertraulich behandelt.

Weitere Kontaktdaten und Informationen finden Sie im Web unter www.pieczak.de.

Wir freuen uns auf Sie!

PLZ-Bereich 2

- Chiffre 6065

ASSESSOR(IN) FÜR BÜRO IM WESTLICHEN MECKLENBURG-VORPOMMERN GESUCHT

Wir suchen eine(n) Assessor(in) für unser Büro im westlichen Mecklenburg.

Vorstellbar ist eine Bürogemeinschaft und spätere Übernahme/Partnerschaft. Das Büro ist in modernen Räumlichkeiten und guter, zentraler Lage untergebracht. Eine komplette Ausstattung und ein erfahrenes Team stehen zur Verfügung. Das Büro ist seit über 25 Jahren erfolgreich in der Region tätig.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne unter der Chiffre 6065.

PLZ-Bereich 5

VERMESSUNGSASSESSOR(IN) GESUCHT (SOZietät/NACHFOLGE)

Wir sind ein ÖbVI-Büro mittlerer Größe und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/einen Vermessungsingenieurin/-ingenieur mit Referendariatsausbildung zur Festanstellung (ggf. Sozietät) und mittelfristigen Übergabe.

Wir sind ein seit fast 30 Jahren renommiertes und erfolgreich geführtes Unternehmen mit den Tätigkeitsschwerpunkten Kataster- und Ingenieurvermessung. Eine zweite Bestellung besteht als Sachverständiger für Grundstücks- und Gebäudebewertung.

Das Aufgabenfeld ist entsprechend vielfältig. Es erwartet Sie ein innovatives Team, das Sie bei der abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen wird.

Bewerbungsunterlagen bitte per Mail oder Post an:

Dipl.-Ing. Richard Valter | Hauptstraße 21 | 52372 Kreuzau

Telefon 02422/940 40 | valter@vermessung-valter.de

ANGEBOTE

PLZ-Bereich 6

VERMESSUNGSTECHNIKER / BACHELOR / MASTER – INNEN-/AUSSENDIENST FÜR INGENIEUR- UND KATASTERVERMESSUNGEN GESUCHT

Das Vermessungsbüro Riehl ist seit mehr als 40 Jahren im Raum Wiesbaden und Rhein-Main aktiv. Mit derzeit 15 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sind wir ein Büro mittlerer Größe, das sowohl Ingenieurvermessung als auch Katastervermessung betreibt.

Unser Tätigkeitsfeld und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage: www.riehl-oebvi.de

FIRMENNACHFOLGE / INHABERWECHSEL

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR sucht kurz- bis mittelfristig Nachfolger/-in für Vermessungsbüro in der Rhein-Main-Region.

Das Büro existiert bereits seit über drei Jahrzehnten erfolgreich mit optimaler Kunden- und Auftragsstruktur. Interessierte erhalten in jeder Phase des Übergabeprozesses vollumfassende Unterstützung.

Sie erfüllen die Voraussetzung zur öffentlichen Bestellung oder Sie haben mindestens die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst erworben. Wenn Sie unternehmerisches Engagement und Interesse an einer kurz- bis mittelfristigen Übernahme eines zukunftsorientierten Büros haben, dann kontaktieren Sie uns.

Es erwartet Sie ein Arbeitsklima mit freundlichen und kompetenten Mitarbeitern.

VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. HERBERT HITZEL
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
Rheinstraße 12 | 63322 Rödermark | Telefon 06074/98690 | Fax 06074/97726

VERMESSUNGSINGENIEUR/-IN (FH/TU)

VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. HERBERT HITZEL
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

sucht zum nächstmöglichen Termin zur Verstärkung unseres Teams

VERMESSUNGSINGENIEUR/-IN (FH/TU) BZW. BACHELOR ODER MASTER

Ihre Aufgaben

Selbstständige Durchführung von Liegenschafts- und Ingenieurvermessungen, topografische Aufnahmen und Beweissicherungsmessungen (Außen- und Innendienst) unter Einsatz modernster EDV-CAD-Geräte.

Ihre Qualifikation

Eigeninitiative und Freude an selbstständiger Arbeit, idealerweise erste relevante Berufserfahrung und Bereitschaft, in einem Team zu arbeiten.

Mein Angebot

Ich biete Ihnen in meinem Büro eine herausfordernde Tätigkeit mit guten Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie ein attraktives Arbeits- und Kundenumfeld mit optimaler Zukunftsperspektive.

Ihre Bewerbung

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten Ihre Bewerbungsunterlagen gerne auch per E-Mail an:

Vermessungsbüro Hitzel
Rheinstraße 12 | 63322 Rödermark
Telefon 06074/98690 | Fax 06074/97726
bewerbung@vb-hitzel.de | www.vb-hitzel.de

GESUCHE

PLZ-Bereich 4

- Chiffre 6060

VERMESSUNGSBÜRO ZUR ÜBERNAHME ODER PARTNERSCHAFT IN NRW GESUCHT

Vermessungsoberspektor mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht in NRW Vermessungsbüro zur Übernahme oder Partnerschaft.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter der Chiffre 6060.

Anzeigenaufträge für Angebote und Gesuche können Sie online unter www.bdvi-forum.de aufgeben.

■ VERANSTALTUNGSKALENDER

BDVI-GREMIEN, -KOMMISSIONEN UND -ARBEITSGRUPPEN

12. November 2018, Berlin
SITZUNG DER BDVI-KOMMISSION
WERTERMITTLUNG/BODENORDNUNG/
FLURBEREINIGUNG
www.bdvi.de ▶ Aktuelles ▶ Termine

16. November 2018, Ettersburg, Schloss
BDVI-MITGLIEDERVERSAMMLUNG
LANDESGRUPPE THÜRINGEN
www.bdvi.de ▶ Aktuelles ▶ Termine

3. Dezember 2018, Berlin
SITZUNG DES BDVI-PRÄSIDIUMS
www.bdvi.de ▶ Aktuelles ▶ Termine

6. Dezember 2018, Berlin
AHO-HERBSTTAGUNG
www.aho.de

14. bis 15. Juni 2019, Erfurt
BDVI-KONGRESS 2019
www.bdvi.de ▶ Aktuelles ▶ Termine

FACHSEMINARE / SYMPOSIEN / WORKSHOPS / TAGUNGEN

■ VERMESSUNG

bis 28. Oktober 2018, Gotha
AUSSTELLUNG: 9. »GOTHAER KARTEN-
WOCHE« – MERIDIAN GOTHA.
ZUR TRIANGULATION UND VERMESSUNG
THÜRINGENS UM 1800
www.gotha3.de
<https://blog-fbg.uni-erfurt.de>
www.uni-erfurt.de/sammlung-perthes
www.uni-erfurt.de/forschungszentrum-gotha

2. November 2018, Köln
VERLEIHUNG DES GOLDENEN LOTES 2018
www.vdv-online.de/service/das-goldene-lot/

5. November 2018, Oldenburg
AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE
ENTWICKLUNGEN IM RAUMBEZUG
www.jade-hs.de/geoinformation

9. November 2018, Stuttgart
WIE VIEL MATHE BRAUCHT DER GEODÄT?
www.gis.uni-stuttgart.de/kolloquium

14. bis 15. November 2018, Freiburg
MOLAS 2018 – MOBILE LASER SCANNING
TECHNOLOGY WORKSHOP
www.molas.fraunhofer.de/

6. Dezember 2018, Oldenburg
DIGITALE DENKMALPFLEGE –
OPTISCHE VERMESSUNGSMETHODEN
UND SENSORTECHNIK INTEGRIERT
IN DER KLASSISCHEN DENKMALPFLEGE
www.jade-hs.de/geoinformation

7. Dezember 2018, Stuttgart
LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION
UND LANDENTWICKLUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG (LGL)
200 Jahre Landesvermessung –
und wie geht es weiter?
www.gis.uni-stuttgart.de/kolloquium

13. Dezember 2018, Innsbruck
GNSS-MESSUNGEN IM KATASTER –
TRANSFORMATIONSMÖGLICHKEITEN
NACH AKTUELLER VERMV
[www.uibk.ac.at/vermessung/
veranstaltung/vortraege.html](http://www.uibk.ac.at/vermessung/veranstaltung/vortraege.html)

■ GEOINFORMATION

19. Oktober 2018, Karlsruhe
GIS MIT CADENZA: GEODATEN ERFASSEN,
ALS KARTE DARSTELLEN
www.disy.net/de/leistungen/disy-akademie/

25. Oktober 2018, Karlsruhe
GEOSQL MIT POSTGRESQL
www.disy.net/de/leistungen/disy-akademie/

26. Oktober 2018, Karlsruhe
EINFÜHRUNG IN SPATIAL ETL MIT TALEND
www.disy.net/de/leistungen/disy-akademie/

13. bis 14. November 2018, Bonn
WORKSHOP »3-D-STADTMODELLE«
[www.3d-stadtmodelle.org/
index.php?do=3dws2018](http://www.3d-stadtmodelle.org/index.php?do=3dws2018)

■ BIM

24. Oktober 2018, Berlin
22. BUILDINGSMART-FORUM
www.buildingsmart.de

12. November 2018, Berlin
BUILDING INFORMATION MODELING:
DIGITALE PLANEN, BAUEN
UND BETREIBEN VON IMMOBILIEN
www.vhw.de

■ BODENORDNUNG / STADTUMBAU / WERTERMITTLUNG

5. November 2018, Stuttgart
6. November 2018, Frankfurt/Main
VERKEHRSWERTERMITTLUNG VON
IMMOBILIEN AUS STEUERLICHEN ANLÄSSEN
www.vhw.de

6. November 2018, Hannover
DER GRUNDSTÜCKSSACHVERSTÄNDIGE
ALS GERICHTSGUTACHTER
www.vhw.de

7. November 2018, Berlin
14. November 2018, Köln
BEWERTUNG VON HANDELSIMMOBILIEN
www.vhw.de

7. bis 9. November 2018, Berlin
FACHTAGUNG:
WERTERMITTLUNG NACH DEM BAUGB
Vorträge mit Erfahrungsaustausch
zwischen Gutachterausschüssen nach
§ 192 BauGB, deren Geschäftsstellen und
freiberuflich tätigen Sachverständigen
www.isw-isb.de

13. November 2018, Leipzig
WERTERMITTLUNG IM LÄNDLICHEN RAUM
www.vhw.de

19. November 2018, Berlin
AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM
BAUORDNUNGSRECHT UND AUSGEWÄHLTE
ENTSCHEIDUNGEN ZUM BAUPLANUNGS-
RECHT IM LAND BRANDENBURG
www.vhw.de

VERANSTALTUNGSKALENDER

MESSEN / AUSSTELLUNGEN

16.-18. Oktober 2018, Frankfurt/Main
INTERGEO® 2018
www.intergeo.de

INTERNATIONAL

10. bis 19. November 2018, Mexiko
17. bis 26. November 2018, Mexiko
BDVI-MITGLIEDERREISE –
FACHEXKURSION NACH MEXIKO
www.bdvi.de ▶ Aktuelles ▶ Termine

12. bis 16. November 2018, Namibia, Windhoek
AGSE 2018 – MOTHER EARTH:
GEOSCIENCE FOR CRISIS MANAGEMENT
[http://ocs.applied-geoinformatics.org/
index.php/agse/agse2018/schedConf/registration](http://ocs.applied-geoinformatics.org/index.php/agse/agse2018/schedConf/registration)

10. bis 16. Februar 2019, Obergurgl
20. INTERNATIONALE
GEODÄTISCHE WOCHE 2019
www.uibk.ac.at/vermessung/obergurgl.html

SONSTIGES

Oktober bis Dezember 2018
REGIONALE AUSBILDUNGSMESSEN
[http://planet-beruf.de/schuelerinnen/
mein-fahrplan/infoboard/termine-
ausbildungsmessen/](http://planet-beruf.de/schuelerinnen/mein-fahrplan/infoboard/termine-ausbildungsmessen/)

Weitere umfangreiche Informationen
zu Fort- und Weiterbildungen finden Sie
u. a. auch unter den folgenden Links:

www.bdvi.de/de/aktuelles/termine |
www.dvw.de/fortbildung |
www.bw-vdv.de/bildungswerk-vdv |
www.sprengnetter.de |
www.vhw.de | www.isw-isb.de

Aktuelle Termine

Donnerstag, 8. November 2018
BILDUNGSWERK VDV
Zirkeltraining BIM und Vermessung
Ort: Dresden

Freitag, 9. November 2018
BILDUNGSWERK VDV
**Projektbezogene Auswertestrategien
zur Verarbeitung von Punktwolken**
Ort: Würzburg

Dienstag, 13. November 2018
DVW-Seminare
**Stadtplanung und Bodenordnung –
Entwicklungschancen nutzen,
kommunale Handlungsspielräume
ausweiten**
Ort: Frankfurt/Main

Dienstag, 13. November 2018
BILDUNGSWERK VDV
Messen im Bauwesen 2018
Ort: Berlin

Di.-Do., 13.-15. November 2018
BILDUNGSWERK VDV
**Jahrestagung
»Smart IT in der Energiewirtschaft«**
Ort: Deidesheim

Freitag, 16. November 2018
BILDUNGSWERK VDV
**Schienengebundener Verkehr
Gebiet Rhein/Ruhr 2018**
Ort: Köln

Do.-Fr., 13.-14. Dezember 2018
DVW-Seminare
**Terrestrisches Laserscanning 2018
(TLS 2018)**
Ort: Fulda

Stand: 26. September 2018

Die Veranstaltungen werden teilweise
als Kooperationsveranstaltungen
angeboten. Angegeben ist der jeweils
verantwortliche Veranstalter.

*Geschäftsstelle der
GEODÄSIE-AKADEMIE
info@GEODÄSIE-AKADEMIE.de*

Weitere Infos: www.GEODÄSIE-AKADEMIE.de/Veranstaltungskalender



BDVI
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.



DVW
Gesellschaft für Geodäsie,
Geoinformation und Landmanagement e.V.



VDV
Verband Deutscher
Vermessungsingenieure e.V.

Ausbildung

BUNDESINGENIEURKAMMER SIEHT WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DEUTSCHER INGENIEURINNEN UND INGENIEURE IN GEFAHR

Die Konferenz der Wirtschaftsminister (WiMiKo) hat sich Ende Juni 2018 auf die notwendigen MINT-Anteile im Ingenieurstudium zum Führen der Berufsbezeichnung »Ingenieurin/Ingenieur« im Musteringenieurgesetz verständigt.

Trotz zahlreicher Gespräche und Appelle seitens der Bundesingenieurkammer (BIngK) sowie weiterer Berufsverbände ist die WiMiKo mit ihren Beschlüssen hinter den Erwartungen der BIngK zurückgeblieben. »Es kann nicht sein, dass nur wenig mehr als 50 % MINT-Anteile im Studium genügen sollen, um als Ingenieurin oder Ingenieur – unter Umständen sogar in sicherheitsrelevanten Bereichen – zu arbeiten«, so BIngK-Präsident Hans-Ullrich Kammerer. Die BIngK hatte ein Überwiegen der Ingenieurinhalte von 70 % oder mehr gefordert. ■

BIBB-STUDIE ZUR MINDEST-AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende (MAV) im dualen System ab dem 1. Januar 2020 festgeschrieben.

Die Fragen, welche Betriebe von einer MAV betroffen wären, also ihren Auszubildenden mehr zahlen müssten, und wie hoch die zu erwartende Kostensteigerung für Betriebe ausfallen könnte, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit einer datengestützten Simulation untersucht: Etwa 11 % aller Ausbildungsbetriebe wären von einem angenommenen Betrag von 500 Euro Mindestausbildungsvergütung (MAV) im ersten Ausbildungsjahr betroffen, bei den Freien Berufen 6 %. Werden 550 Euro MAV angenommen, wären bei den Freien Berufen 13 % und insgesamt

17 % betroffen. Bei 600 Euro MAV beträgt der Wert für die Freien Berufe 15 %, insgesamt wären es 24 %. Bei 650 Euro MAV müssten knapp jeder vierte Freiberufler (23 %) und jeder dritte Ausbildungsbetrieb (35 %) ihre Vergütungen anpassen.

Ein weiterer Befund: Handwerksbetriebe, Betriebe mit bis zu neun Beschäftigten und Betriebe in Ostdeutschland wären von einer MAV besonders herausgefordert. Durch deren Einführung werden sich laut BIBB auch die Kosten erhöhen, die Betriebe für die Ausbildung insgesamt aufwenden müssen.



Ausführliche Informationen finden Sie in BIBB REPORT, Heft 4/2018: »Die Mindestausbildungsvergütung aus betrieblicher Perspektive: Einschätzungen auf Basis von datenbasierten Simulationen«. Die Ausgabe kann kostenlos unter www.bibb.de/bibbreport heruntergeladen werden. ■

EINWANDERUNGSGESETZ FÜR FACHKRÄFTE

Die Bundesregierung will die nationalen einwanderungsrechtlichen Vorschriften verbessern und verweist in diesem Zusammenhang auf die Aushandlung eines glo-

balen Migrationspakts der Vereinten Nationen. Deutschland verfüge bereits über ein sehr ausdifferenziertes und für den Bereich der Hochqualifizierten auch im internationalen Vergleich sehr liberales System, entsprechend dem Koalitionsvertrag werde die Bundesregierung ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz erarbeiten und verbesserte Möglichkeiten für die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte schaffen. »Dafür sollen die bestehenden Regelungen zur Erwerbsmigration dem volkswirtschaftlichen Bedarf geöffnet und transparenter gestaltet werden«, so die Bundesregierung. ■

VEREINFACHTE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSQUALIFIKATIONEN VON INGENIEUREN (NRW)

Wer im Ausland studiert hat und zukünftig in NRW die geschützte Berufsbezeichnung »Ingenieur« führen und zugleich Kammermitglied werden möchte, hat eine neue Perspektive: Am 31. August 2018 ist eine neue Rechtsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie in Kraft getreten.

War bislang bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen zwingend immer die Bezirksregierung vorgeschrieben, können sich Interessierte nun auch direkt an die Ingenieurkammer-Bau NRW wenden. Dieses Vorgehen erleichtert den Prozess für die Interessenten erheblich.

Falls ihre Qualifikationen nicht direkt anerkannt werden, können die Kandidaten zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen. Die Inhalte werden von einer Fachkommission festgelegt.

Grundlage der neuen Verordnung sind das Ingenieurgesetz und das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW. ■

BIM

BIM-PLANUNGSPHASE NULL – DIE BEDEUTUNG VON VERMESSUNG FÜR BIM

Im Rahmen der INTERGEO® fragt der BDVI in diesem Jahr nach der Bedeutung von Vermessung für BIM. Als Experten werden Prof. Hans-Georg Oltmanns, geschäftsführender Gesellschafter DhochN Digital Engineering GmbH, René Schumann, Geschäftsführer HOCHTIEF ViCon GmbH, Kai Tamms, geschäftsführender Gesellschafter Drecoll Ingenieure, und Ekkehard Matthias, Geschäftsbereichsleiter Geodatenservice, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg, diskutieren. Moderation: BDVI-Präsident Michael Zurhorst. Das Panel findet am Mittwoch, den 17. Oktober 2018, 16:00 bis 17:30 Uhr, im Saal »Transparenz 1« statt.

Weitere Informationen und das ausführliche Kongressprogramm finden Sie unter www.intergeo.de/intergeo/kongress/kongressprogramm.php. ■



22. BUILDINGSMART-FORUM: DIGITALEN WANDEL MITGESTALTEN

Unter dem Titel »Digitalen Wandel mitgestalten« lädt der Digitalisierungsverband der Bau- und Immobilienwirtschaft buildingSMART Deutschland am 24. Oktober 2018 zu Diskussionen mit Vertretern und Experten aus Politik, Wirtschaft sowie Forschung und Entwicklung.

Erneut blickt das buildingSMART-Forum auf neue Trends und Entwicklungen für Building Information Modeling, die do-

minierende Methode und Technik für das digitale Planen, Bauen und Betreiben. Der BDVI ist wie in den vergangenen Jahren ideeller Kooperationspartner der Veranstaltung.

Das Forum findet im Ellington Hotel in Berlin (Nähe Kurfürstendamm) statt, Anmeldungen sind ab sofort über die Website von buildingSMART möglich, dort gibt es auch weitere Informationen zum Programm.

www.buildingsmart.de ■

UAV



NEUE EUROPÄISCHE LUFTFAHRT-GRUNDVERORDNUNG TRITT IN KRAFT

Am 11. September ist die neue Europäische Luftfahrt-Grundverordnung (Basic Regulation) in Kraft getreten. Die aktualisierten Vorschriften für die Flugsicher-

heit sind die allerersten EU-weiten Vorschriften für zivile Drohnen aller Größen. Durch die Reform sollen angemessene und risikobasierte Vorschriften eingeführt werden, damit der EU-Luftfahrtsektor wachsen kann, wettbewerbsfähiger wird und Innovationen gefördert werden.

Die Vorschriften über Drohnen legen Leitgrundsätze für die Sicherheit, die Gefahrenabwehr, den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie den Umweltschutz fest. Durch das Dokument wird eine Schwelle für eine Meldepflicht für Betreiber von Drohnen eingeführt: Betreiber müssen sich registrieren lassen, wenn ihre Drohnen beim Zusammenstoß mit einer Person mehr als 80 Joule an

kinetischer Energie übertragen können. Weitere, ausführlichere Vorschriften zu Drohnen werden von der Kommission unter Beteiligung der EASA festgelegt; sie wird sich dabei auf die in dieser Verordnung ausgeführten Grundsätze stützen. Nun werden auch einige nationale/deutsche Gesetze und Verordnungen aktualisiert werden müssen.

Neben der puren Bezeichnung sind vor allem Bezüge und Hinweise auf die verschiedenen Anhänge zu ändern.

Der BDVI begleitet dieses Verfahren im Rahmen seiner Mitarbeit im Verband für unbemannte Luftfahrt (UAV DACH). ■

Verbändeumschau

BKG

FEIERLICH VERABSCHIEDET: PRÄSIDENT KUTTERER VERLÄSST DAS BKG

Nach sieben Jahren Amtszeit ist Prof. Dr.-Ing. habil. Hansjörg Kutterer, Präsident des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), am 14. September am Hauptdienstszitz in Frankfurt am Main verabschiedet worden.

Zum Veranstaltungsauftritt begrüßte Dr. Anja Niederhöfer, Leiterin der Stabsstelle im BKG, die geladenen Gäste aus Politik und verschiedensten Institutionen.

Anschließend trug Prof. Dr. Günter Krings, parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, sein Grußwort vor. Auch der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats im BKG, Holger Jähnke, wandte sich mit persönlichen Worten an Kutterer und lobte die vertrauensvolle Zusammenarbeit: »Gemeinsam haben wir viel erreicht!«

Im anschließenden Festvortrag widmete sich Univ.-Prof. Dr. phil. nat. Urs Hugentobler, Professor an der Technischen Universität München und Vorsitzender der Forschungsgruppe Satellitengeodäsie (FGS), dem Geodätischen Observatorium Wettzell

als Hightechstätte im Bayerischen Wald zur Vermessung der Erde: »Die FGS betreibt das Geodätische Observatorium Wettzell und baut dieses im internationalen Zusammenspiel unter Nutzung der neuesten technologischen und methodischen Entwicklungen aus. Sie stellt über die wissenschaftlichen Dienste der International Association of Geodesy (IAG) hochwertige Messzeitreihen zur Verfügung, analysiert, kombiniert und interpretiert die Daten und entwickelt die entsprechenden methodisch-theoretischen Grundlagen als Beitrag zur geodätischen Erdsystemforschung weiter. Sie gestaltet dadurch die internationalen Aktivitäten und den wissenschaftlichen Fortschritt auf diesen Gebieten entscheidend mit.«

Der Festvortrag von Prof. Christian Killiches, Präsident der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und Vorsitzender des Lenkungsausschusses Geobasis, schloss sich hier an. Er referierte unter dem Titel »Gemeinsam stark – Länderkooperationen neu denken« zu den Herausforderungen und Chancen des Föderalismus. »Geoinformationen leisten einen elementaren Beitrag für unsere Gesellschaft. Deshalb ist es von fundamentaler Bedeutung, dass Bund und Länder erfolgreich zusammenarbeiten.«

In seinem Schlusswort betonte auch Kutterer die stets gute Zusammenarbeit mit den anwesenden Vertretern der Behörden, Institutionen und Einrichtungen und bedankte sich für sieben erfolgreiche Jahre in seiner Funktion als Präsident im BKG, in denen nationale und internationale Kooperationen einen hohen Stellenwert einnahmen.

Ab 1. Oktober wird Kutterer eine Professur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) übernehmen und sich dort neuen Herausforderungen widmen.

presse@bkg.bund.de

AHO

JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die 32. Mitgliederversammlung des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO) am 17. Mai 2018 stand erneut im Zeichen des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen der HOAI. Nachdem die EU-Kommission am 23. Juni 2017 Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eingelegt hatte, ist nach dem Austausch mehrerer Schriftsätze das schriftliche Verfahren abgeschlossen, erläuterte der AHO-Vorsitzende Dr. Erich Rippert den Sachverhalt und prognostizierte, dass im Herbst 2018 mit einer mündlichen Verhandlung gerechnet werden könne. Eine Entscheidung des EuGH sei im Frühjahr 2019 zu erwarten. Er hob die nachdrückliche Unterstützung der Bundesregierung im Vertragsverletzungsverfahren hervor und verwies auf das klare Bekenntnis im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018: »Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung von Bauqualität und Baukultur und Voraussetzung eines fairen Leistungswettbewerbs. Wir werden uns für den Erhalt in Deutschland auf europäischer Ebene einsetzen.«

BKImmo

FACHVERANSTALTUNG IMMOBILIENWERTERMITTLUNG

Das BDVI-Kompetenzzentrum Immobilienwertermittlung, BKImmo e. V., wird am 12. und 13. April 2019 in Erfurt zu Gast sein. Der erste Tagungstag ist traditionell verschiedenen interessanten Fachvorträgen gewidmet. Neben den Diskussionsmöglichkeiten während dieser Fachtagung bietet der Veranstaltungsrahmen, insbesondere die Abendveranstaltung, gute Möglichkeiten zum fachlichen Austausch. Der



BKG-Präsident Prof. Kutterer (l.) und Prof. Krings, parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat



zweite Tag ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Auch hier sind Gäste herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie!

Informationen zur Veranstaltung und zum BKImmo erhalten Sie in der Geschäftsstelle, Neuenhöfer Allee 49, 50935 Köln, Telefon 0221/406 42 00, E-Mail harder@bdvi.de

BIngK

ACHTERBAHN – SCHWUNGVOLL KONSTRUIERT! NEUER SCHÜLERWETTBEWERB »JUNIOR.ING« GESTARTET

Schülerinnen und Schüler sind zum 14. Mal aufgerufen, im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs »Junior.ING« zu planen und zu bauen. Unter dem Motto »Achterbahn – schwungvoll konstruiert« gilt es, eine Achterbahn zu entwerfen und mit einfachen Materialien zu bauen.

Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien, Kategorie I bis Klasse 8 und Kategorie II ab Klasse 9. Anmeldeschluss ist der 30. November 2018.

Mit rund 6.000 Teilnehmenden gehört Junior.ING zu den größten Schülerwettbewerben deutschlandweit. Ziel ist, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbs-

themen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit der Bauingenieurtätigkeit. Auf diesem Weg werben die Kammern für den Ingenieurberuf, um langfristig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen zu begegnen. Im vergangenen Jahr beteiligten sich 6.630 Schülerinnen und Schüler aus zwölf Bundesländern und investierten rund 50.000 Arbeitsstunden in ihre 2.459 eingereichten Modelle.

FIG

PROF. RUDOLF STAIGER WIRD NÄCHSTER PRÄSIDENT

Die Fédération Internationale des Géomètres (FIG) hat im Rahmen ihres alle vier Jahre stattfindenden Kongresses Prof. Dr.-Ing. Rudolf Staiger vom Fachbereich Geodäsie der Hochschule Bochum zu ihrem nächsten Präsidenten gewählt. Der aktuelle Vizepräsident der FIG wird sein neues Amt am 1. Januar 2019 antreten.

GEOKomm

WECHSEL IM GEOKomm-VORSTAND BERLIN/BRANDENBURG

In der Mitgliederversammlung des Verbands der GeoInformationswirtschaft Berlin/Brandenburg e. V. (GEOkomm) wurde Uwe Krause, ÖbVI in Falkensee, in den Vorstand des Verbandes gewählt.

Christof Rek hatte als langjähriges Vorstandsmitglied nicht erneut kandidiert.

Ziel des Verbands ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Zusammenhang mit der Nutzung von Geoinformationen für innovative Dienstleistungen und Produkte. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Aufbau von Innovationsnetzwerken mit Beteiligten des Geoinformationsmarktes im Raum Berlin/Brandenburg.

IGG

GEODÄTISCHE EXPERTISE BEI DER GRUNDSTEUERREFORM

Im Rahmen eines Parlamentarischen Frührstücks im Deutschen Bundestag hat die Interessengemeinschaft Geodäsie (IGG) am 27. September ein Positionspapier zur Reform der Grundsteuer vorgestellt.

Der Berichterstatter für die Grundsteuerreform der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Fritz Güntzler MdB, informierte über den aktuellen Fahrplan des Verfahrens, der Bundesfinanzminister will bis Ende des Jahres einen Gesetzesentwurf vorlegen. In der aktuellen politischen Diskussion zeichnen sich Tendenzen zur Favorisierung eines Flächenmodells ab, das gegebenenfalls durch eine noch zu definierende Bewertungskomponente ergänzt werden soll. Die Vertreter der drei geodätischen Verbände BDVI, DVW und VDV haben auf die Bedeutung geodätischer Expertise für alle derzeit diskutierten Gesetzesmodelle hingewiesen. Die IGG bietet der Politik ihre Kompetenz für Grundstücksdatenbanken und Bewertungsfragen sowohl bei der Entwicklung eines notwendigen Datenmodells als auch bei der Entwicklung eines möglichen Bewertungsmodells für das neue Gesetz an. Dazu wurden weiterführende Gespräche vereinbart.

Das Positionspapier und weitere Informationen finden Sie online unter www.IGG-Geodaesie.de.

Aus den BDVI-Gremien/ -Kommissionen/-Landesgruppen

BRANDENBURG

25 JAHRE BRANDENBURGER GEODÄTENTAG

Es gibt einen festen Termin für brandenburgische Geodäten: die gemeinsame Fachtagung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die in diesem Jahr am 7. und 8. September 2018 bereits zum 25. Mal das brandenburgische Fachpublikum zusammenbrachte. Ein besonderes Jubiläum, welches eindrücklich zeigt, wie sehr sich die Veranstaltung als nicht mehr wegzudenkende Plattform für den Informationsaustausch, für rege Gespräche und fachliche Diskussionen bewährt hat.

Davon zeigte sich auch der Innenminister des Landes Brandenburg beeindruckt und hob in seiner Grußansprache die jahrelange Konstanz der Gemeinschaftsveranstaltung als besonderen Ausdruck der gelungenen Zusammenarbeit von Vermessungsverwaltung und BDVI hervor.

Schönefeld war als Tagungsort der jährlich an wechselnden Standorten durchgeführten Veranstaltung mit Bedacht gewählt. Zwar vermittelten das vom Baugeschehen bestimmte Umfeld und das zweckmäßige Tagungshotel nicht unbedingt eine festliche Atmosphäre, dafür bot der Ort aber lohnenswerte Anknüpfungspunkte für das Tagungsprogramm bis hin zur Fachex-

kursion zum künftigen Flughafen Berlin Brandenburg (BER).

Und so hieß es: »Enjoy your flight!« Etwa wenn es um Bodenordnungsverfahren und Grundstückswertermittlungsaufgaben im Bereich des BER ging. Oder bei dem Thema der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Darum gruppierten sich Fachvorträge zu ausgewählten Themen des Liegenschaftskatasters, so zu den historischen Unterlagen zur Grenzermittlung oder zu den an frühere Grenzfeststellungen in Bezug auf Eindeutigkeit und Zuverlässigkeit zu stellenden Anforderungen. Vertieft ging es um die Laufbahnausbildung des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. Für den Blick über den Tellerrand sorgten die Länderberichte aus Baden-Württemberg aus Sicht des BDVI bzw. des dortigen Ministeriums. Komplettiert wurde das Vortragsprogramm von den obligatorischen Berichten eines ÖbVI sowie der ÖbVI-Aufsicht.

Den Veranstaltern und Referenten ist es wiederum gelungen, in zwei Tagen einen detaillierten Einblick in praxisrelevante Fragestellungen rund um das amtliche Vermessungswesen zu geben. Förderlich war dabei nicht zuletzt die Verbindung des fachlichen Anspruchs mit der Möglichkeit zum ungezwungenen Austausch in den Pausen sowie der Abendveranstaltung. ■



V. l. n. r.: BDVI-Landesvorsitzender Peter, Landrat Loge, Innenminister Schröter, LGB-Präsident Prof. Killiches



RHEINLAND-PFALZ

IMAGEFILM ZUR FLURBEREINIGUNG

Ein neuer Imagefilm der Flurbereinigungsverwaltung Rheinland-Pfalz Film zeigt, welchen Nutzen die Bodenordnung für Landwirte, Naturschutz und die Bürgerinnen und Bürger hat.

Der Film informiert Grundstückseigentümer, Landwirte und Winzer, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie politische Entscheidungsträger oder Schülerinnen und Schüler und Bildungseinrichtungen über die komplexen Abläufe in einem Flurbereinigungsverfahren.

Der Imagefilm ist online zu sehen unter: youtu.be/40max86hrCQ ■

SACHSEN

ZWEITER GROSSENHAINER GRUNDLINIENTAG – EIN PROJEKT- TAG FÜR OBERSCHÜLER DER KLASSEN 8 UND 9 ZUM THEMA LANDESVERMESSUNG

Mathematisch interessierte Oberschüler der Großenhainer Region hatten beim zweiten Großenhainer Grundlinientag am 9. Mai 2018 Gelegenheit, mit der Königlich Sächsischen Triangulierung von 1862-1890 Messgeräte, Messverfahren und technische Denkmale der sächsischen Landesvermessung kennenzulernen.

Dabei wandten die Schüler praxisorientiert und fächerverbindend ihr in Mathematik, Geschichte und Geografie angeeignetes Wissen an.

Geoinformation

Die bei Großenhain markierte Basis des Dreiecksnetzes der Königlich Sächsischen Triangulierung ist als Großenhainer Grundlinie zusammen mit den acht Stationen ihres Basisvergrößerungsnetzes heute ein in Deutschland einmaliges Denkmal der Landesvermessung durch Triangulieren.

Mit diesem Projekttag erhielten knapp 50 Schüler aus sechs Oberschulen Einblick in die Berufe des Vermessungswesens wie Vermessungstechniker und Vermessungsingenieur.

Mitarbeiter des Vermessungsbüros Kießling, des Kreisvermessungsamts Meißen sowie des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie Leipzig haben das Projekt vor Ort begleitet.

Die Landesgruppe unterstützt das Projekt gemeinsam mit DVW und VDV zudem finanziell. ■

BADEN-WÜRTTEMBERG



AKTIONSWOCHE GEODÄSIE 2018

Vom 12. bis 20. Juli hat die »Aktionswoche Geodäsie« in Baden-Württemberg stattgefunden. In zahlreichen Veranstaltungen, Aktionen und Vorträgen wurde das Thema Geodäsie einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht und zahlreiche junge Menschen erreicht.

Auf www.aktionswoche-geodaesie-bw.de gibt es einen Rückblick auf die einzelnen Veranstaltungen – eine tolle Inspiration für die eigene Nachwuchswerbung! Dort stehen auch weiterführende Materialien zum Download bereit. ■

OPEN DATA

Mehr und mehr Bundesländer setzen für ihre Geobasisinformationen auf Open Government Data. Durch eine entsprechende Ausrichtung der Nutzungsrechte soll eine umfassende Weiterverwendung der Verwaltungsdaten unterstützt werden.

Im Freistaat Sachsen wurde zur Anpassung der fachrechtlichen Regelungen am 20. August 2018 ein Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes eingebracht (Drucksache 6/14408). Darin ist vorgesehen, bei der Bereitstellung von Informationen des amtlichen Vermessungswesens eine Er-

laubnis zur Nutzung zu erteilen, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung der Informationen durch jedermann ermöglicht. Bei der Übermittlung von Bestandsdaten und Akten des Liegenschaftskatasters sowie SAPOS® soll die Erlaubnis zur Nutzung beschränkt werden können.

Auch im Land Brandenburg steht eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf der Agenda. Derzeit läuft die Ressortabstimmung eines vom Innenministerium verantworteten Gesetzentwurfs, nach dem digitale Geobasisinformationen künftig für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung entgeltfrei bereitgestellt werden sollen. ■

Sonstiges

GEOBIKER 2018 – ELBE-GRENTZGÄNGER-TOUR

Nach zehn Jahren GEObiker-Touren wurde schon fast jede Straße in Brandenburg unter die Räder genommen. So lag es nahe, sich bei der 11. Tour auch mal als Grenzgänger zu versuchen.

Schöne Strecken gibt es auch in den angrenzenden Bundesländern und so fiel die Wahl auf eine Tour entlang der Elbe zwi-

schen Sachsen-Anhalt und Brandenburg bzw. auf östliche Altmark und westliches Havelland.

Da der 9. Juni dieses Jahr gleichzeitig der »Tag der Geodäsie« war, hatten die GEObiker natürlich ein besonderes Augenmerk auf Grenzen und Topografie!

Höhepunkt waren zwei Stromübergangsnivellements über die Elbe. ■





Lernen Sie die Leica RTC360-Lösung kennen!

Präzise Messungen sind das Herzstück des Vermessungsberufs. Wenn der Erfolg eines Projektes von Ihren Daten abhängt, brauchen Sie die zuverlässigsten, genauesten und genauesten Messungen Ihrer Hardware und eine einfache Softwarelösung. Die Leica RTC360-Lösung liefert die Details, Genauigkeit und Geschwindigkeit, die Sie benötigen. Erstellen Sie umfangreiche Ergebnisse mit beispielloser Effizienz, von Karten bis hin zu Modellen und mehr.

leica-geosystems.com/RTC360

SCHNELL. AGIL. PRÄZISE.